GESCHICHTE

DES

DEUTSCHKATHOLIZISMUS

IN KURHESSEN

VON

LIC. PAUL LIEBERKNECHT
PFARRER UND INSPEKTOR AM PREDIGERSEMINAR
ZU HOFGEISMAR.

MARBURG 1915
N. G. ELWERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
(G. BRAUN.)

GESCHICHTE
DES
DEUTSCHKATHOLIZISMUS
IN KURHESSEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DES LIZENTIATENGRADES IN DER THEOLOGIE

DER

HOCHWÜRDIGEN THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

ZU GÖTTINGEN

VORGELEGT VON

PAUL LIEBERKNECHT

AUS HOFGEISMAR.

MARBURG 1915

N. G. ELWERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

(G. BRAUN.)

Druck von August Pries in Leipzig.

DEM ANDENKEN

MEINER MUTTER

Lebenslauf.

Am 6. Februar 1886 als Sohn des Kaufmanns Konrad Lieberknecht zu Eschwege geboren, erhielt ich die Namen Paul Ernst. Nach dem Besuch der Vorschule trat ich Ostern 1895 in das Gymnasium der Friedrich-Wilhelmsschule zu Eschwege ein, das ich Ostern 1906 mit dem Maturitätszeugnis verliess. Darauf studierte ich in Berlin 2 Semester, in Marburg 6 Semester Theologie und bestand am 1. Juli 1910 dort die erste theologische Prüfung, um dann bis 1. April 1911 als Hilfsarbeiter in der Zentrale des Evangelischen Bundes zu Halle a. S. tätig zu sein und von Ostern 1911 bis Sommer 1912 die theologischen Studien im Predigerseminar zu Hofgeismar fortzusetzen. Seit 1. Oktober 1912 bin ich nach vorher vom 22.—26. September vor dem Kgl. Konsistorium zu Cassel bestandener zweiter theologischer Prüfung als Hilfspfarrer tätig (vom 1. Oktober 1912—1. April 1913 in Homberg a. E., vom 1. April 1913—15. Mai 1914 in Hersfeld, vom 15. Mai 1914 bis heute in Hofgeismar, zugleich als Inspektor des Predigerseminars). Während meiner Studienzeit hörte ich insgesamt bei folgenden Herren theologischen Dozenten: † Achelis, W. Bauer, Bornhäuser, Budde, Gunkel, Günther, Harnack, Heitmüller, Herrmann, Jülicher, Knopf, Mirbt, Rade, R. Seeberg, Stephan, Strack, † J. Weiss und † Westphal; ferner bei folgenden Herren der Marburger philosophischen Fakultät: Brackmann, † Fischer, Menzer, Natorp.

Die vorliegende Arbeit ist auf Anregung und unter gütiger Förderung des Herrn Geheimen Konsistorialrats Professor D. Mirbt in Göttingen entstanden. Ich bin ihm dafür, sowie für alle entscheidenden Förderungen während meiner Marburger Studienzeit zu wärmstem Dank verpflichtet.

Inhaltsverzeichnis.

Dritter Teil.

Anhang.

Beilage:

Einleitung.

Die radikalen religiösen Strömungen, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts als die letzten Ausläufer des Rationalismus in der katholischen und evangelischen Kirche Deutschlands auftauchten, sind bald im Strudel jener aufgeregten Zeit, wenn auch nicht völlig untergegangen, so doch aufgelöst worden. Weder hat die seit der Ausstellung des Trierer hl. Rockes 1844 durch Johannes Ronge eingeleitete deutschkatholische Bewegung sich auf der rasch emporschnellenden Höhe ihrer ersten Augenblickserfolge halten können,[1]) noch haben die protestantischen Lichtfreunde, wie sie hauptsächlich in der Provinz Sachsen bestanden, auf die Dauer der evangelischen Kirche nachhaltigen Schaden zuzufügen vermocht.[2]) Darum lässt sich heute über diese Bewegung, die schon nach rund 70 Jahren seit ihrem Entstehen als geschichtlich abgeschlossen betrachtet werden darf, ein historisches Urteil unter Ausscheidung aller polemischen und apologetischen Tendenzen fällen, was um so wertvoller ist, als dieser religiöse Radikalismus, ebenso wie die freiheitlichen politischen Bewegungen jener Zeit, als Vorboten der Revolution von 1848 gelten können, die dem heutigen veränderten Verhältnis des Staates zur Kirche vorgearbeitet haben.

---

[1]) Darüber Näheres bei C. Mirbt, Artikel „Deutschkatholizismus" in RE³ Bd. IV, S. 583 ff. Die Bewegung, die in der Zeit ihrer höchsten Blüte ungefähr 60000 Mitglieder mit 259 Gemeinden und 88 christkatholischen Geistlichen zählte, hat gegen Ende des Jahres 1858 in Deutschland nur noch 100 konstituierte Gemeinden, darunter 10 freiprotestantische, aufzuweisen gehabt. Der gegenwärtige Bestand des Deutschkatholizismus lässt sich wegen der engen Verbindung mit den Freireligiösen numerisch schwer feststellen.

[2]) Vgl. hierzu C. Mirbt, Artikel „Lichtfreunde" in RE³ Bd. XI, S. 465 ff. Im Jahre 1859 schlossen sich 54 deutschkatholische und freiprotestantische Gemeinden zum „Bund freireligiöser Gemeinden" zusammen.

Die vorliegende Arbeit will unter der Voraussetzung, dass ein geschichtliches Gesamturteil über jene Bewegung nur auf Grund einer Reihe von Darstellungen der Bewegung in den Einzelterritorien möglich ist, die Geschichte dieser freireligiösen Bewegung in dem damaligen Kurfürstentum Hessen geben. Es wird sich zeigen, dass man um so weniger gerade an der Darstellung der kurhessischen Bewegung vorübergehen darf, als die kurhessische Regierung, abgesehen von den katholischen Ländern Österreichs und Bayerns, die einzige Staatsgewalt mit überwiegend evangelischen Untertanen war, die, obwohl sie an eine Verfassung gebunden war, die als die liberalste in Deutschland galt,[1]) mit energischen Repressivmassregeln gegen die auftauchende Bewegung eingeschritten ist.

Da die bisherigen den Gegenstand betreffenden Darstellungen kein genügend deutliches Bild ergeben, stützt sich die Arbeit auf fast völlig ungedrucktes Aktenmaterial, das durch das Entgegenkommen Sr. Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, des Kgl. Konsistoriums zu Cassel und des Kgl. Staatsarchivs zu Marburg zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt ist:

I. Die Bildung von deutschkatholischen Gemeinden Vol. I u. II. M. d. I. Rep. V Kl. 57 No: 21 u. 22 (Akte deutschkatholische Gemeinden I u. II).

II. Austritt des Gymnasiallehrers Schell aus der römischkatholischen Kirche. M. d. I. Rep. V Kl. 57 No: 23 (Akte Schell).

III. Gründung einer deutschkatholischen Gemeinde in Hanau. M. d. I. Rep. V Kl. 57 No: 26 (Akte Gemeinde Hanau).

IV. Die unter dem Namen „akademisches Museum“ in Marburg bestehende Gesellschaft. M. d. I. Rep. VII Kl. 12 No: 48 (Akte Museum).

V. Die Protokolle der Ständeversammlung vom Dezember 1845 an bis 31. Oktober 1848. Vol. IV. M. d. I. Rep. III Kl. V No: 22 (Akte Ständeversammlung).

VI. Ausübung geistlicher Funktionen durch Ausländer. M. d. I. Rep. V Kl. 57 No: 22.

VII. Die politischen und religiösen Bewegungen in der Stadt Hersfeld. M. d. I. Rep. VII Kl. 12 No: 50.

---

[1]) So nach W. Hopf, a. a. O. Bd. I, S. 178.

VIII. Die gegen Landtagsabgeordnete erlassenen Danksagungsadressen. M. d. I. Rep. III. Kl. 5 No: 23.

IX. 1. Die deutschkatholischen Dissidenten. 2. Die s. g. Wiedertäufer (Anabaptisten oder Taufgesinnte). 3. Die s. g. Lichtfreunde (Mitglieder der s. g. freien Gemeinde) im allgemeinen, speziell die s. g. Lichtfreunde. Consistorium der Provinz Oberhessen Tit. V lit. A No: 4 (Akte Konsistorium Oberhessen).

X. Die Sekten der s. g. Lichtfreunde und der s. g. Wiedertäufer. Consistorium zu Hanau V. D. H. L. Reg. No: 21 Rep. No: 11 (Akte Konsistorium Hanau).

XI. Die deutschkatholischen Dissidenten 1845 bis 1851. V D. 21 b M. Rep. 2 Gefach 31 Nr: 5. Konsistorium der Provinz Oberhessen (Akte Konsistorium Marburg).

XII. Die Vereinigung zu deutschkatholischen Gemeinden 1845 bis 1862 Rep. I. Abt. XIV. A Ordnungsnr: 10. Kurf. Polizeidirektion der Provinz Hanau (Akte Polizeidirektion Hanau).

XIII. Die s. g. protestantischen Lichtfreunde und die gegen dieselben ergriffenen polizeilichen Massregeln. Tit. III. lit. B Nr: 30 b Regierung der Provinz Oberhessen (Akte Regierung Oberhessen).

XIV. Die Untersuchung gegen Prof. Bayrhoffer 1846 Rep. A IV. 4 b Nr: 6 IV 3 b No: 7. Kurf. Universität Marburg (Akte Bayrhoffer).

XV. Die Bildung s. g. deutschkatholischer Gemeinden 1845 bis 1871. Kreisamt Hanau (Akte Kreisamt Hanau).

Die Ministerialakten über Prof. Bayrhoffer, sowie die betr. Akten des Ministeriums des Äussern sind leider unauffindbar geblieben, wie die Kgl. Regierung zu Cassel, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen B II Nr: 390 am 30. Januar 1915 mitteilt.

An gedruckter Literatur ist benutzt:

K. Th. Bayrhoffer, Das wahre Wesen der gegenwärtigen religiösen Reformation in Deutschland. Mannheim 1846.

K. Th. Bayrhoffer, Das Verhältniss der Lichtfreunde zu der protestantischen Kirche. Offenbach 1846.

W. Hopf, August Vilmar, ein Lebens- und Zeitbild, zwei Bände. Marburg 1913.

F. Kampe, Geschichte der religiösen Bewegung der neuern Zeit, vier Bände. Leipzig 1852—1860.

C. Mirbt, Artikel „Deutschkatholizismus“ in RE[3], Leipzig 1898, Band IV S. 583 ff., und „Lichtfreunde“ ebendaselbst, Leipzig 1902, Band XI S. 465 ff.

C. Mirbt, Die katholisch-theologische Fakultät zu Marburg. Marburg 1905.

W. Münscher, Versuch einer Geschichte der hessischen reformirten Kirche. Cassel 1850.

Aem. L. Richter, Der Staat und die Deutschkatholiken. Leipzig 1846.

Franz Jacob Schell, Mein Austritt aus der römischen Kirche. Frankfurt a. M. 1846.

Verhandlungen des am 9. Dezember 1845 eröffneten kurhessischen Landtags. Erster Band. Cassel 1846.

C. W. Wippermann, Kurhessen seit dem Freiheitskriege. Cassel 1850.

W. Wolff, Hersfelder Erinnerungen aus den Jahren 1848 bis 1850. In Zeitschrift „Mein Heimatland“ Jahrgang 1913 Nr: 2ff.

Erster Teil.

Vom Entstehen des Deutschkatholizismus in Kurhessen bis zur landesherrlichen Unterdrückung.

A. Die ersten ungehinderten Anfänge.

Während die evangelische Landeskirche Kurhessens kaum etwas von der lichtfreundlichen Bewegung zu spüren gehabt hat, sind die katholischen Gebietsteile dieses Landes um so mehr von der deutschkatholischen Bewegung in Mitleidenschaft gezogen worden. In der Hanauer Gegend, in Marburg, im Fuldaischen und in der Stadt Cassel lassen sich aktenmässig die Spuren aufzeigen, und die Bewegung wäre noch stärker und nachhaltiger geworden, wenn sie einen ungehinderten Verlauf hätte nehmen können.

a) Dass das Hanauer Land an der Spitze der Bewegung stand, darf nicht wundernehmen. War doch Hanau seit den Tagen, wo die gewerbefleissigen französischen Wallonen Aufnahme in ihren Mauern gefunden hatten, eine in gewissem Sinne internationale Industriestadt geworden, die begünstigt durch ihre Lage an der Frankfurt-Leipziger Heeresstrasse in ganz besonderem Masse den Einflüssen von aussen her ausgesetzt war. Im 19. Jahrhundert war dann noch durch ihre exponierte politisch-geographische Lage im langgestreckten südlichen Grenzzipfel der liberale demokratische Geist aus Baden, Darmstadt und Frankfurt a/M. eingedrungen, so dass „die Hanauer mit einem gewissen Gefühl fortschrittlicher Überlegenheit auf die angeblich langsamen und zurückgebliebenen Hinterhessen" herabsahen.[1]) So war es nicht

[1]) Vgl. W. Wolff, a. a. O. Jahrgang 1913 No. 2, S. 19.

auffällig, dass nach dem Vorbild Offenbachs[1]) auch in Hanau ein Versuch zur Bildung einer deutschkatholischen Gemeinde gemacht wurde.

Bezeichnenderweise waren es denn auch katholische Ausländer, die, in Hanau ansässig geworden, hier die neue Bewegung zu entfachen suchten. Nach rühriger Tätigkeit von März bis April 1845 war es dem Silberwarenfabrikanten Hausotter (geb. zu Reutenburg in Bayern) in Verbindung mit den Goldarbeitern Bissinger (geb. zu Stuttgart) und Schreher (geb. zu Mainz) gelungen, durch öftere Zusammenkünfte in seinem Hause vorerst von einigen 20 aus seiner Bildungsschicht stammenden Personen Beitrittserklärungen zu sammeln, und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, demnächst vor breiter Öffentlichkeit die Konstituierung der Gemeinde vorzunehmen.[2])

In diese Zeit fällt der erste Bericht des dortigen katholischen Pfarrers, des Landdechanten Schaum an das bischöfliche Domkapitel zu Fulda, das seinerseits ihn an das Ministerium des Innern nach Cassel mit der Bitte weitergab, die fraglichen Zusammenkünfte in Hanau polizeilich zu verbieten und für bessere Zensurierung der Presse Sorge zu tragen.[3]) Schaum stellt den Teilnehmern, „s. g. Katholiken", das allerschlechteste Zeugnis aus. Dass Hausotter „durch die angezettelte Religionswühlerei" unlautere Nebenzwecke verfolge, dünkt ihm das wahrscheinlichste zu sein. Wichtiger erscheint seine Bemerkung, dass die drei Führer der Gemeinde in gemischter Ehe lebten und „längst todte Glieder" der katholischen Kirche seien, „indem sie theils gar nicht, theils höchst selten an dem öffentlichen Gottesdienste, an den hl. Sakramenten aber nie (ausser bei ihrer Copulation) Antheil genommen haben"; ebenso die Notiz, dass ein anderes Glied der jetzigen Gemeinde sich seinerzeit geweigert habe, vor Einsegnung seiner zweiten Ehe die erforderliche päpstliche Dispensation einzuholen. Wohl von diesem Gesichtspunkt aus erscheinen ihm die Teilnehmer

[1]) Die Offenbacher Gemeinde war seit dem 20. Februar 1845 im Entstehen begriffen. Die interessanten Auseinandersetzungen, die damals zwischen ihr und dem Mainzer Bischof erfolgten, sind abgedruckt bei F. Kampe, a. a. O. Bd. I, S. 148 ff.

[2]) Akte Polizeidirektion Hanau S. 1 ff.

[3]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Fulda, den 25. April 1845 (Nr. 4050 P. d. J.).

als „Leute, welche die Elemente des Christenthums nicht begreifen, und lieber ein neues Heidenthum, als eine ihrer Sinnlichkeit und ihrem beschränkten Verstande nur im geringsten Fesseln anlegende Religion annehmen würden, und dabei von Hochmuth und Neuerungssucht aufgebläht sind". Im übrigen erklärt er die Bewegung für politisch sehr verdächtig, da eine Beseitigung der kirchlichen Autorität auch Nachwirkungen auf die weltliche Autorität zur Folge haben könne und der Leipziger literarische Verein, der offenbar den Hanauern schon Geldunterstützungen in Aussicht gestellt habe, mit der Propaganda in Paris in Verbindung stände, wodurch die bisherigen Massnahmen der sächsischen Regierung in dieser Angelegenheit erklärlich seien. Darum werde wohl auch die hohe Staatsregierung in ihrer Weisheit das ganze Unterfangen sogleich im Keime unterdrücken. — Wie kontrastiert diese aufgeregte Darstellung mit dem späteren Zeugnis der Polizeidirektion, dass die deutschkatholischen Dissidenten „seither ein durchaus besonnenes und gesetzliches Verhalten bethätigt" hätten, so dass ein polizeiliches Interesse zum Einschreiten nicht vorliege![1]

b) Inzwischen hatte die neue Bewegung in Hanau gute Fortschritte gemacht, obwohl der katholische Pfarrer „durch Kanzelvorträge, Vertheilung guter Schriften und mündliche Belehrungen alles gethan" hatte, um „diese unglückselige Demonstration zu hindern" und die Katholiken „von Intelligenz, Ansehen oder Vermögen" sich der Neuerung gänzlich fernhielten.[2] Zwar musste die auf den ersten Mai im Fuchsschen Saale anberaumte Gründungsversammlung mangels geeigneter Redner wieder abgesagt werden, doch erstand dafür der werdenden Gemeinde ein hervorragender Helfer in dem Reiseprediger Kaplan Kerbler, der damals die deutschkatholischen Gemeinden am Rhein bereiste und mit Hilfe der Offenbacher Genossen für einen Vortrag in Hanau gewonnen war.[3])

Sein Auftreten am 22. Mai im Saale des Neustädter Rathauses wurde zu einem Ereignis für ganz Hanau, das der Sache neue Glieder und Freunde zuführte. Es mögen wohl 600 Per-

---

[1]) Akte Polizeidirektion Hanau S. 63. Datum 16. August 1845 (zu Nr. 7230).

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Fulda, den 25. April 1845 (Nr. 4050 P. d. J.).

[3]) Akte Polizeidirektion Hanau S. 8 ff.

sonen der Versammlung beigewohnt haben, und zwar zu fünf Sechstel Protestanten, wie Schaum wenigstens bemerkt,[1]) darunter die evangelischen Geistlichen von sämtlichen Kirchengemeinden der Stadt, abgesehen von der grossen Menge, die draussen das Haus umlagerte.

Den Eindruck, den Kerbler hinterliess, bezeugt am unmittelbarsten der an das Ministerium erstattete Bericht der Polizeidirektion, die früher, vor Kerblers Auftreten, über die Deutschkatholiken nur aristokratisch-geringschätzig geurteilt hatte:

„Um ein Viertel nach 10 Uhr wurde der erst kurz vorher von Offenbach hier angelangte Kaplan Kerbler (in geistlicher Amtstracht) eingeführt. ...... p. Hausotter begann die Verhandlung, indem er in einem kurzen Vortrage, den er mit stockender Stimme ablas, den genannten Geistlichen der Versammlung vorstellte. Hierauf erhob sich Kaplan Kerbler, sprach ein Gebät und hielt eine, allgemein in hohem Grade ansprechende Rede, in welcher er den gleichgesinnten Brüdern den Gruss von seinem Freunde Johannes Ronge und von denjenigen teutschkatholischen Gemeinden, bei denen er bisher geweilt, mittheilte und über den Zweck der Bildung teutschkatholischer Gemeinden, sich dahin näher aussprach, dass das höchste Ziel in der Vereinigung aller christlichen Confessionen zu einer Christusgemeinde bestehe, und dass, um sich diesem zu nähern und die Kluft zwischen den evangelischen und katholischen Glaubensbrüdern auszufüllen, eine Reformation der katholischen Kirche und die Lossagung vom Pabste und der römischen Hierarchie unerlässlich sey.

Nach Beendigung dieser Rede, welche in der Versammlung einen tiefen Eindruck hervorbrachte, las Goldarbeiter Schreher die Glaubensartikel der zu bildenden teutschkatholischen Gemeinde, welche das apostolische Glaubensbekenntniss grossen Theils wörtlich (!) enthalten,[2]) vor, Kaplan Kerbler sprach ein Schluss-

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. (Nr. 5256 P. d. J.).

[2]) Es war das auf dem Leipziger deutschkatholischen Konzil Ostern 1845 angenommene Symbol: „Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen, und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben.“ Näheres über das Entstehen des Glaubensbekenntnisses bei F. Kampe, a. a. O. Bd. I, S. 163.

gebät und es entfernten sich hierauf die Zuhörer, während diejenigen Katholiken, welche der neuen Gemeinde beizutreten sich entschlossen hatten, zurückblieben, theils um ihren Entschluss durch Unterzeichnung der betreffenden Urkunde zu bekräftigen, theils um über die speciellen Einrichtungen der neuen Gemeinde zu berathen. Die Zahl der Zurückbleibenden belief sich gegen 100.

Während der ganzen Dauer der Verhandlung beobachtete die Versammlung ein durchaus anständiges Verhalten und es fiel auch bei der ausserhalb derselben zusammengetretenen Menschenmenge keine Störung der Ruhe und Ordnung vor.

Kaplan Kerbler ist 26 Jahre alt[1] .... er besitzt aber in hohem Grade die Gabe, sich klar und würdevoll auszudrücken und die Herzen seiner Zuhörer zu gewinnen; seine Rede war voll Liebe und Milde und frei von aller Anfeindung Andersgläubiger ..."

c) So war die neue Bewegung auch nach Kurhessen übergeleitet, und es stand mit Sicherheit zu erwarten, daß weitere Gemeinden folgten. War doch in der Residenzstadt Cassel ein solcher Schritt bisher nur deshalb unterblieben, weil er im Hinblick auf den Erfolg und die Stellung der Staatsregierung zu gewagt erschien.[2] Selbst in dem strengkatholischen Fuldaer Gebiet hatte die neue Bewegung einen fruchtbaren Boden gewonnen, was sich nach aussen hin dadurch zeigte, dass unter der Stadt- und Landbevölkerung Ronges Bild und Schriften häufig Absatz fanden.[3] Am günstigsten standen für sie die Aussichten in der Marburger Gegend. Hier waren eigentlich alle Katholiken mit wenigen Ausnahmen zum Beitritt geneigt, sobald die Anerkennung oder Duldung der Bewegung vom Staate ausgesprochen sei. Missstimmung gegen die Amtsführung katholischer Geistlicher, namentlich des Marburger Pfarrers Höck im Beichtstuhl, und Zweifel an der Haltbarkeit mehrerer Dogmen hatten nach ihrem eigenen Geständnis schon seit mehreren Jahren eine Stimmung bei ihnen erzeugt, die der Rongeschen Reform

[1]) Nach Ausgabe von F. Kampe, a. a. O. Bd. I, S. 119 war Kerbler am 6. September **1815** geboren.

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Residenzpolizeidirektion an das Ministerium vom 2. April 1845 (Nr. 3207 P. d. J.).

[3]) Ebendas. Fuldaer Polizeidirektion an das Ministerium vom 7. März 1845 (Nr. 2360 P. d. J.).

entgegenkam. Zeigten sich auch die gebildeten Kreise zunächst abwartend, bis grössere Erfolge kämen, so waren die unteren Stände von um so rückhaltloserer Begeisterung erfüllt. An ihrer Spitze stand der Zinngiesser Seidel mit seiner Familie und „noch 5—6 ganz katholische Familien, sowie sämmtliche katholische Ehegatten hieselbst, die in gemischter Ehe leben, mit ihren Kindern katholischen Glaubens, sodass man wohl schon jetzt auf mindestens 30 Köpfe für die neu zu bildende Gemeinde zählen könnte". Ihnen zur Seite trat der katholische Pfarrer Ferrari [1]) im nahen Bauerbach, „ein zwar eigensinniger, aber ...... als rechtlich bekannter Mann, der mit dem Bischoff und dem Domcapitel in Fulda oft in Zerwürfnissen gelebt" hatte. Dieser versicherte dem Zinngiesser Seidel, dass er mit dem Glaubensbekenntnis der Breslauer Gemeinde [2]) völlig einverstanden sei und schon längst zusammen mit seiner darauf vorbereiteten Gemeinde sich „von den Ultramontanen und dem Pabste" losgesagt haben würde, wenn die Staatsregierung die Gemeinden schützen wolle und „seine Zukunft (er sey arm) nicht ganz blos gestellt sey".

„Seidel" — so berichtete der Polizeidirektor Wangemann an das Ministerium — „hat schon vor etwa 8 Tagen beabsichtigt, einen öffentlichen Aufruf an seine Glaubensgenossen zur Lossagung von der Römischen Kirche und dem Pabsttum und Bildung einer deutsch-katholischen Gemeinde hieselbst ergehen zu lassen, ist aber durch die ihm von Andern eingeflöste Besorgnisse, dass der Staat diese neu gebildete Gemeinde weder anerkennen noch dulden werde, und dass sie dann alles kirchliche Leben entbehren würden, davon abgehalten worden — er hat auch schon durch Dritte bey mir anfragen lassen, um bey mir über sein Verhalten in dieser Sache sich Raths zu erholen. — Ich habe dies bis jetzt abgelehnt, wenigstens ihn damit hinzuhalten gesucht, da ich nicht weis, ob der Staatsregierung die Bildung solcher deutschkatholischer Gemeinden genehm ist, und sie dieselbe an-

[1]) Eine Auslassung des Pfarrers Ferrari über die „Fulder Pfaffenligue" anlässlich der Einführung der kurhessischen Verfassung im Jahre 1831 abgedruckt bei C. Mirbt, die katholisch-theologische Fakultät zu Marburg. S. 71. Anm. 1.

[2]) Das Breslauer Glaubensbekenntnis war der Vorläufer des Leipziger Bekenntnisses, inhaltlich fast mit diesem übereinstimmend. Abgedruckt bei F. Kampe, a. a. O. Bd. I, S. 116.

zuerkennen, sie wenigstens zu dulden geneigt ist, was ich für meine Person mit Hinblick auf § 30 und 132 der Verfassungsurkunde [1]) um so weniger bezweifeln zu dürfen glaube, da n. m. A. die Unterstützung der Sache, die Lossagung der Katholiken von Rom, die Durchführung der aufgestellten Glaubenssätze im höchsten Interesse der Regenten liegt, und durch Beseitigung des bisherigen Staats im Staate zur Förderung des monarchischen Princips wesentlich beiträgt. —

Ich will daher gehorsamst bitten, wenn die hohe Staatsregierung jetzt noch mit einer öffentlichen Anerkennung der sich im Lande bildenden deutschkatholischen Gemeinden oder einer öffentlichen Zusicherung dieser Anerkennung Anstand zu nehmen für gerathen halten sollte, mich wenigstens zu autorisiren, dieses Anerkenntniss der Staatsregierung den mich darum Befragenden in gewisse Aussicht zu stellen, worauf denn die Bildung einer deutschkatholischen Gemeinde vorerst dahier und in dem nahen Bauerbach wohl nicht auf sich warten lassen wird . . .“ [2])

d) Eine offizielle Stellungnahme der kurhessischen Staatsregierung ist jedoch damals noch nicht erfolgt, weder im Sinne des Domkapitels zu Fulda, noch der Polizeidirektion zu Marburg. Es war die Zeit, wo überhaupt die protestantischen Regierungen Deutschlands sich mit Rücksicht auf die Macht der katholischen Kirche dem Deutschkatholizismus gegenüber passiv verhielten, wenn sie auch vielleicht im geheimen bei dem Gedanken „frohlockten“, „der lästigen Beziehungen zum Romanismus mit einem Male und ohne Mühe ledig zu werden“. [3]) Die Beziehungen des kurhessischen Ministeriums zum Landesbischof waren zudem von jeher recht unerfreulich gewesen, da in allen kirchenpolitischen Streitigkeiten der vergangenen Jahre das Ministerium

[1]) § 30 der Verfassungsurkunde lautete: Jedem Einwohner stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nicht als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.“

§ 132: „Alle im Staate anerkannten Kirchen geniessen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmässigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.“

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Marburger Polizeidirektion an das Ministerium vom 7. März 1845 (Nr. 2398 P. d. J.).

[3]) Vgl. F. Kampe, a. a. O. Bd. I, S. 192.

den kürzeren gezogen hatte,[1]) so dass es sich jetzt nicht veranlasst sehen konnte, als Retter des bedrohten Katholizismus aufzutreten. Sehr überraschend musste es daher sein, dass nach der Gründung der Hanauer Gemeinde das Ministerium aus seiner bisherigen Reserve heraustrat und der Regierung zu Hanau aufgab:

„alsbald Anordnung zu treffen, dass von Seiten derjenigen Einwohner dortselbst, welche zur Bildung einer s. g. deutsch-katholischen Gemeinde zusammengetreten seien, Versammlungen nicht stattfinden, die einem öffentlichen Gottesdienste gewidmet seien. Ebenso sei — da (einer Nachricht in der Hanauer Zeitung zufolge) jene Einwohner die Eigenschaft und Bezeichnung einer deutsch-katholischen Gemeinde für sich in Anspruch genommen haben, von dem Bestande einer derartigen Gemeinde, als solcher aber ohne deshalbige Gestattung des Staats, (welche weder nachgesucht, noch ertheilt worden ist,) nicht die Rede seyn könne — in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass sich die betreffenden Einwohner der gedachten Bezeichnung ebenso als aller derjenigen Schritte und Handlungen enthalten, welche die Existenz einer besonderen kirchlichen Gemeinde für sie voraus setzen“.[2])

Wenn der damalige Minister Volmar[3]) später dem Kurprinz zur Verteidigung seines von jetzt ab eingehaltenen Grundsatzes der beschränkten Duldung bekennen konnte: „Das Ministerium des Innern hat vom Anfang der dermaligen religiösen Bewegung in der katholischen Kirche an die Ansicht verfolgt, dass eine Verbreitung dieser Bewegung in Ew. Königlichen Hoheit Landen vorerst(!) in die engsten Grenzen einzuschliessen und ihr jede Öffentlichkeit abzuschneiden sei“ —,[4]) so ist das zwar ein interessanter Beleg dafür, dass Volmar damals die schärfste gesetzlich erlaubte Einschränkung verhängt zu haben glaubte, es erweckt aber die falsche Vermutung, als habe er von vornherein an Ein-

[1]) So z. B. in den Streitigkeiten über Mischehen und die Gründung der katholisch-theologischen Fakultät zu Marburg. Vgl. zu Letzterem C. Mirbt, a. a. O.

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Nr. 4820. Datum 26. Mai 1845.

[3]) Volmar führte seit Februar 1844 den Vorsitz im Ministerium. Bei Einführung der alten Verfassung von 1831 im Jahre 1862 musste er den vorher wieder innegehabten Ministerialvorsitz niederlegen.

[4]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 19. August 1845. Zu Nr. 7192.

schränkungsmassregeln gedacht. Wenn dem so wäre, so begriffe man die späte Bekanntgabe der Verfügung nicht;[1]) dass dem aber tatsächlich nicht so war, beweist der spätere Bericht des Deputierten Henkel, wonach vor der Gemeindegründung in Hanau beim Ministerium in dieser Hinsicht eine Anfrage gestellt und die Antwort erteilt worden war, dass weder der bezüglichen Konstituierung, noch einer öffentlichen Aufforderung dazu etwas im Wege stünde.[2]) An dieser Aussage zu zweifeln, liegt um so weniger Anlass vor, als die Deutschkatholiken Hanaus, um das ihnen angetane Unrecht zu beweisen, sich selbst später vor Gericht darauf gestützt haben: „unsere Staatsregierung, die von unserm Beginnen durch uns selbst in Kenntniss gesetzt war, duldete unser öffentlich ausgesprochenes Glaubensbekenntniss und gestattete uns ausdrücklich den öffentlichen Gottesdienst".[3]) Wenn sich in den Ministerialakten nicht der geringste Beleg dafür findet, so mag die Erklärung das Richtige treffen, daß die Zustimmung Volmars auf mündlichem Wege erfolgt ist. Bei dieser Annahme gewinnt auch Volmars persönliche Korrektur an dem ihm von einem Dezernenten vorgelegten Konzept (siehe das Eingeklammerte oben) eine besondere Bedeutung. Ihm persönlich war die Nachricht von der Gemeindegründung schon direkt, nicht erst durch den Bericht der Hanauer Zeitung zugegangen und die „deshalbige Gestattung des Staats" war bereits nachgesucht und in persönlich zusichernder Weise erteilt worden.

Über die Ursachen dieser Kursänderung sind wir ganz und gar auf Vermutungen angewiesen. Die wahrscheinlichste wird bleiben, dass der Kurprinz Friedrich Wilhelm, der damalige Regent des Landes[4]) hier bestimmend eingegriffen hat und dass in dem erwähnten Ministerialbeschluss auf den Willen des Kurprinzen

---

[1]) Bereits am 3. März 1845 (Nr. 2185) hatte das Ministerium von allen Polizeidirektionen Berichte über etwa sich bildende deutschkatholische Gemeinden gefordert, ebenso am 8. April 1845. (Nr. 3306).

[2]) Vgl. Verhandlungen usw. Beilage 139. S. 1.

[3]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Nr. 275. P. E. Pr. ohne Datum.

[4]) Kurprinz Friedrich Wilhelm hatte seit 1831 als Mitregent die Regierungsgeschäfte übernommen, nachdem sein Vater nach Proklamation der Verfassungsurkunde sich verbittert von seinem Volk zurückgezogen hatte. Im Jahre 1847 bestieg er als letzter Kurfürst den Thron seiner Väter.

Rücksicht genommen worden ist. Denn in der Sitzung des Gesamtstaatsministeriums (Abt. d. Inn.) am 5. Juni 1845 liess sich Friedrich Wilhelm die Anzeige von dem gefassten Beschluss „zur Nachricht" dienen und in seinem ersten hierher gehörigen Reskript an das Ministerium redet er von einem früher gegebenen „ausdrücklichen Verbot" (vgl. unten S. 21), das am zwanglosesten in diese Zeit gesetzt werden kann. Volmar glaubte offenbar anfangs, wie aus seiner späteren Berufung auf Eichhorns Kirchenrecht Bd. I S. 552 hervorgeht,[1] dass der Landesherr naturrechtlich die neu aufkommende Religionsgesellschaft gewähren lassen müsse, zumal sie mit staatlichen Ordnungen nicht in Widerspruch trat. Dann aber wurde er bald durch den souveränen Willen seines Herrn zur Rektifizierung seiner mündlich gegebenen Zusage gezwungen, nachdem der Kurprinz von dem ihm durch die Jahrhunderte überlieferten Recht des „jus reformandi" durch Reprobation einer „Sekte", die es seit dem sogenannten Leipziger Konzil mit den Fürsten Deutschlands sehr verdorben hatte,[2] rücksichtslos und in voller Schärfe Gebrauch zu machen entschlossen war.

Vielleicht hat der Kurprinz damals schon schärfere Massnahmen gegen die Sekte in Aussicht gestellt. Nur so erklärt sich der auffällige Mangel jeder positiven Zielangabe in dem Beschluss. Sollte aber Volmar wirklich geglaubt haben, mit jener Erklärung das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Deutschkatholiken genügend geklärt zu haben, so wurde er durch die kommenden Ereignisse eines anderen belehrt.

e) Wie verworren die Rechtslage für die Deutschkatholiken geworden war, zeigten schon die nächsten Wochen. Der nunmehr sich bildende „Deutschkatholische Verein" zu Hanau, nicht gewillt ein Winkeldasein zu führen, lud für den 6. Juli zu einer „gottesdienstlichen Versammlung" mit anschliessender Abendmahlsfeier,

---

[1]) Akte deutschkathol. Gemeinden I. Zu Nr. 7342 am 19. August 1845.

[2]) Vgl. F. Kampe, a. a. O. Bd. I, S. 192. Das Leipziger Konzil tagte vom 23.–26. März 1845 in 5 Sitzungen, in denen in rascher Folge die Grundlagen der neuen Kirche gegeben wurden. Als Glaubenssymbol wurde ein modernisiertes und verkürztes Apostolikum angenommen, als Grundlage des christlichen Glaubens einzig und allein die heil. Schrift bestimmt, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben war. Die Gemeindeordnung ruhte auf der Presbyterialverfassung. Näheres bei C. Mirbt, RE³ III, a. a. O. S. 585 f.

zu der Kerbler wiederum gewonnen war und die Französisch-Reformierten ihre Kirche bereitwillig zur Verfügung stellten, ein, nachdem sie sich schon vorher am 4. Juni von dem in Frankfurt gerade weilenden Pfarrer Licht aus Elberfeld im sogenannten Spiegel, dem Lokale des französischen Kirchenvorstandes, die Beichtvorbereitung hatten halten lassen.[1]) Vom dortigen Kreisamt zur Rede gestellt, wie sie dies mit dem Ministerialbeschluss vom 26. Mai d. J. in Einklang brächten, gaben die Vereinsvorsteher am 26. Juni zu Protokoll, dass eine Übertretung der ministeriellen Anordnung nicht vorliege, da an diesem Gottesdienst, „nach welchem sich von den Mitgliedern des Vereins wahrhaft gesehnt werde, um wieder einmal das heilige Abendmahl zu geniessen, dem sich dieselben schon seit langen Jahren entzogen hätten, um sich nicht dem Zwange der Ohrenbeichte zu unterwerfen, Niemand Theil nehmen werde, als die Mitglieder des Vereins und eine andere Anzahl Katholiken, welche die Absicht hätten, dem Vereine beizutreten und es wohl einerlei sei, ob ihre Versammlungen wie seither in einem Privathause oder in einer Kirche abgehalten würden“.[2])

Sehr bald traf aber eine Beschwerde vom bischöflichen Domkapitel zu Fulda beim Ministerium ein, dass durch das Auftreten der „ausländischen Sektenhäupter“ Kerbler und Licht gegen den dem Vernehmen nach gegebenen Ministerialbeschluss gehandelt würde und durch „dies tolle revolutionär-kirchliche Treiben“ „den Verfügungen der Staatsgewalt Hohn gesprochen werde“, zumal der erste öffentliche Gottesdienst in der französischen Kirche demnächst abgehalten würde.[3])

Auf Grund dieser Anzeige sah sich das Ministerium veranlasst, die bischöfliche Beschwerde der Regierung zu Hanau mit der Weisung zuzufertigen, „falls es gegründet sei, dass die französisch-reformierte Kirche dortselbst zu dem darin angegebenen

[1]) Pfarrer Licht gab sein neues Pfarramt bald wieder auf und wandte sich einem bürgerlichen Berufe zu, so nach Scheffers Mitteilung in der Ständeversammlung 17. Nov. 1846 (vgl. Verhandl. Nr. 44, S. 3). Zu seiner gehaltenen Beichtvorbereitung: Akte Polizeidirektion Hanau S. 15 ff., ferner Bericht des Landesbischofs und Domkapitels zu Fulda: Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 6. Juni 1845 (Nr. 5256 P. d. J.).

[2]) Akte Kreisamt Hanau S. 1.

[3]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Bericht vom 6. Juni 1845 (Nr. 5256 P. d. J.).

(nämlich öffentlichen) Zwecke eingeräumt und benutzt werden solle, die Ausführung eines solchen Vorhabens nach Massgabe des Beschlusses vom 26. v. M. zu verhindern".[1]) Dabei ging das Ministerium, wie sich später herausstellte, von der grundsätzlichen Erwägung aus, dass die Benutzung eines öffentlichen Kirchengebäudes ohne weiteres der gottesdienstlichen Versammlung den Charakter der Öffentlichkeit verleihe.

Wiederum eine andere Auffassung nahm die Regierung zu Hanau ein. Was zunächst die Beschwerde des Domkapitels betraf, so hat diese sie ganz kühl gelassen. „Wir begreifen wohl", so schreibt sie später, „dass der katholischen Kirche, die jüngst noch ihre Banner so hoch trug, diese Bewegungen und Secessionen im eigenen Lager zum grössten Verdruss gereichen mögen, glauben aber nicht, dass das Anathem, das sie darüber ausspricht, und das sie einst auch über die Reformatoren (der protestantischen Kirche) — freilich weit verschieden von denen, die den jetzigen Dissidenten der römischkatholischen Kirche zu Führern dienen, — ausgesprochen hat, den weltlichen Arm der protestantischen Obrigkeiten bewaffnen könne, um ein Princip zu bethätigen, das Allem die Berechtigung abspricht, das ausser ihr — der römischkatholischen Kirche — Leben und Gestaltung sucht".[2])

Auch befand die Regierung zu Hanau sich wohl in Übereinstimmung mit der damaligen Haltung des Ministeriums, wenn sie aus dem Auftreten übergetretener Pfarrer, wie Licht und Kerbler, in einer deutschkatholischen Vereinsversammlung die Öffentlichkeit damit für noch nicht gegeben erachtete: „In keinem Lande, wo Vereine von Dissidenten der katholischen Kirche der fraglichen Art aufgetreten sind, hat man bis jetzt Anstand genommen, die herumziehenden Priester Cersky, Ronge, Kerbler, Licht u. a. die Funktionen des Predigens und Abendmahls in den Versammlungen der s. g. Deutschkatholiken vornehmen zu lassen, so, dass die neueste Praxis für deren Zulassung, allerdings nur in der Eigenschaft von Privatpersonen und gesellschaftlichen Privathandlungen ist".[3]) Was aber das vom Ministerium mit der

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 18. Juni 1845. Nr. 5256.

[2]) Ebendas. Bericht an das Ministerium vom 8. Juli 1845 (Nr 6291 P. d. J.).

[3]) Ebendas. Bericht an das Ministerium vom 22. Juli 1845 (Nr. 6658 P. d. J.).

Zufertigung der bischöflichen Beschwerde beigefügte Verbot der französischen Kirche zu dem darin angegebenen (nämlich: öffentlichen) Zwecke betraf, so erachtete sich die Regierung hieran nicht für gebunden, da die beabsichtigte Veranstaltung keineswegs als öffentliche gedacht war. Doch liess sie die Vertreter der Deutschkatholiken auf ihre Erklärung hin durch das Kreisamt bedeuten, dass ihnen „die Abhaltung eines Gottesdienstes in der französischen Kirche nur, unbeschadet einer anderweiten Verfügung Kurfürstlichen Ministeriums des Innern und unter der Bedingung nachgesehen werden könne, dass derselbe die Eigenschaft eines Privatgottesdienstes behalte, dass demnach insbesondere dazu nicht durch Glockengeläute eingeladen werde“.[1])

f) „Sehr unerwartet“[2]) ging der Bericht hierüber trotz wiederholter Mahnung dem Ministerium erst am Sonnabend, den 5. Juli nachmittags zu, so dass es nicht mehr in der Lage war, die gänzliche Verhinderung des Gottesdienstes zu veranlassen, der nun zu einem die ganze Stadt bewegenden öffentlichen Ereignis wurde.

Welche Leidenschaftlichkeit unter den Hanauer Katholiken Kerblers zweites Auftreten wachrief, geht schon aus dem einen Umstand hervor, dass ein Katholik aus Fulda gefälschte Eintrittskarten für den Gottesdienst unter die Menge brachte. Indessen wurde die Fälschung so rechtzeitig entdeckt, dass die rechtmässig ausgegebenen Karten annulliert und gegen neue ausgetauscht werden konnten. Mit welcher Begeisterung die Protestanten Hanaus der neuen Sache zugetan waren, ergibt sich daraus, dass sie Subskriptionslisten zur Unterstützung der Deutschkatholiken Hanaus zirkulieren liessen und dem am Abend vorher bei Graveur Wilhelm abgestiegenen Kerbler silberne Kommunionsgefässe für den deutschkatholischen Verein überbrachten.[3])

Die allgemeine Erregung ging so hoch, dass man dem Angekommenen nachts von 11—12 Uhr vor einer bedeutenden Menschenmenge durch Aufführung von Gesang- und Musikstücken

---

[1]) Akte Kreisamt Hanau. S. 53. Datum 27. Juli 1845.

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Volmar an den Kurprinzen am 21. Juli 1845 zu Nr. 6470.

[3]) Akte Polizeidirektion Hanau. S. 23 ff. Bericht an das Ministerium vom 6. Juli 1845.

und Vivatrufe ein Ständchen darbrachte,[1]) worauf Kerbler mit einer kurzen Ansprache über Glaubensfreiheit erwiderte.

Als anderen Tags sieben Uhr morgens die „gottesdienstliche Versammlung“ in der Kirche der französischen Gemeinde, die ihren Gottesdienst hatte ausfallen lassen, begann, hatten sich etwa drei- bis viertausend Personen mit Eintrittskarten eingestellt,[2]) Einheimische sowohl wie Auswärtige, Katholiken sowohl wie Protestanten, darunter auch evangelische Geistliche, die sich in deutschkatholischen Gottesdiensten in Frankfurt und Offenbach kennen gelernt hatten.[3]) Der Eindruck der Feier, die durch Männerchöre verschönt nach der auf dem Leipziger Konzil festgesetzten Ordnung[4]) verlief und mit dem Abendmahl unter beiderlei Gestalt schloss, muss für die Anwesenden im hohen Grade ergreifend gewesen sein, was abgesehen von dem Bericht des überwachenden Polizeidirektors Heppe schon dadurch zum Ausdruck kommt, dass die Zahl der Vereinsglieder sich auf 178 erhöhte.[5]) Dass Kerbler vor seiner Abreise zu einem im Wilhelmsbad für ihn bestimmten Festmahl sich einstellen konnte, entsprach der damals üblichen Ehrung der Führer.[6])

g) Natürlich konnte dies Ereignis nicht ohne Folgen bleiben. Die erste, weniger wichtige, war, dass das Ministerium die Regierung zu Hanau über den Verzug in Erledigung der ihr gemachten wiederholten Auflagen, als auch über ihre der ministeriellen Verfügung widersprechende Handlungsweise zur Rechtfertigung zog.[7]) Hierauf lieferte die Regierung einen in jeder Weise juristisch klaren Rechenschaftsbericht. Was den Verzug betreffe, so könne davon um so weniger die Rede sein, als zu-

---

[1]) Akte Polizeidirektion Hanau. S. 40 ff. Bericht an das Ministerium vom 19. Juli 1845.

[2]) Ebendas. S. 23 ff. Bericht an das Ministerium vom 6. Juli 1845.

[3]) Akte Kreisamt Hanau S. 56 ff. Protokoll vom 16. Juli 1845.

[4]) Diese Ordnung ist abgedruckt bei C. Mirbt, RE³ IV, a. a. O. S. 586.

[5]) So nach der Hanauer Zeitung vom 7. Juli 1845; nach der Casseler Allgem. Zeitung Nr. 187 vom 8. Juli 1845 S. 1388 waren es schon vor dem ersten Gottesdienst 198 Mitglieder. Dazu kamen ca. 30 neue Beitrittserklärungen.

[6]) Siehe Anmerk. 2.

[7]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Am 4. Juli 1845 Nr. 6024; am 10. Juli 1845 Nr. 6101; am 14. Juli 1845 Nr. 6291; am 6. August 1845 Nr. 4658.

nächst zur Befolgung des Ministerialbeschlusses vom 18. Juni keine Fristen für Handlung oder Berichterstattung vorgeschrieben wären und sie nach § 13 der Regierungsdienstordnung bis zum 4. Julius Frist gehabt hätten.[1]) Was die Sache selber im allgemeinen anlange, so habe zwar die Staatsgewalt kraft des Reformationsrechts die Befugnis, eine Religion auszuschliessen (jus reprobandi); diese sei aber in sehr enge Grenzen eingeschlossen, nämlich die der Glaubens- und Gewissensfreiheit, und diese könnten auch die Deutschkatholiken in Anspruch nehmen, da ihre Überzeugung mit den Lehren der Vernunft über Gott und göttliche Dinge nicht in Widerspruch träte und nichts schütze, was mit der bürgerlichen Ordnung unvereinbar sei (Eichhorns Kirchenrecht Bd. I, S. 552). Von dieser Grundansicht sei auch das Ministerium ausgegangen, da es die Religionsübung der „s. g. Neukatholiken" nicht reprobiere, sondern vielmehr toleriere, ja auch für eine Gemeinschaft toleriere, nur ohne öffentlichen Gottesdienst und die Rechte einer Korporation.

Was ihr aber gestattet sein solle, das bedürfe allerdings einer näheren Bestimmung, da die in jenem Beschlusse gegebenen Bestimmungen „weder präcis noch klares Ziel setzend" seien. So habe sich die Regierung in Ermanglung einer höheren Bestimmung, was unter Privatgottesdienst zu verstehen sei, an Ausführungen von Kirchenrechtslehrern wie Wiese, Böhmer und Eichhorn gehalten, wonach der Privatgebrauch von Kirchen zulässig sei und der Privatgottesdienst doch nicht auf den Begriff und die Grenzen einer blossen Hausandacht (devotio domestica), welche der Hausvater mit seinen Angehörigen halte, beschränkt werden könne.[2]) Wohl hätte noch ein förmliches Verbot erlassen werden können, zu dem Privatgottesdienst andere zuzulassen, die nicht schon den Beitritt zum Verein erklärt oder zugesagt hätten; dies sei jedoch ausdrücklich in der Absicht unterlassen, höheren Anordnungen nicht vorzugreifen in einer Angelegenheit, die für die protestantischen Regierungen Deutschlands der katholischen Kirche gegenüber vielleicht ein Gegenstand gemeinsamen Ein-

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 18. August 1845 (Nr. 7467 P. d. J.).

[2]) Diesen Standpunkt hat allerdings der Kurprinz und später auch das Ministerium vertreten. Vgl. S. 35.

verständnisses über deren Behandlung sei oder noch sein werde.[1])

Konnte auch die Regierung, was die Rechtfertigung ihres Verzugs betraf, nach längerem Hin und Her das letzte Wort behalten,[2]) so musste sie sich doch eine Verwerfung der von ihr aufgestellten kirchenrechtlichen Grundsätze durch das Ministerium gefallen lassen. Es wurde ihr vorgeschrieben, einen Gottesdienst der Deutschkatholiken, wie den am 6. Juli gehaltenen, nicht wieder zuzulassen, da die Einräumung eines öffentlichen Kirchengebäudes zu einer gottesdienstlichen Versammlung und die Zulassung von Personen, welche der Religionsgesellschaft nicht angehören, dem Gottesdienste die Eigenschaft eines öffentlichen gäben.[3])

Nunmehr stellte sich auch das Domkapitel zu Fulda mit einer neuen Beschwerde[4]) — es war die vierte in dieser Sache[5]) — ein. Was der beigelegte Bericht des Landdechanten Schaum über die jüngsten Hanauer Ereignisse zu sagen hatte, gab dem Ministerium Anlass, ihn der Polizeidirektion zu Hanau vorzulegen, die ihrerseits nun wieder sich kräftig gegen die temperamentvolle Berichtweise des früher so friedfertigen Geistlichen zu wenden sich genötigt sah.[6]) „Schliesslich kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, dass dem Landdechanten Schaum gewissenst zur Pflicht gemacht werden möge, künftighin bei seinen Relationen über hiesige Vorgänge grösserer Wahrhaftigkeit sich zu befleissigen, respve. zu den deshalbigen Ermittelungen sich zuverlässiger Organe zu bedienen", schreibt Polizeidirektor Heppe, ohne dass es ihm dadurch gelungen wäre, sich beim Ministerium Gehör zu verschaffen. Vielmehr hatte die Beschwerde des Domkapitels, wenn ihm auch eine Beantwortung seiner Schreiben

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. In dem Bericht an das Ministerium vom 18. Juli 1845 (Nr. 5291 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Ihr letzter Bericht hierüber vom 18. August 1845 (Nr. 7467 P. d. J.).

[3]) Ebendas. Datum 10. Juli 1845. Nr. 6353.

[4]) Ebendas. Datum 10. Juli 1845 (Nr. 6353 P. d. J.).

[5]) Die dritte (nicht erwähnte) Beschwerde deckte sich inhaltlich mit der zweiten. Ebendas. Datum 1. Juli 1845 (Nr. 6024 P. d. J.).

[6]) Akte Polizeidirektion Hanau. S. 40 ff. Bericht vom 19. Juli 1845 an das Ministerium.

nach wie vor nicht erteilt wurde, die Wirkung, dass die in der Edlerschen Buchhandlung zu Hanau ausgestellten satirischen antiklerikalen Lithographien sofort beschlagnahmt werden mussten, von denen die geistliche Behörde einige Proben beigelegt hatte.[1])

Die dritte, am tiefsten einschneidende Folge war jedoch die, dass der Kurprinz von Brüssel aus[2]) entscheidend mit einem Machtwort in die Bewegung eingriff, nachdem er aus der Casselschen Allgemeinen Zeitung ersehen hatte, was in Hanau vorgefallen war. Dass „gegen sein ausdrückliches Verbot" (Vgl. oben S. 14) zu Hanau in der wallonischen Kirche ein Gottesdienst der deutschkatholischen Gemeinde stattgefunden habe und dem Pfarrer Kerbler erlaubt worden sei, „nicht nur einen Vortrag zu halten, sondern auch das Abendmahl zu reichen", war ihm ein Ärgernis.[3]) Darum zog er am 14. Juli nicht nur das Ministerium zur Rechenschaft, sondern verbot auch den sogenannten Deutschkatholiken die Abhaltung eines Gottesdienstes und sonst einer Versammlung.

h) Das Ministerium befand sich nunmehr in einer prekären Lage. Nicht als ob es ihm schwer gefallen wäre, sich auf Grund aktenmässiger Darstellung, wie es sich ausdrückte, „der Hoffnung überlassen zu dürfen", dass die getroffenen Verfügungen ihm zur Rechtfertigung dienen würden! Was aber den Schlussteil des Reskripts anlangte, so war das Ministerium damit zu einem Verfassungsbruch aufgefordert, den es als solchen erkannte und gutwillig mitzumachen nicht entschlossen war. Darum klang sein Rechenschaftsbericht vom 21. Juli in den Worten aus:

„Das Ministerium des Innern muss „unterthänigst vorstellen, daß, bei der Bestimmung in § 30 der Verfassungs-Urkunde, welche einem jeden Unterthan Freiheit der Religionsübung zusichert, es nicht für zulässig gehalten werden kann, den s. g. Deutschkatholiken Versammlungen zu untersagen, welche lediglich der Andacht unter sich (mit Ausschluss aller Fremden) gewidmet sind, und weder in Rücksicht auf die Handhabung der Polizei

---

1) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Ministerialverfügungen vom 14. Juli 1845 Nr. 6353 und vom 31. Juli 1845 Nr. 6607.

2) Der Kurprinz befand sich zu jener Zeit anscheinend auf Reisen in Belgien und Holland.

3) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum Brüssel, 14. Juli 1845 (Nr. 6470 P. d. J.).

zu einem Einschreiten Grund geben, noch den Charakter von Versammlungen nach dem Ritus einer eignen Kirche haben."[1])

Das ist eine feste Sprache, die für die Beurteilung der späteren Haltung Volmars ins Gewicht fällt. Jetzt schlug zugleich die Entscheidungsstunde für den Deutschkatholizismus in Kurhessen. Die nächste Zukunft schon musste lehren, wie sich das Weitere gestalten sollte.

B. Die Zeit beginnender Repressivmassregeln.

a) Um diese Zeit gingen durch öffentliche Blätter Gerüchte durch das Land, dass auch in Fulda[2]) und Salmünster[3]) mit der Gründung einer Gemeinde begonnen werden sollte. Etwas Bestimmtes hat sich damals darüber nicht feststellen lassen. Es traten aber in Bockenheim, einem Orte mit geringer Anzahl Katholiken, fünf Familienväter, einfache Leute aus den unteren Ständen,[4]) dem deutschkatholischen Verein zu Frankfurt a/M. bei, und es zeigten in Marburg fünf Personen durch ihren Kirchenaustritt ihren Entschluss, eine neue Gemeinde zu gründen an, worauf noch 20 Katholiken dort ihre Zusage in Aussicht stellten. Hier in Marburg standen die Aussichten für die Deutschkatholiken nächst Hanau am günstigsten, und wenn Kerbler, der sich damals in Frankfurt a/M. aufhielt, seinem Versprechen nachgekommen wäre, gegen Mitte bis Ende August nach Marburg zu kommen, und Seidels seit 4 Monaten[5]) ungetauftes Kind zu taufen, so wäre damit „ohnstreitig das Signal zum Beitritt der meisten Katholiken" Marburgs abgegeben worden. Schon jetzt war „die Begeisterung für die Sache" bei den meisten „zur hellen

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I zu Nr. 6470. Datum 21. Juli 1845.

[2]) Akte Polizeidirektion Hanau S. 69. Anfrage der Polizeidirektion zu Fulda vom 13. August 1845 an die zu Hanau wegen einer diesbezüglichen Notiz, die die Hanauer Ztg. aus Fulda gebracht hatte.

[3]) Ebendas. S. 65. Anfrage der Polizeidirektion zu Hanau an das Kreisamt zu Schlüchtern wegen einer Notiz der Hanauer Zeitung aus Salmünster.

[4]) Ebendas. S. 35. Bericht der Bockenheimer Polizeidirektion an die Hanauer Polizeidirektion vom 11. Juli 1845.

[5]) So das Alter nach dem Bericht der dortigen Polizeidirektion, in Wirklichkeit war es erst am 12. Juli 1845 geboren.

Flamme" aufgeschlagen, seit Professor Bayrhoffer[1]) am Geburtsfest des Kurfürsten (28. Juli 1845) in der Aula der Universität eine Festrede über die Entstehung, Fortbildung und Zukunft der deutschkatholischen Kirche mit Begeisterung gehalten hatte. „Es rief seine Rede einen solchen Enthusiasmus unter den Zuhörern aller Stände hervor, dass ihm nicht nur beim Herausgehen aus der Aula, sondern von Studierenden vor seiner Wohnung ein Hoch, abends aber nochmals eine Nachtmusik und Hoch vor seinem Hause gebracht wurde, was er in angemessner Weise und mit einem Hoch auf die Zukunft der neukatholischen Kirche beantwortete". [2])

Sehr ungelegen musste es dem Ministerium kommen, dass die Marburger Polizeidirektion, die sich bis jetzt passiv verhalten hatte, noch einmal daran erinnerte, ihr „bestimmt den Gesichtspunkt und den Geist, in welchem die Sache von der Staatsregierung aufgefasst werde, zu bezeichnen," war es doch damit gezwungen, seine Haltung aufs neue festzulegen, noch ehe die zwischen ihm und dem Kurprinz schwebende Differenz geklärt war.[3]) Es kam aber den Deutschkatholiken in Marburg sehr zu statten, dass das Ministerium vier Tage lang zauderte; so konnten sie sich wenigstens noch ungehindert in dem bereitwillig vom Magistrat eingeräumten Rathaussaal öffentlich (die seitherigen Verfügungen des Ministeriums lagen ja in Marburg bis jetzt nicht vor) als „Gemeinschaft" konstituieren. Sechs Personen traten sofort auf Grund des Leipziger Konzils bei, nachdem Zinngiesser Seidel in allgemein gehaltenen schlichten Worten der Stimme seines Gewissens Ausdruck gegeben und auf vorherige Einladung hin Professor Bayrhoffer in kurzer Ansprache den Deutschkatholizismus als Auflösung einer doppelten Fessel, der Hierarchie und des Symbolzwanges gepriesen hatte, durch deren „Vernichtung" er sich über die römisch- und griechisch-katholische Kirche erhöbe und „die Fessel des

---

[1]) Karl Theodor Bayrhoffer, geb. 1812 zu Marburg, war anfangs dort als Privatdozent, seit 1838 als a. o. Prof. der Philosophie, seit 1845 als o. Professor tätig. Nach 1848 war er Präsident der Ständekammer. Er wanderte 1853 auf die Bedrückung des Kurfürsten hin nach Amerika aus und starb in Town Jordan (Wisconsin) am 3. Februar 1888.

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Bericht der Polizeidirektion an das Ministerium vom 1. August 1845 (Nr. 6896 P. d. J.).

[3]) Wie zu Anmerkung 2.

früheren (!) Protestantismus" abstreife. Demgegenüber erstrebe der deutsche Katholizismus „eine freie Allgemeinheit des Christenthums." Indem und insofern jedem das Recht zugestanden werde, das Christentum als fortschreitende Erkenntnis und Liebe aufzufassen, könne die mannigfaltige Form, welche die christliche Idee in den sinnenden Geistern annehme, zu keiner kirchlichen Trennung mehr führen. So sei die Union mit den freien Protestanten gegeben. Am Schlusse der Versammlung ergriff der gleichfalls eingeladene Gymnasiallehrer Dr. Volckmar das Wort, um der neuen Gemeinschaft den ersten Gruss zu entbieten: „Fürchte dich nicht, du kleine Gemeinde, der Herr ist über dir, der über alle gebietet, die ewige Wahrheit!" — und die neue Bewegung als „Sache der religiösen Selbstbefreiung" zu feiern, die dadurch „den höchsten Grundsatz des Christenthums und des Protestantismus" zum Ausdruck gebracht habe. Darum sprach er auch die Hoffnung aus, dass „zunächst alle wirklichen Protestanten" und „endlich alle Deutsche auf den innersten Grund des Christenthums und des wahren Menschenthums auch äusserlich herankommen zu einer grossen Gemeinde der freien Wahrheit ... zu einem einigen Reiche der allgemeinen Erkenntniss, Redlichkeit und Liebe".[1])

b) An demselben Tag, wo diese Versammlung stattfand, am 6. August, war sich nun Volmar darüber klar geworden, dass es nicht geraten sei, auf die Dauer die Opposition gegen den Willen seines hohen Herrn in unverminderter Schärfe aufrechtzuerhalten. Es bot sich ihm der Ausweg, den Dissidenten zwar das Recht auf ein exercitium religionis privatum nach wie vor zu lassen, aber das Mindestmass des im einzelnen Erlaubten, auf das Volmar sie früher schon beschränkt haben wollte (vergl. S. 12), jetzt noch enger zu fassen. Dann war auf einem gesetzlich erscheinenden Wege allem entgegengetreten, „was zu einer äusserlichen Verbreitung und zu einem öffentlichen Auftreten der deutsch-katholischen Sekte" führen könnte,[2]) zugleich aber auch jedem „Anlass

---

[1]) So nach den von L. Seidel selbst herausgegebenen Druckbogen, deren Veröffentlichung untersagt wurde. Vgl. Akte deutschkatholische Gemeinden I. Eingabe der Marburger Deutschkatholiken vom 17. August 1845 an den Kurprinzen (Nr. 7442 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Volmar an den Kurprinzen, Datum 19. August 1845. Nr. 7392.

zu ungehörigen Ausschreitungen", wie sie für Hanau befürchtet wurden, vorgebeugt. So kam ein neuer Ministerialbeschluss vom 6. August 1845, gerichtet an sämtliche Regierungen und Polizeidirektionen zustande: [1])

„. . . . da nach § 30 der Verfassungsurkunde einem jeden Unterthan Freiheit der Religionsübung zusteht, so ist es einem jeden Katholiken unverwehrt, aus der katholischen Kirche auszutreten und sich für das Bekenntnis der deutsch-katholischen Dissidenten zu erklären.

Da aber eine deutsch-katholische Kirche nicht besteht, noch in Kurhessen anerkannt ist, so haben sich die deutsch-katholischen Dissidenten alles dessen zu enthalten, was eine anerkannte Kirchengemeinschaft, eine kirchliche Korporation voraussetzt. Sie sind sonach beschränkt auf eine Privat-Religionsübung (exercitium religionis privatum), solange diese nicht aus besonderen Gründen untersagt werden wird." [2])

Es wird ihnen nun die Abhaltung von stillen Privatversammlungen mit gewisser Ordnung und Einrichtung und unter Leitung bestimmter Mitglieder zugestanden, dagegen die Bezeichnung einer Kirchengemeinde, Inanspruchnahme von Korporationsrechten, Abhaltung der Gottesdienste im Freien, in einer Kirche oder einem anderen öffentlichen Gebäude, der Zutritt von Nichtmitgliedern, sowie die Hinzuziehung von Sängerchören und Geistlichen mit öffentlichem Charakter zu den Privatversammlungen untersagt.

„Wenn der vormalige Pfarrer Kerbler mit der nach seinem bisherigen Auftreten wahrscheinlichen Absicht nach Marburg kommen sollte, daselbst einen Gottesdienst als Geistlicher zu halten und eine Gemeinde zu konstituiren, so ist demselben der Aufenthalt zu Marburg überall nicht zu gestatten. Sollte derselbe ohne ein solches Vorhaben dort hinkommen, so hat die Polizeidirektion nicht zu gestatten, dass dem gen. Kerbler Nachtmusiken gebracht werden oder andere öffentliche Beifalls- oder Ehrenbezeigungen erfolgen, auch wenn aus dessen Aufenthalt in

---

[1]) So wenigstens nach Nr. 7392 in dem am 19. August 1845 an den Kurprinzen gerichteten Schreiben. In Wirklichkeit ist die Polizeidirektion zu Fulda vergessen worden.

[2]) Diese Klausel ist Volmar bald sehr verhängnisvoll geworden, vgl. S. 26 und 33.

Marburg an sich allgemeine Aufregung zu besorgen sein sollte, schon deshalb ihm den Aufenhalt nicht zu gestatten. Im übrigen sind Versammlungen der deutsch-katholischen Dissidenten fortwährend genau zu überwachen".[1])

Die Tragweite dieses Beschlusses trat bald zutage. Die Absicht Volmars war es wohl gewesen, einen Mittelweg einzuschlagen und durch halbes Entgegenkommen den Kurprinzen zu einem Grad von Duldung zu bewegen, der jedes weitere Umsichgreifen der Bewegung ausschloss. In Wirklichkeit hat aber Volmar damit seine bisherige Position so gut wie aufgegeben. Sehr richtig konnte der Kurprinz Friedrich Wilhelm wenige Wochen später darauf aufmerksam machen, dass das Ministerium kein Recht auf gemeinschaftliche Religionsübung für die sogenannten Deutschkatholiken geltend machen könne, wenn die Statthaftigkeit der Untersagung von Privatversammlungen „aus besonderen Gründen" unbedenklich angenommen werde.[2]) In ähnlicher Weise glossierte die Regierung zu Hanau den Ministerialbeschluss dahin, dass, wenn überhaupt Kerbler und andere dissidentische Geistliche von Privatgottesdiensten von nun an ausgeschlossen sein sollten, auch der Privatgottesdienst der Deutschkatholiken, „wenn nicht ganz, doch seinem wesentlichen Theil nach" verboten erscheinen müsse, denn eine solche Auffassung von Privatgottesdiensten sei bisher in keinem Lande zur Anwendung gebracht worden. Sie müsse daher noch um eine besondere Vorschrift bitten; jedenfalls könne sie sich nicht erklären, wie, wenn nur „Geistlichen mit öffentlichem Charakter" das Auftreten verboten sei, es dem „vormaligen Pfarrer Kerbler" verboten sein solle einen Gottesdienst als „Geistlicher" zu halten, wo er doch demnach des öffentlichen Charakters entbehre und kein Geistlicher mehr sei.

c) Es lassen sich auch noch andere Tatsachen anführen, die Zeugnis davon ablegen, wie die Lage der Deutschkatholiken durch Volmars Handlungsweise sich zu verschlechtern anfing. Bereits am 4. August hatte das Ministerium dem Gymnasialdirektor Dr. Schieck-Hanau die Überlassung des grossen Gymnasialhörsaales zur Abhaltung einiger deutschkatholischer Sonntags-

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Nr. 6896.

[1]) Ebendas. Bericht vom 31. August 1845 an das Ministerium (Nr. 7829 P. d. J.).

gottesdienste ohne nähere Begründung auf seine Anfrage hin nicht verstattet, obwohl jener darauf hinweisen konnte, „dass in mehrern Städten im Königreich Preussen ähnlichen Gesuchen Folge gegeben sei, auch in der Würde des Zweckes Grund genug vorhanden sei zur Willfahrung“.[1]) Eine Anfrage der Regierung zu Hanau, ob denn die leerstehende kleine Hospitalskirche der Altstadt den Deutschkatholiken zum Privatgebrauch abgetreten werden dürfe, ist unbeantwortet geblieben, obwohl Volmar zuerst, wo doch hier die Benutzung eines nicht mehr öffentlichen Gebäudes vorlag, nach dem Konzept in den Akten, die Antwort hatte erteilen wollen, „es sei ein deshalbiges Gesuch abzuwarten“.[2]) Hatte Volmar vor dem letzten Eingreifen des Kurprinzen die Frage bei der Regierung zu Hanau selbsttätig angeregt, welche Anordnungen über geistliche Ministerialhandlungen bei den Deutschkatholiken im „staatshoheitlichen Interesse“ zu treffen sein möchten und wie seither in dieser Hinsicht verfahren sei,[3]) so verschob er nunmehr eine Beschlussfassung über den Antrag der Regierung, den evangelischen Pfarrer Trinthammer zu Hanau, der sich dazu bereit erklärt habe, zur Aushilfe bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen von Dissidenten zu ermächtigen.[4]) Als nun diese Frage durch die Anzeige praktisch geworden war, dass des Zinngiessers Seidel Kind in Marburg ungetauft liege, trug er in seiner Verlegenheit der Regierung der Provinz Oberhessen auf, die Verordnung vom 10. November 1820, wonach Kinder christlicher Eltern nach sechswöchentlicher Frist durch obrigkeitlichen Zwang zur Taufe zu führen seien, bei Seidel in Vollzug zu bringen;[5]) damit stellte er die Regierung vor dieselben Schwierigkeiten, deren er selbst nicht Herr zu werden vermochte. Und als nun Seidel selbst, namens der dortigen deutschkatholischen Gemeinschaft die Bitte aussprach, die lutherischen Pfarrer daselbst zur Verrichtung der bei ihnen vorfallenden kirchlichen Aktus zu ermächtigen, u. a. auch ihre Kinder zu den evangelischen Schulen

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Bericht vom 29. Juli 1845 an das Ministerium (Nr. 6890 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Datum 6. August 1845. Nr. 6658.

[3]) Ebendas. Datum 14. Juli 1845. Nr. 6291.

[4]) Ebendas. Bericht vom 22. Juli 1845 an das Ministerium (Nr. 6658 P. d. J.).

[5]) Ebendas. Datum 5. August 1845. Nr. 6896.

und dem evangelischen Religionsunterricht im Gymnasium zuzulassen,[1]) da legte Volmar diesen Bericht der Regierung und dem Konsistorium zu Marburg „zum baldigen Berichte“ vor, selbst noch nicht im klaren über die hier einzuschlagenden Wege.[2])

Es war ein harter Schlag, der die Deutschkatholiken in Kurhessen durch den Ministerialbeschluss vom 6. August traf. Das galt namentlich für die kleine Marburger Gemeinschaft, deren Entwicklung nunmehr gehemmt war. Die Deutschkatholiken dieser Stadt hatten schon daran gedacht, eine der evangelischen Kirchen Marburgs sich zur Abhaltung ihrer Gottesdienste zu erbitten;[3]) nunmehr aber hielten sie es für das Geratenste, auch die Privatversammlungen einzustellen, bis der Kurprinz ihnen auf ihr eingereichtes Bittgesuch grössere Duldung gewährt habe.[4]) Auch blieb ihnen der Schmerz nicht erspart, dass ihnen die Druckerlaubnis für die Herausgabe der bei der Gemeindegründung gehaltenen Reden von Polizeidirektor Wangemann untersagt wurde.[5])

Weniger hart erging es der Hanauer Gemeinde, denn der französische Kirchenvorstand, der dem dortigen Konsistorium nicht unterstellt war, konnte nach wie vor unangefochten sein Lokal dem deutschkatholischen Verein zur Verfügung stellen.[6]) War auch Pfarrern das Auftreten verboten, so half man sich damit, dass man sich vom Kandidaten Keilmann aus Offenbach einen Gottesdienst halten liess,[7]) oder dass einer der Vorsteher aus einem Andachtsbuch (Zschokke, Stunden der Andacht) vorlas.[8]) Auch hat man gewiss schon in damaliger Zeit die Gottesdienste des nahen Offenbach oder Frankfurt aufgesucht.

d) Ein weiteres Eingreifen des Kurprinzen machte auch dieser beschränkten Daseinsform ein Ende. Mochte schon

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Eingabe vom 10. August 1845 an das Ministerium (Nr. 7141 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Datum 12. August 1845 Nr. 7141.

[3]) Wie Anm. 1.

[4]) Ebendas. 17. August 1845.

[5]) Wie Anm. 1.

[6]) Die einzelnen Gottesdienste zu Hanau sind ständig polizeilich überwacht und von der Polizeidirektion dem Ministerium gemeldet worden. Siehe Akte Polizeidirektion Hanau.

[7]) Dieser Gottesdienst fand am 31. August 1845 statt. Akte Polizeidirektion Hanau S. 76.

[8]) Ebendas. S. 60.

von Anfang an die Haltung der römischkatholischen Regierungen Bayerns und Österreichs bestimmend auf ihn eingewirkt haben, die mit Präventivmassregeln die neue Bewegung im Keim unterdrückt hatten,[1] so hat ihn nunmehr der Erlass der k. k. österreichischen Hof- und Staatskanzlei an die k. k. Gesandtschaft am Casseler Hof, der ihm auf seinen Reisen vom kurhessischen Ministerium des Äussern vorgelegt worden war, zu dem Entschluss veranlasst, auch seinerseits die neue Bewegung zu unterdrücken.[2] Darum gab er in einem höchsten Reskript aus Scheveningen vom 22. Juli 1845 es als seine höchste Intention zu erkennen, „dass der deutschkatholische Gottesdienst und jede Versammlung derart untersagt werde". Zur Errichtung einer neuen Kirche sei kein Grund vorhanden, und exkommunizierte Priester könnten nicht anerkannt werden, da die sogenannten Deutschkatholiken

„a) in dem Falle, wenn sie aus Eitelkeit von der katholischen Kirche abfallen wollten, besser daran thun würden, wieder umzukehren;

b) in dem Falle aber, wenn sie aus Überzeugung austreten, in einer der verschiedenen evangelischen Konfessionen Alles das finden würden, was sie in der katholischen Kirche vermissten."

Überhaupt erscheine die Regierung „nicht befugt", „Abänderungen in der katholischen Kirche zu unterstützen, da solches gegen die mit dem Pabste abgeschlossene Konkordate gehen würde und die Deutschkatholiken doch immerfort Katholiken seyen".[3]

Einige Wochen später, am 7. August, machte Friedrich Wilhelm das Ministerium des Innern auf dessen Bericht vom 21. Juli (S. 21) „dafür verantwortlich, dass bevor er bei seiner Rückkehr einen Beschluss darüber gefasst habe, den Deutschkatholiken weder eine kirchliche, noch eine Privatversammlung gestattet werde".[4]

---

[1] F. Kampe, a. a. O. Bd. I, S. 193.

[2] Von diesem Erlass ist nichts Näheres bisher bekannt geworden, auch Kampe berichtet darüber nichts.

[3] Akte deutschkatholische Gemeinden I. Das Ministerium des Äussern berichtet an das Ministerium des Innern am 28. Juli 1845 (Nr. 6820 P. d. J.).

[4] Ebendas. Datum Scheveningen, 7. August 1845 (Nr. 7230 P. d. J.).

Damit schien das Verhängnis für die Deutschkatholiken unabwendbar geworden zu sein. Trotzdem dachte Volmar noch immer nicht daran, sich dem als verfassungswidrig erkannten Befehl des Kurprinzen zu beugen und schritt daher nicht gegen die Privatversammlungen in Hanau ein. Er trat nun dem Gedanken näher, ob man jetzt nicht die deutschkatholischen Zusammenkünfte „aus besonderen Gründen" — nämlich polizeilicher Natur — aufheben könne,[1]) aber auch dies schien undurchführbar, da die Polizeidirektionen zu Hanau (vergl. S. 7) und Marburg den Dissidenten das beste Zeugnis ausstellten.

Namentlich hob der Polizeidirektor zu Marburg hervor, dass die wenigen dortigen Dissidenten „zu den ruhigsten, folgsamsten Bürgern" gehörten, die „von grösster Treue und Anhänglichkeit an ihren Fürsten und die Staatsregierung" schienen und dass eine Gestattung von Privatversammlungen in polizeilicher Hinsicht völlig unbedenklich sei, wofür er selbst bürgen wolle.[2])

e) So die Unmöglichkeit einsehend, der „Intention" des höchsten Herrn, die ihm nun schon dreimal bekanntgegeben war, zu willfahren, raffte sich Volmar auf, dem Kurprinzen seine — immer noch — abweichende Stellung nochmals zu präzisieren. Am 17. August erhob er Gegenvorstellung. Noch weiter ausholend als das erste Mal unternahm er den Nachweis, dass ohne Zweifel die nach § 16 der Bundesakte allgemein gewährte Religionsfreiheit[3]) nur den drei grossen christlichen Konfessionen in Deutschland zugute kommen könne, dass das dem Landesherrn zustehende jus reformandi aber nicht schlechthin freilasse, die Bildung einer neuen Kirche nach einem neuen Bekenntnis auszuschliessen; dass wohl durch § 132 der Verfassungsurkunde die Anerkennung einer neuen Kirche von der Zulassung und Genehmigung des Landesherrn abhänge, aber nach § 30, der jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zusichere, den Untertanen eine nicht kirch-

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 14. August 1845. Nr. 7230.

[2]) Ebendas. Bericht vom 16. August 1845 (Nr. 7313 P. d. J.).

[3]) § 16 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 lautete: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen".

liche Religionsübung ohne weiteres verstattet werden müsse. Weiter führte er an, dass sich für ein polizeiliches Verbot der Bewegung Anhaltspunkte nicht ergeben hätten, und wehrte bestimmt das Bedenken des Kurprinzen ab, als könnten durch Begünstigung der deutschkatholischen Sache die dem Papste vertragsmässig garantierten Rechte geschmälert werden:

„Soviel zunächst die dem päpstlichen Stuhle gegenüber für die katholische Kirche in Kurhessen übernommenen Verpflichtungen anbetrifft; so sind die päpstlichen Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam [1]), über die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz und die Errichtung des Bisthums Fulda nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt anerkannt und durch die Verordnung vom 31. August 1829 publicirt worden,

> dass aus denselben nicht auf irgendeine Weise jemals etwas abgeleitet oder begründet werden dürfe, was dem landesherrlichen Hoheitsrechte Eintrag thun könnte.

Ew. Königliche Hoheit erscheinen durch die angeführten Bullen daher nur in so weit verpflichtet, als es Höchstdemselben nicht freistehen würde, von der gnädigst zugestandenen äusseren Verfassung der katholischen Kirche in Kurhessen, der Einrichtung des Bisthums Fulda abzugehen.

Die dermaligen Bewegungen unter den Katholiken in Deutschland sind aber nicht auf Abänderungen in der bestehenden katholischen Kirche, sondern auf gänzliche Ausscheidung aus dieser Kirche und Bildung einer neuen Religionsgemeinschaft gerichtet, und über die Grenzen der in dieser Beziehung Ew. Königlichen Hoheit zustehenden Kirchenhoheit kann aus der Genehmigung und Ausführung der päpstlichen Bullen wegen der oberrheinischen Kirchenprovinz überhaupt nichts gefolgert werden. Wenn daher Ew. Königliche Hoheit die deutsch-katholische Sekte in Kurhessen nicht zu einer Kirche sich wollen erheben lassen, so wird dieses aus Höchstderoselben freien Entschliessung, nicht aber aus einer Verbindlichkeit gegen den päpstlichen Stuhl hervorgehen, wie auch schon in dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 § 63 die Befugniss der deutschen Landesherren ausgesprochen ist:

---

[1]) Über diese beiden Bullen steht Näheres in C. Mirbt, Katholisch-theologische Fakultät zu Marburg, u. a. S. 30 ff.

andere Religionsverwandte (als die bis dahin im Lande vorhandenen) zu dulden und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten".[1])

So fest dies klingt, so nahm doch Volmar seiner Remonstration für die Religionsfreiheit der Deutschkatholiken allen Wert, da er bei allem Festhalten des als recht Erkannten dennoch sich die Gunst seines Herrn zu erhalten suchte. Es ist psychologisch fast unbegreiflich, wie Volmar dem Kurprinzen zugleich versichern konnte, dass ja seine Verteidigung der Religionsfreiheit in Wirklichkeit nur eine scheinbare sei, und wie er mitten in seine Ausführungen einen Passus einfügen konnte, wie man unter dem Mantel des Dekorums die neue Bewegung beseitigen könne:

„Übrigens glaubt der ehrerbietigst Unterzeichnete darauf rechnen zu können, dass das von dem Ministerium des Innern eingehaltene Verfahren dahin führen werde, dass die deutschkatholischen Dissidenten aus Kurhessen wieder verschwinden, sofern nur Ew. Königliche Hoheit denselben nicht zugestehen werden, Ministerialhandlungen von einem evangelischen Pfarrer verrichten zu lassen. Denn die katholischen Pfarrer weigern sich, für die von ihrer Kirche Abgefallenen kirchliche Handlungen zu verrichten; deshalb haben die deutsch-katholischen Dissidenten sowohl zu Hanau als zu Marburg bereits darum nachgesucht, dass ein evangelischer Pfarrer für sie dazu beauftragt werde.

Das Ministerium des Innern wird diese Gesuche, ohne solche zu unterstützen, zur höchsten Entscheidung vorlegen; ihre Nichtgewährung muss zur Folge haben, dass bei den Deutschkatholiken keine Taufe mit bürgerlicher Wirkung vorgenommen, keine Ehe eingegangen, kein Eid abgelegt werden, keine Beerdigung mit Begleitung eines Geistlichen stattfinden kann; und es ist zu unterstellen, dass dies zum Anschluss an eine der bestehenden Kirchen führen werde".

f) Dass diese unklare Haltung den Kurprinzen nicht in der Einhaltung seines zielsicheren Weges beirren konnte, ist leicht erklärlich. Nur insofern mochte die Vorstellung Eindruck auf ihn gemacht haben, als er den Gedanken einer Ver-

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 19. August 1845. Zu Nr. 7392.

bindlichkeit des Staates gegen die katholische Kirche als Motiv fallen liess und Volmar nun mit seinen eigenen Grundsätzen zu schlagen suchte. So forderte er ihn denn auf, den Ministerialbeschluss vom 6. August zur weiteren Ausführung zu bringen und die darin „als zu gestatten unterstellte gemeinschaftliche Religionsübung auf die Religionsübung in den Familien zu beschränken." [1]) Zwei Gründe führte Kurprinz Friedrich Wilhelm dafür an, von denen jeder allein schon genügt hätte, wenn er als triftig gelten konnte. Einmal sei ja auch von Volmar selber anerkannt, dass § 30 der Verfassungsurkunde kein Recht auf gemeinschaftliche Religionsübung gäbe, wenn Privatversammlungen der Deutschkatholiken „aus besonderen Gründen" unbedenklich untersagt werden dürften. Diese Auffassung habe um so mehr zu gelten, als ausserdem durch die Deutschkatholiken „an verschiedenen Orten" — gedacht ist wohl hier besonders an die Leipziger Krawalle, wo Robert Blum zu Berühmtheit gelangte — Ruhestörungen verübt seien. „Aus dieser Rücksicht" sei auch „dem Pfarrer Kerbler unter keiner Bedingung irgendein Aufenthalt in Kurhessen zu gestatten".

Aber auch jetzt war Volmar noch nicht bereit, sich gutwillig zu ergeben. Nur soweit ging er auf den Willen des Kurprinzen ein, als er „weder dem vormaligen Pfarrer Kerbler, noch irgendeinem ausländischen Geistlichen der deutschkatholischen Dissidenten" den Aufenthalt in Kurhessen gestattete,[2]) obwohl er sich dabei hätte sagen können, dass ein förmliches Ausweisen der deutschkatholischen Führer nach Bayerns und Österreichs Vorbild[3]) die stillschweigende Voraussetzung ergab, dass auch die Bewegung selber geächtet werden musste.

Diese Notwendigkeit schien ihm aber noch so zweifelhaft zu sein, dass er sich bei juristischen Kapazitäten, dem Oberappellationsrat Bickell[4]) und dem Kirchenrechtslehrer Ludwig Richter,

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 31. August 1845 (Nr. 7829 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Datum 4. September 1845. Nr. 7829.

[3]) Vgl. F. Kampe, a. a. O. Bd. I, S. 193.

[4]) Über „Bickell" (1799—1848) vgl. RE[3] Bd. II, S. 201. In dieser Stellung war er in Marburg seit 1841, von 1846—1848 hatte er den Vorsitz des Finanzministeriums inne. B. war „längere Zeit hindurch eine der einflussreichsten Persönlichkeiten in Kurhessen".

beiden zu Marburg, Gutachten darüber einforderte, welche Rechte der Staat der neuen Bewegung einzuräumen habe. Beide Männer erstatteten umgehend ihren Bericht in einer Weise ab, die es dem sich windenden Volmar leichter machte, dem Begehren des Kurprinzen nachzukommen. Die Ausführungen Richters, die von ihm selbst als wenig erschöpfend bezeichnet wurden, liefen freilich auf Gestattung des exercitium religionis privatum mit gemeinsamem, vielleicht auch öffentlichem Predigtgottesdienst und Abendmahlsfeier, mit Errichtung fester Lehrämter und provisorischer Hinzuziehung evangelischer Geistlicher bei kirchlichen Aktus hinaus. Aber nicht weil es Pflichtgebot des Staates sei, sondern aus Gründen „praktikabler" Art, da so dem Staate bessere Kontrolle ermöglicht sei und gerade die Öffentlichkeit dieses Gottesdienstes leicht zur Lähmung des Interesses beitrage, während sonst gewiss das Gefühl des Märtyrertums erzeugt werde. Der Staat sei jedenfalls, da von der Gewährung unbeschränkter Anerkennung, „wo alles noch unklar und schwankend ist", keine Rede sein könne, den Dissidenten nach § 30 der Verfassungsurkunde „Freiheit der Religionsübung" (religionis exercitium) zu geben verpflichtet, das hiesse in diesem Falle dann aber die Hausandacht, so wenig dieser schon immer strittige Begriff in die gegenwärtige Zeit passe.[1]) — Damit war also Richter, was wenigstens die gesetzliche Auslegung betraf, mit der Auffassung des Kurprinzen unbewusst in Übereinstimmung gelangt.

Noch bestimmter sprach sich Bickell aus. Er legte dem Ministerium ein Gerichtsurteil des Obergerichts, Kriminalsenats zu Marburg vom 1. September 1845 über eine von dem Marburger Baptisten Grimmel erhobene Appellation vor, worin genau dieselbe Frage zur Behandlung stand, die Volmar jetzt bewegte. Mit grosser Gedankenschärfe hatte Bickell in den Entscheidungsgründen den Gedanken geltend gemacht, dass die Gründung eines religiösen Vereins mit abweichendem Bekenntnis in Wahrheit die Gründung einer neuen Kirche darstelle, die das jus reformandi des Landesherren gefährde, und ein solcher Verein etwas anderes sei, als ein erlaubter Privatverein innerhalb der Kirche.[2])

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Gutachten vom 7. September 1845, ohne Ziffer. Siehe Beilage S. 109.

[2]) Ebendas. Gutachten vom 3. September 1845, ohne Ziffer.

Demgemäss hatte das Obergericht dann auch seinen Beschluss gefasst:

„In Erwägung,

dass nach dem in Deutschland als Regel geltenden öffentlichen Rechte die Bildung eines Religionsvereins, dessen Glieder das Bekenntniss und die Übung eines Glaubens beabsichtigen, welcher von dem der anerkannten Religionspartheien in einer oder der andern Beziehung sich unterscheidet, nicht in den Befugnissen der Unterthanen liegt, sondern nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staatsoberhauptes zulässig ist, vor deren Ertheilung insbesondere von einer Befugniss der Mitglieder eines solchen Vereines zur gemeinschaftlichen Religionsübung keine Rede sein kann,

und die Anwendbarkeit dieses im Allgemeinen schon im Westphälischen Frieden, welcher im Artikel 5 § 30 das s. g. Reformationsrecht ausdrücklich als ein den damaligen Territorialherrn gebührendes Hoheitsrecht aufführt, anerkannten staatsrechtlichen Grundsatzes in Kurhessen durch die in der Beschwerdenschrift angezogenen Stellen der Verfassungsurkunde (§ 30 und 31) für ausgeschlossen nicht zu halten ist“ ...

und wenn es auch „jedem Einzelnen“ freistehen müsse, „unbeschadet der Erfüllung aller ihm obliegenden bürgerlichen Pflichten“ sich zu erbauen,

„hiervon aber die Befugniss wesentlich verschieden ist, auf den Grund eines, von den bisherigen abweichenden Glaubensbekenntnisses einen aus mehreren nicht zu einer und derselben Familie gehörigen Personen bestehenden religiösen Verein Gleichgesinnter, also eine neue Kirche zu gründen“.[1])

g) Nach Einsichtnahme dieser Gutachten scheint Volmars Widerstand zusammengebrochen zu sein. Als nun die Zeit zum Handeln drängte und die Regierung der Provinz Oberhessen in Übereinstimmung mit dem Marburger Konsistorium darauf antrug, mit Verrichtung von kirchlichen Aktus bei Deutschkatholiken einen evangelischen Pfarrer zu beauftragen, der sie in die evangelischen Kirchenbücher einzutragen habe,[2]) war Volmar bereit, am 11. September den

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Gutachten vom 3. September 1845, ohne Ziffer.

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 2. September 1845 Nr. 7867 P. d. J.).

„ehrerbietigsten Antrag auf gnädigste Genehmigung" zu stellen, dass

„1. die deutsch-katholischen Dissidenten zu Hanau auf ihr Gesuch, dass der Pfarrer Trinthammer dortselbst zur Vornahme der bei ihnen vorkommenden Taufen, Trauungen und Begräbnisse ermächtigt werde, sowie

2. die deutsch-katholischen Dissidenten zu Marburg auf ihr höchstenorts gerichtetes Gesuch, dass sie sich auf den Grund des auf dem sogenannten Leipziger Concil aufgestellten Glaubensbekenntnisses als Gemeinde constituiren dürfen, und dass ihnen gestattet werde, durch deutsch-katholische und nöthigenfalls auch durch protestantische Geistliche Gottesdienst und Pfarrhandlungen vornehmen zu lassen,

dahin beschieden werden:

dass eine Sekte, welche sich nach den Grundsätzen und Bestimmungen des sogenannten Leipziger Concils halten wolle, wie dieses von den Bittstellern unter 1 und 2 erklärt worden, in Kurhessen nicht werde geduldet, noch anerkannt werden,

dass den Mitgliedern einer solchen Sekte eine Beihülfe durch evangelische Pfarrer nicht zugestanden werden könne und dass Privatversammlungen derselben nicht weiter werden zugelassen werden, sondern ihnen nur die Hausandacht unbenommen bleibe . . ." [1])

Als dieser Antrag nach der Genehmigung des Kurprinzen am 18. September 1845 zum Beschluss erhoben wurde, liess Volmar gleichzeitig durch die Regierung der Provinz Oberhessen den Zinngiesser Seidel bezüglich der Taufe seines Kindes und den Silberarbeiter Hausotter zu Hanau bezüglich der beabsichtigten Eheschliessung durch die dortige Regierung „demgemäss bescheiden". [2]) — Hätte nur wenigstens Volmar unter den veränderten Umständen Ministerialhandlungen für Deutschkatholiken ermöglicht! Jetzt aber war mit äusserster Strenge ein Weg angewiesen, der zur völligen Vernichtung der neuen Bewegung führen sollte. Nachdem der Kurprinz als Motiv für diese Absicht erst die Rücksichtnahme auf die katholische Kirche, dann polizeiliche Erwägungen angegeben hatte, hatten sich der Minister und Landesherr schliesslich daraufhin geeinigt, dass die von den Dissi-

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 2. September 1845. Nr. 8202.

[2]) Ebendas. Datum 18. September. Nr. 8046.

denten vertretenen Grundsätze des Leipziger Konzils staatlicher Anerkennung entbehren müssten. Näheres war nicht angegeben; es ist indessen zu vermuten, dass auch Bickells Gutachten hier eingewirkt hat, demzufolge ein religiöser Verein mit neuem Glaubensbekenntnis den Begriff der Kirche darstelle, was staatlicherseits als unzulässig zu erachten sei.

Damit hatte Österreichs und Bayerns Vorgehen einen Nachfolger in einem protestantischen Staate gefunden.

Zweiter Teil.

Der Kampf des kurhessischen Volkes gegen das herrschende religiös-politische Regierungssystem.

A. Die Zeit der Spannungen im Ministerium des Innern bis zum Fall Schell.

a) Welche gewaltigen Konflikte für den kurhessischen Staat durch das Einschreiten gegen die deutschkatholische Bewegung heraufbeschworen waren, haben die verantwortlichen Staatsleiter damals wohl nicht geahnt. Nicht nur, dass die Regierungen, Konsistorien und Polizeidirektionen im weiteren Verlauf deutlich erkennen liessen, dass sie den getroffenen Massnahmen ihre Sympathie versagten — von der überwältigenden Mehrheit des Volkes wurde das Verhalten der Staatsregierung als unzweckmässig, ja geradezu als ungesetzlich beurteilt. So schrieb der damalige Gymnasialdirektor Münscher zu Hersfeld später: „Man traute in Kurhessen selbst kaum seinen Augen, als durch fremde öffentliche Blätter solch ein seit langer Zeit unerhörtes, den Ansichten, nicht des grossen Haufens, sondern der weisesten und edelsten Männer aller Zeiten widersprechendes Verfahren in einem Staate bekannt wurde, dessen Fürsten sich so oft durch mildes Verfahren in religiösen Dingen ausgezeichnet hatten, und dessen feierlich sanktionirte und von allen Unterthanen beschworene Verfassung nicht bloss Gewissensfreiheit, sondern auch vollkommene Freiheit der Religionsübung jedem Einwohner, falls er nur staatsbürgerlichen Pflichten sich nicht entzöge, zusicherte, in welchem also das schon durch das Staatsgrundgesetz verliehen war, was in andern deutschen Staaten, z. B.

in Baden, um jene Zeit erst erstrebt wurde".[1]) Selbst ein so konservativer Mann, wie der Gymnasialdirektor Vilmar zu Marburg, der dem Ministerium oft seine Hilfe lieh, tadelte die in Anwendung gebrachten äusseren Gewaltmittel, statt der Bewegung überlegene geistige Potenzen gegenüberzusetzen.[2]) Auch L. Richter, der in einer Schrift die dem Ministerium geäusserten Gedanken der Öffentlichkeit übergab, war, wenn er auch dem durch das Naturgesetz bedingten „maschinenmässigen Fabriciren von Kirchen"[3]) abhold war und die Haltung der Regierung juristisch einwandfrei fand, da sie den Bestimmungen des westfälischen Friedens entspräche, doch für ein grösseres Mass von Duldung, da die Frage nicht von der Hand zu weisen sei, „ob nicht unter denen, welche sich unter das deutsch-katholische Bekenntniss sammeln, viele heilsbegierige Gemüther seien? ob auch hier ein Stück unsichtbare Kirche verborgen liege? ob nicht vertraut werden müsse, dass die Macht des christlichen Geistes den religiösen Keim, der so tief in die Gemüther des deutschen Volkes gepflanzt ist, namentlich auch hier, wo der positiven christlichen Erinnerungen trotz allem Sträuben so viele haften, zu rechter Blüthe und Frucht gedeihen lassen werde?".[4])

Das alles freilich trat in voller Schärfe erst in den weiteren Monaten zutage, wo aller strengen Presszensur zum Trotz die Ständeversammlung dem empörten Volkswillen Ausdruck geben konnte. Aber schon in den ersten Wochen nach dem 11. September begann ein im Geheimen angekündigter Kampf der Hanauer Gemeinde, der das Ministerium um die Hoffnung brachte, dass die Härte der getroffenen Massregeln zum Anschluss der Deutschkatholiken an eine der bestehenden Kirchen führen werde. Es entstanden auch für Volmar Spannungen und Hemmungen, die sein baldiges Ausscheiden aus dem Ministerialvorstand zur Folge hatten.

b) Was zunächst das Aufenthaltsverbot für jedweden deutschkatholischen Geistlichen des Auslands betraf, so hatten die Hanauer dadurch das Gebot umgangen, dass sie

---

[1]) Vgl. W. Münscher, a. a. O. S. 340.

[2]) Vgl. W. Hopf, a. a. O. Bd. I, S. 410 u. 413.

[3]) Siehe sein Gutachten, in der Beilage dieser Arbeit abgedruckt.

[4]) Aem. L. Richter, Der Staat und die Deutschkatholiken. Leipzig 1846. S. 26 f. Eine Kritik seines Standpunktes in der Jenaischen allg. Literat.-Ztg. Jahrgang 1846, Nr. 301.

einen angehenden Geistlichen, den „Privatlehrer" Butterstein aus Engstingen i. Württemberg am 7. September — also kurz vor dem völligen Verbot der Bewegung — einen Privatgottesdienst übertrugen. Gal. 5 v. 1 war der Text, den der Genannte seiner Predigt zugrunde legte.[1]) Ebenso liessen es sich die Hanauer nicht nehmen, den auf der Durchreise nach Stuttgart befindlichen Führer der Bewegung Ronge mit seinem Bruder und dem bekannten Dowiat am 14. September früh morgens zum Aussteigen aus dem Leipzig-Frankfurter Eilwagen zu nötigen, um sie dann nach wenigen Stunden in drei Chaisen, von denen die erste, in der Ronge und der Hanauer Vorstand Platz genommen hatten, mit Blumen und Guirlanden verziert war, demonstrativ über Offenbach nach Frankfurt auf der Fahrt zu begleiten; dabei fehlte es trotz der frühen Morgenstunde — es war die Zeit zwischen 6 bis 7 Uhr — nicht an Huldigungen von Bürgern.[2])

Welche Bedeutung man damals solchen Vorkommnissen beilegte, ersieht man aus der Haltung des Kurprinzen. Blieb ihm auch das letztgenannte Ereignis, wie es scheint, unbekannt, so war er über Buttersteins Auftreten sehr ungehalten, da dieser nach Angabe des „Frankfurter Journals" als Pfarrer bezeichnet wurde und während seiner Anwesenheit in Hanau der Gottesdienst stattgefunden haben sollte.[3]) Der Kurprinz sah diesmal noch von einem Eingreifen ab, als das Ministerium auf Grund der von der Polizeidirektion zu Hanau eingezogenen Informationen[4]) ihm versichern konnte, dass die Presse den Zeitpunkt der fraglichen Versammlung irrig angegeben habe und Butterstein (noch zur Zeit) kein Geistlicher der deutschkatholischen Dissidenten sei.[5]) Die eingeklammerte Stelle ist von Volmar aus dem ursprünglichen Konzept entfernt worden und zeigt, wie es ihm auf eine kleine Wahrheitsverschiebung nicht ankam, um den hohen Herrn bei guter Laune zu erhalten.

---

[1]) Akte Polizeidirektion Hanau S. 90. Bericht vom 8. September 1845 an das Ministerium.

[2]) Akte Polizeidirektion Hanau S. 91 f. Bericht vom 14. September 1845 an das Ministerium.

[3]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Reskript vom 16. September 1845 (Nr. 8204 P. d. J.).

[4]) Ebendas. Datum 18. September 1845. Nr. 8012.

[5]) Ebendas. Datum 30. September 1845. Nr. 8419.

Eine um so grössere Staatsaktion wurde durch die zweite Durchreise Ronges durch Hanau veranlasst. Am 10. November hatten sich nämlich eine grössere Anzahl Hanauer Dissidenten ausserhalb des Landes nach der Mainkur in die Petermannsche Gastwirtschaft begeben, um Ronge durch Überreichung eines Teppichs und Lampenschirms zu ehren und ihn zu einem Frühstück einzuladen. Als daraufhin in Hanau sich das Gerücht verbreitete, dass Ronge am folgenden Abend nach neun Uhr mit dem Frankfurt-Leipziger Eilwagen eintreffen würde, fand sich zu dieser Zeit von der Kinzigbrücke bis zum Nürnberger Tore eine Menge von 6000—8000 Menschen ein, die den Gefeierten jubelnd begrüsste und ihm das Geleite gab. Die Absicht, Ronge vor dem Posthause mit einem Gesang zu empfangen und die Häuser der betreffenden Strassen zu illuminieren, kam allerdings nicht zur Ausführung, da die Polizei solches für unstatthaft erklärte. Man hatte sich aber damit geholfen, dass Bewohner der Poststrasse ihre Wohnungen durch hinter die Fenster gestellte Lichter erhellten und dem Turnverein angehörige junge Leute Laternen auf Stöcke befestigten. Dass nun gar Ronge selbst während des Pferdewechsels vor dem Posthaus aus dem Wagenfenster heraus eine kurze Ansprache an die versammelte Menge hielt, schien dem Vorfall einen besonders verdächtigen Charakter zu geben.[1]) So wenigstens in den Augen Volmars, der sofort auf die Kunde davon den Regierungen das Aufenthaltsverbot für deutschkatholische Geistliche nochmals einschärfte[2]) und die Polizeidirektion zu Hanau ausführlich zur Rechenschaft über ihr dabei beobachtetes passives Verhalten zog.[3]) Man gewinnt den Eindruck, dass damals wohl die Stellung des Hanauer Polizeidirektors, des Geheimen Regierungsrats von Heppe stark erschüttert war. Denn auch der Kurprinz forderte eine ministerielle gutachtliche Äusserung über das Verhalten der Hanauer Polizeibehörde ein und nahm, damit noch nicht zufrieden, durch Einholen der Akten des Ministeriums, dann auch der Regierung und Polizeidirektion zu Hanau die Untersuchung des Vorfalles persönlich in

---

[1]) Akte Polizeidirektion Hanau. S. 106 f.

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 15. November 1845. Nr. 9887.

[3]) Ebendas. Datum 18. November 1845. Nr. 9887.

die Hand.[1]) Jedenfalls stand die Polizeidirektion mit ihrer Auffassung allein da, dass die Grenzen des Erlaubten, auf die sie streng gesehen habe, nicht überschritten seien, dass der Volksmenge jede gesetzwidrige Absicht fern gelegen habe, dass das Tragen von Laternen zur Nachtzeit etwas Gewöhnliches sei und das Stellen von Lichtern hinter die Fenster zum Hausrecht des Bürgers gehöre, dass überhaupt bei der geringen Wichtigkeit, die der Durchreise eines deutschkatholischen Geistlichen zukomme, die zur Absperrung des langgestreckten Verkehrswegs nötige Heranziehung der Bürgergarde und des Militärs nicht zweckmässig erschienen und gerade durch das beobachtete polizeiliche Verhalten jede „Illegalität“ vermieden worden sei.[2]) Auch rückte die Regierung zu Hanau von der Polizeidirektion ab, als sie ihr, „um gleichmässig zu verfahren“, auf Anfrage die Orientierung gab, dass nach allem Vorgefallenen „dem p. Ronge wirklich Beifalls- und Ehren-Bezeigungen widerfahren seien“, was nicht verkannt werden könne.[3]) Schliesslich endete die Sache damit, dass der Polizeidirektion am 20. Januar 1846 mit Billigung des Kurprinzen ein scharfer Verweis erteilt wurde, der mit dem das System recht charakterisierenden Satze anfängt, „es müsse gänzlich der Gesichtspunkt missbilligt werden ...., dass nehmlich von der Polizei nur das zu verhindern sey, was durch die Gesetze untersagt ist oder wozu es einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniss bedürfe, darüber hinaus aber Beschränkungen nicht gerechtfertigt erschienen“. Da es Pflicht gewesen wäre, „vorzubauen“, könne also hiernach das Verhalten der Polizeidirektion „nicht für gerechtfertigt erkannt werden und werde derselben (bei Vermeidung strengen Einsehens) ein Verfahren nach Massgabe der ertheilten Vorschriften nachdrücklich(st) eingeschärft“. So die vollständige Fassung, die dem Kurprinz vorgelegen hat. Das Eingeklammerte hat Volmar später eigenmächtig entfernt.[4])

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 25. November 1845 (Nr. 10199 P. d. J.); Datum 25. November 1845 (Nr. 10256 P. d. J.); Datum 4. Dezember 1845 (Nr. 10466 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Datum 23. November 1845 (Nr. 10185 P. d. J.).

[3]) Akte Polizeidirektion Hanau. S. 119. Datum 8. Dezember 1845. Nr. 1106.

[4]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 20. Januar 1846. Nr. 10186/45.

c) Noch unliebsamere Erfahrungen musste Volmar mit dem Verbot der privatgottesdienstlichen bzw. vereinsmässigen Versammlungen machen. Wenige Wochen nach ihrer landesherrlichen Untersagung kam es zwischen ihm und dem Polizeidirektor Wangemann zu Marburg zu einem Zusammenstoss bei der Frage darüber, ob das in Marburg am 1. Oktober d. J. zum Andenken an den ein Jahr vorher erlassenen Brief Ronges an Bischof Arnoldi im „Europäischen Hof" veranstaltete Festessen hätte erlaubt werden dürfen. Das Ministerium sah etwas besonders Gravierendes darin, dass der Gymnasiallehrer Dr. Volckmar das Essen angeregt und Professor Bayrhoffer, sowie Zinngiesser Seidel daran teilgenommen hatten, die sich die Gelegenheit zu kleinen Ansprachen mit Hochrufen auf Ronge, Luther und auch vorher auf den Kurfürsten nicht hatten entgehen lassen[1]. Die Polizeibehörde stellte sich dagegen auf den Standpunkt, dass „ein gemeinschaftliches Essen in einem Gasthause, wenn auch Gleichgesinnter", nur zu einer polizeilichen Überwachung Anlass böte. Dies sei geschehen mit vorheriger Verwarnung vor gesetzwidrigen Handlungen. In aufgeregtem Tone stellte Polizeidirektor Wangemann das Zweckmässige seines Verhaltens dadurch ins Licht, dass „das Märtyrerthum für die Meisten eine gar köstliche Frucht sei und man durch eine allzugrosse Strenge hierin meist gerade das Gegentheil von dem, was man wolle, erreiche". Durch die beim Essen gepflogenen Erörterungen sei auch ein Zwiespalt unter den freier gerichteten Protestanten offenbar geworden, da Bayrhoffer mit seiner bei Tisch getanen Äusserung, es sei gut, wenn eine Partie Protestanten zu den Deutschkatholiken übertrete, sich missliebig gemacht habe. Weder die Deutschkatholiken dort, noch die anderen Lichtfreunde seien dafür zu haben. Zum Schluss verbat sich Wangemann sehr deutlich ein weiteres Eingreifen des Ministeriums in seine Angelegenheiten: „Möge mir Kurfürstliches Ministerium unbedingt vertrauen und mir diejenigen polizeylichen Maassregeln, welche nicht in die Kathegorie jener Verbote fallen, nach Gründen der Gesetzlichkeit, Zweckmässigkeit und Politik zu bestimmen hochgeneigt überlassen,

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Bericht der Polizeidirektion zu Marburg an das Ministerium vom 14. November 1845 (Nr. 9137 P. d. J.).

da jeder Fehlgriff hierin zu nachtheilige Folgen hat und nur Oehl ins Feuer giest".[1])

Einige Wochen später trat aber ein neues Ereignis ein, das den temperamentvollen Polizeidirektor auf die Seite der Scharfmacher stellte, da er persönlich dabei betroffen war. Es handelte sich um die Ausschliessung Wangemanns aus der in Marburg unter dem Namen „akademisches Museum" bestehenden Gesellschaft, die 1832 unter gewissem ministeriellen Vorbehalt gegründet,[2]) „zum Zweck der Erheiterung und Ausbildung durch gesellige und literarische Unterhaltung" Studenten und Professoren, sowie nach und nach auch gebildete Kreise des Bürgertums in den Vereinsräumen am Barfüssertor vereinigte.[3]) Die ganze Affäre könnte hier übergegangen werden, wenn nicht gerade Professor Bayrhoffer die Seele der Agitation gewesen wäre, um derentwillen er auch noch später von dem Ministerialvorstand Scheffer nachträglich zur Bestrafung gezogen wurde (vgl. S. 64). Er stand, wie das Ministerium argwöhnte, hinter den 84 Studenten, die in einer Eingabe vom 8. Dezember 1845 den Vereinsausschuss gemäss § 17 der Statuten ersuchten, „die geeigneten Schritte zur Ausschliessung dieses Herrn in aller Schnelle zu thun", weil durch seine Gegenwart „jede Unterhaltung, jeder Austausch der Ideen unterdrückt werde",[4]) wie allgemein hinlänglich bekannt sei. Das wäre allerdings ein besonderes Fest für die akademische Jugend Marburgs gewesen, dem seit der Verurteilung Professor Jordans verhassten Vertreter der Polizeigewalt,[5]) der kürzlich noch trotz seiner Mitgliedschaft eine ausliegende Nummer der „Illustrierten Zeitung" hatte konfiszieren lassen, einmal ihre Macht fühlen zu lassen.[6]) Der im Range

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Bericht vom 17. Oktober 1845 (Nr. 9137 P. d. J.).

[2]) Akte Museum. S. 1 ff.

[3]) Ebendas. S. 7 ff.

[4]) Ebendas. Anlage A. Nr. 11040 P. d. J.

[5]) Ebendas. S. 69 ff. Selbsteingeständnis Wangemanns gegenüber dem Ministerium. Datum 25. März 1846 (Nr. 2942 P. d. J).

[6]) Ebendas. S. 4 f. Wangemann an das Ministerium vom 19. Dezember 1845 (Nr. 10917 P. d. J.). — Die Studenten stellten sich auf den Standpunkt, dass die Wegnahme ausliegender Zeitschriften von seiten der Mitglieder eine ehrenrührige Handlung darstelle.

eines Regierungsrats stehende Wangemann hatte aber wenig Lust, von jungen Leuten sein öffentliches Ansehen gefährden zu lassen, zumal durch die Struktur des Vereins die Beschlüsse gewöhnlich im Sinne der Studenten ausfielen.[1]) Das Ministerium kam ihm auch gleich zu Hilfe, indem es in dem studentischen Vorhaben „einen im höchsten Grade zu missbilligenden Angriff auf die amtliche Autorität eines öffentlichen Dieners" sah, während Bayrhoffer mit Anhang nach wie vor den Satz vertraten: es gründe sich der Antrag „durchaus nicht auf die dienstliche Eigenschaft dieses Mannes, sondern allein auf den den Interessen des Museums widerstrebenden Privatcharakter des Mannes."[2]) Als man der ministeriellen Anordnung, die beabsichtigte Generalversammlung betr. Wangemanns Streichung aufzuheben, nicht nachkam, schloss Volmar kurz entschlossen am 2. Januar 1846 die Gesellschaft,[3]) mit der Wirkung, dass so ziemlich ganz Marburg in Aufregung gebracht wurde, als Wangemann die Zimmer der Gesellschaft versiegeln und unter ständige polizeiliche Bewachung stellen liess.[4]) Sehr übel wurde es Bayrhoffer vom Ministerium aus vermerkt, dass er bald darauf eine hauptsächlich aus Professoren bestehende Versammlung in den Markeesschen Saal berief, um mit den Professoren Hildebrand, v. Sybel, Jordan u. a. zur neugeschaffenen Lage Stellung zu nehmen, und dass von einer Seite hier sogar eine Klage gegen den Staatsanwalt vorgeschlagen wurde.[5]) In jenen Tagen forderte das Ministerium von dem landesherrlichen Bevollmächtigten der Universität ein Gutachten darüber, ob Bayrhoffer sich nicht Pflichtverletzungen in seinem Amt als Lehrer der Jugend zuschulden kommen lasse, die die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrüben. Die Frage ist aber dann beiseite gelegt worden, als

---

[1]) Akte Museum. Wangemann an das Ministerium. Datum 25. März 1846 (Nr. 2942 P. d. J.).

[2]) Ebendas. S. 23. Bayrhoffer und Genossen vor dem Prorektor am 18. Dezember 1845 (Nr. 11040 P. d. J. Anlage 5.).

[3]) Ebendas. S. 27. Nr. 11040.

[4]) Ebendas. S. 32 ff. Wangemann an das Ministerium vom 7. Januar 1846 (Nr. 221. P. d. J.). — Dieses stürmische Vorgehen fand aber selbst Wolmars Beifall nicht.

[5]) wie Anmerkung 4.

der Prorektor die Frage vorsichtig abwägend zu verneinen geneigt war.[1])

Man wird den Eifer des Ministeriums nicht verkennen können, wenn es jede Art von Privatversammlungen, die der Begünstigung der Dissidenten verdächtig waren, bis in die kleinsten Verzweigungen hinein auszurotten bestrebt war. Es war freilich ein zweckloses Beginnen, da das Übel bisher noch nicht an der Wurzel angefasst war; und mit dem einfachen Verbot von Privatgottesdiensten war es wahrlich nicht getan. Gerade in Hanau zeigte es sich, wie das Verbot völlig seinen Zweck verfehlte, da die dortigen Deutschkatholiken im nahen Offenbach, Frankfurt, auch in Wiesbaden und Darmstadt alles das haben konnten, was man ihnen in Kurhessen entzogen hatte: Privatgottesdienste mit eigens dazu bestellten Geistlichen. Sie scheuten sich auch nicht, in den Häusern zu gemeinsamen gottesdienstlichen Zwecken sich einzufinden, was ihnen aller polizeilichen Spionage zum Trotz lange Zeit ungehindert gelang.[2]) Man darf nach Lage der Dinge nicht erstaunt sein, wenn in dem demokratisch beeinflussten Süden des Landes die „sonst als treue und gesetzliche Unterthanen bekannt gewesenen“ Dissidenten durch das Gefühl gänzlicher Rechtlosigkeit und das Bewusstsein einer ihnen angetanen Schmach schliesslich soweit kamen, „strafbare und gefährliche Attentate gegen die gesetzliche Gewalt zu unternehmen“.[3])

Am 14. Januar 1846 war der dortigen Polizei „auf vertraulichem Wege“ die Nachricht zugetragen worden, dass Sonntag Mittag, am 18. Januar, in gleicher Weise wie in Marburg und Fulda, auch in Hanau ein Gottesdienst, und zwar im Lokal der Turngesellschaft, der ehemaligen Hospitalskirche „durchgesetzt“ werden solle und dass die Offenbacher Gemeinde hierfür ihren Pfarrer Keilmann entsenden und wahrscheinlich auch im Bunde mit dem dortigen Turnverein zum Schutz begleiten würde, mochte

---

[1]) Akte Bayrhoffer. S. 1 ff. Der landesherrl. Bevollmächtigte an den Prorektor am 30. Januar 1846; Antwort des Prorektors am 11. Februar 1846 (Nr. 32 Pr. Pr.).

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Nr 275 P. E. Pr., ohne Datum. Eigene Angabe vor Gericht, die der Entscheidung des Obergerichts Hanau vorgelegen hat (vgl. S. 55).

[3]) Ebendas. So die Regierung zu Hanau an das Ministerium am 20. Januar 1846 (Nr. 685 P. d. J.).

„auch daraus entstehen, was nur immer wollte“, fest entschlossen nicht zu weichen und etwaiger Gewalt Gewalt entgegen zu setzen.[1]) Die Lage war so ernst, dass sich das dortige Infanterieregiment mit scharfen Patronen zum Ausrücken bereit hielt und die Landgendarmerie der Sektionen Windecken und Gelnhausen zur Verstärkung nach Hanau einberufen wurde. Zum Glück konnte aber die Polizei an dem fraglichen Sonntag schon morgens früh um acht Uhr eine bei Graveur Wilhelm eben stattgefundene Besprechungsversammlung feststellen und „den von religiöser Schwärmerei anscheinend ganz erfüllten p. Wilhelm“ durch Ankündigung „nachdrücklichster Bestrafung“ etwas ernüchtern. So ging der Tag ohne Ruhestörung dahin. Es kam auch in Fulda nichts Gesetzwidriges vor, obwohl in Hanau ein „angesehener“ katholischer Geistlicher aus Fulda — wahrscheinlich der Gymnasiallehrer Schell — einen Übertritt von 20—25 Familien in Aussicht gestellt hatte.[2]) Anders in Marburg, wo im Rathause (!) nachmittags 2 Uhr eine private Gottesdienstversammlung unter Seidels Leitung stattfand, an der auch 18—20 Protestanten, u. a. auch Professor Bayrhoffer mit Frau und Magd teilnahmen. Der Zusammentritt erfolgte so heimlich, dass die Polizei erst nach Schluss der Versammlung Kunde von dem Vorgang erhielt und nur noch feststellen konnte, dass Seidel zunächst einen Brief von Hausotter-Hanau, der die Veranlassung zu dieser Zusammenkunft gewesen sei, und ein Kapitel aus dem „1. Brief Pauli an die Hebräer“ (!) vorgelesen und Professor Bayrhoffer eine Ansprache gehalten habe.[3]) Wurde nun auch von beiden Polizeidirektionen der Amtspflicht genügt, indem sie den Graveur Wilhelm, bzw. den Zinngiesser Seidel vor Gericht brachten,[4]) so hielt es doch die Polizeidirektion zu Hanau für „dringend nöthig“, bei der Regierung dort den Antrag zu stellen, „für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der hiesigen deutschkatholischen

---

[1]) Akte Polizeidirektion Hanau. S. 138 ff. Bericht an das Ministerium vom 18. Januar 1846.

[2]) Ebendas. S. 176 ff.

[3]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Bericht an das Ministerium vom 2. Februar 1846 (Nr. 1136 P. d. J.).

[4]) Akte Polizeidirektion Hanau. S. 168 f. Bericht vom 28. Februar an das Ministerium; Akte deutschkatholische Gemeinden I. Bericht vom 11. Februar 1846 (Nr. 1136 P. d. J.) an das Ministerium.

Dissidenten in der einen oder anderen Weise Fürsorge zu treffen, damit diese Unterthanen nicht zur Verzweiflung und in die Arme von Revolutionären getrieben werden, welche sie als Werkzeuge für ihre verderblichen Pläne zu benutzen und vorzuschieben nicht unterlassen werden“.[1]) Die Regierung hat daraufhin beim Ministerium — allerdings vergeblich — beantragt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit wieder den Privatgottesdienst für die Sekte zu gestatten.[2])

d) Vielleicht wäre damals die Bewegung auch bei Versagung des Privatgottesdienstes in ruhigere Bahnen eingelenkt, wenn nicht die Deutschkatholiken durch das Verbot, kirchliche Ministerialhandlungen durch eigene oder evangelische Pfarrer vornehmen zu dürfen, als geradezu bürgerlich geächtet dagestanden hätten. Die Staatsregierung täuschte sich sehr, wenn sie meinte, gerade damit der Bewegung einen tödlichen Streich versetzt zu haben. Der Erfolg war vielmehr der, dass am 20. Jannar der Offenbacher Geistliche Keilmann sich heimlich in Hanau einschlich und drei aus Mischehen stammende Kinder bei Graveur Wilhelm taufte, nachdem die evangelischen Geistlichen der Stadt sich als hierfür unzuständig erklärt hatten. Es war ein Akt der Verzweiflung, den die Leute begingen, für den sie aber eigentlich nach Ansicht des Polizeidirektors nicht zu bestrafen waren, weil sie nur so, wenn sie überhaupt christliche Eltern waren, der gesetzlichen Vorschrift genügen konnten, ihre Kinder zur Taufe zu bringen.[3]) Jetzt zeigte es sich, was man anfangs im Ministerium gar nicht bedacht zu haben schien, was aber die Regierung zu Hanau mit einer gewissen Energie klar zu machen nicht ermangelte, dass durch die vom Ministerium geschaffene Situation die bürgerliche Ordnung gestört war, dass ohne Führung von Geburtsregistern u. a. von einer Schulpflicht, Militärpflicht, ja einer Staats- und Gemeindeangehörigkeit der aufwachsenden Dissidenten nicht mehr die Rede sein konnte, dass ohne Führung von Sterberegistern der Staat sich jeder Kontrolle über einen Teil seiner Untertanen be-

[1]) Akte Polizeidirektion Hanau. S. 141. Datum 19. Januar 1846.

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 20. Januar 1846. (Nr. 685 P. d. J.).

[3]) Akte Polizeidirektion Hanau. S. 151 ff. Bericht an das Ministerium vom 23. Januar 1846.

gab und durch Verbot einer erlaubten Geschlechtsgemeinschaft jedenfalls „eine rechtliche Nothwendigkeit“ aufgehoben war.[1])

Bevor jedoch dies alles im Ministerium bekannt wurde, hatte eine andere Auffassung der Dinge höhern Orts Einfluss gewonnen. Schon am 8. Januar 1846 war vom Gesamtstaatsministerium (Abteilung des Innern) der „ehrerbietigste Antrag auf gnädigste Genehmigung“ gestellt worden, dass durch evangelische Pfarrer zu Hanau und Marburg die bei den Deutschkatholiken vorkommenden Ministerialhandlungen (Taufen, Trauungen und Beerdigungen) vorgenommen und die „Nachrichten hierüber“ in das Kirchenbuch eingetragen werden sollten. Dieser Antrag kam einer halben Aufhebung des Reskripts vom 11. September v. J. gleich, wonach der Sekte eine Beihilfe durch evangelische Geistliche rundweg abgeschlagen war. Es muss dem Kurprinzen von anderer Seite hart zugesetzt worden sein, wenn er in seinen Ansichten wankend gemacht, zweimal (am 6. und 28. Januar)[2]) die Beschlussfassung darüber wenigstens aussetzte, und es bedeutete jedenfalls die Tatsache, dass der Antrag gestellt werden musste, eine Bankerotterklärung des Systems Volmars, der diese Lage selbst durch sein Verhalten geschaffen hatte (s. S. 31 f.). Daher trat anfangs Februar der Geheime Rat Koch[3]) an Volmars Stelle, ein Mann, der in dem Rufe stand, milderen Ansichten zugetan zu sein. Als vortragender Rat in Sachen der Deutschkatholiken trat der seinerzeit von Hassenpflug als Landtagskommissar eingeführte Staatsrat Scheffer ihm zur Seite,[4]) während Volmar die Behandlung der Schulangelegenheiten übernahm.

e) Wenn Koch sich hätte gebührend durchsetzen können, wäre zweifellos eine Neuorientierung der Regierung in der

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Bericht vom 20. Januar 1846. (Nr. 684 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Nr. 4 und 106. H. M.

[3]) Über Kochs bisherige Laufbahn vgl. die Einzelangaben bei C. W. Wippermann, a. a. O. Er war bereits als Nachfolger Hansteins Ministerialvorstand gewesen.

[4]) Über Minister Scheffer: Artikel von — i. d. Allg. Deutschen Biographie. Bd. XXX, S. 676 ff. Er war 1800 in Schrecksbach geboren, im Staatsdienst seit 1. Oktober 1834, seit 16. Oktober 1836 Landtagskommissar, ist gestorben 1879 zu Engelbach b. Niederaula. „Nach allseitigem Urteil war S. gradaus, bieder, furchtlos, nach oben und unten, charakterfest und von allgemeinem Schaffensdrang“.

deutschkatholischen Frage eingetreten, aber er stand leider zu isoliert da. Schon die oberflächliche Prüfung der aus jenen Tagen stammenden Ministerialakten bezeugt, dass sein Zusammenarbeiten mit Scheffer fast nichts wie Unstimmigkeiten zutage gefördert hat. Es konnte als Ausnahme gelten, dass Koch dem Schefferschen Vorschlag seine Genehmigung erteilte, auf Grund der Hanauer Vorgänge am 18. Januar gegen den Offenbacher „s. g. Geistlichen" Keilmann und die dortigen Dissidenten und Turnvereinler eine Strafanzeige bei der Grossherzoglich-hessischen Regierung zu veranlassen und daran die Frage anzuknüpfen, welche Grundsätze denn im Grossherzogtum den Dissidenten gegenüber beobachtet würden.[1]) Aus der am 6. April gegebenen Entgegnung konnte das kurhessische Ministerium, obwohl die Ausführungen in verbindliche Form gekleidet waren, eine Kritik seiner Massnahmen herauslesen und jedenfalls ersehen, mit welcher Ruhe man sich der neuen Bewegung im Nachbarstaat gegenüberstellte. Nach kurzem Hinweis, dass Keilmann und der dortige Vorstand verwarnt worden seien, sich in Angelegenheiten eines Nachbarstaates zu mischen, „da sie auf Schutz (!) oder auch nur eine Verwendung von seiten der Grossherzoglichen Regierung in keiner Weise zählen dürften", entwickelte das Schreiben im Einzelnen die Grundsätze einer beschränkten Duldung (Gestattung eigener Geistlicher, selbständigen Religionsunterrichtes und Vornahme gewisser Ministerialhandlungen) mit den Bemerken, dass die vollständige Anerkennung der Vereine von ihrer künftigen Entwicklung abhängig sei.[2])

Die ganzen Ausführungen atmeten einen so ganz anderen Geist, als er in Kurhessen herrschend geworden war, dass Koch sie ohne weiteres zu den Akten legen konnte, obwohl ja auch er mit Masshaltung und Besonnenheit die deutschkatholische Frage behandelt wissen wollte.

So verweigerte er seine Zustimmung zu der von Scheffer geforderten Auflösung des Hanauer Turnvereins, der zu dem verbotswidrigen Gottesdienst am 18. Januar sein Lokal zur Verfügung gestellt haben sollte, abwartend, was die dortige Regie-

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Nr. 685 und 797. Datum 17. März 1846.

[2]) Ebendas. Ministerium des Äussern an das Ministerium des Innern am 21. April 1846 (Nr. 3923 P. d. J.).

rung als Tatsache konstatieren würde.[1] Als die Regierung nichts Positives zu melden imstande war, sah er von Strafverfolgung ab.[2] Eine ähnliche Milde liess er, entgegen Scheffers Rat, bei Beurteilung der gleichzeitigen Marburger Vorgänge walten. Er fand es ganz erklärlich, dass der Polizeidirektion zu Marburg bei der geringen Anzahl der dortigen Dissidenten die fragliche Versammlung so spät bekannt geworden war, und erkannte ihren Pflichteifer an, wenn sie der Stadtbehörde die weitere Hergabe eines städtischen Lokals zu einer religiösen Versammlung „bei strenger Ahndung“ bereits untersagt und Seidel als erwiesenen Teilnehmer und Anstifter vor Gericht gestellt habe.[3] Die Forderung Scheffers, auch die anderen erwiesenen Teilnehmer, die nicht erklärte Glieder der Sekte seien, vor allem den Professor Bayrhoffer zu bestrafen,[4] milderte Koch insoweit ab, dass er von der Polizeibehörde nur Auskunft darüber verlangte, warum eine gerichtliche Anzeige dieser Personen unterblieben sei, und ihr auftrug, die durch Hausotter geschehene Aufreizung der Polizeidirektion zu Hanau zur weiteren Veranlassung mitzuteilen. Diese aber empfand wenig Lust, ein Strafverfahren gegen Hausotter einzuleiten, als Wilhelm durch Urteil zweiter Instanz am 17. Februar 1846 wegen Versagung des der Obrigkeit schuldigen Gehorsams freigesprochen war (Seidel war wegen des gleichen Deliktes am 4. Februar zu einem Taler Geldstrafe verurteilt worden).[5] Da sich nun herausstellte, dass den Protestanten Marburgs die höchste Verfügung vom 11. September v. J. nicht offiziell bekannt gegeben war, so sah Koch hier, in Übereinstimmung mit dem Polizeidirektor zu Marburg, von einem Einschreiten gegen Professor Bayrhoffer ab, sehr zum Verdrusse Scheffers, wie der spätere Verlauf zeigt.[6]

Wenn es damals nach Scheffers Ansicht gegangen wäre, wäre schon in jenen Tagen die Friedhofsfrage aufgerollt worden,

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Nr. 685 und 797. Datum 17. März 1846.

[2]) Ebendas. Nr. 3561½ am 7. April 1846.

[3]) Ebendas. Nr. 1136 am 9. März 1846.

[4]) Ebendas. Nr. 1136 am 11. März 1846.

[5]) Ebendas. Nr. 1136 P. d. J. 20. März 1846.

[6]) Ebendas. Polizeidirektion zu Marburg an das Ministerium am 20. März 1846 (Nr. 2903½ P. d. J.).

als die deutschkatholische Ehefrau des evangelischen Goldarbeiters Ihm durch den Superintendent Eberhard zu Hanau unter Ausübung geistlicher Funktionen beerdigt worden war. Bereits hatten sich dunkle Gerüchte in der Stadt gebildet, dass Keilmann von Offenbach oder Kerbler von Frankfurt demonstrativ die Bestattung vornehmen würden, als Eberhard seine Mitwirkung unter der Bedingung zusicherte, dass alles vermieden werde, was den Schein einer Demonstration haben könnte und keine Mitglieder der deutschkatholischen Dissidenten dem Leichenzuge sich anschlössen.[1]) Das Konsistorium verteidigte seinen Geistlichen damit, dass der evangelische Ehemann nach allgemeinem Erwarten doch in diesem Fall ein Recht auf Milde und Erbarmung habe, dass „bei der projektiert gewesenen Art der Beerdigung" mancherlei unwürdige Szenen schwerlich ausgeblieben wären und endlich, dass eine Bekanntgabe über die Stellung der Staatsregierung zu den Deutschkatholiken der Kirchenbehörde noch nicht zugekommen sei.[2]) Man sollte nun meinen, dass Koch, wenn er das Erbe seines Vorgängers fortzuführen entschlossen war, dem Konsistorium zu Hanau die gewünschte Information erteilt hätte. Diese ist aber nicht erfolgt.

Überhaupt schien es Kochs Grundsatz zu sein, alle Vorkommnisse nach Einforderung der Berichte möglichst auf sich beruhen zu lassen und so eine allmähliche Beruhigung herbeizuführen. Das zeigte er ganz besonders in jenen Wochen, als die badischen Bewegungen für die deutschkatholische Sache auch Kurhessen berührten.

Am 15. Dezember 1845 hatte der protestantische Pfarrer Zittel[3]) in der zweiten badischen Kammer eine „Motion" für Religionsfreiheit in besonderer Hinsicht auf die Lage der badischen Deutschkatholiken gemacht, die bei dem gewaltigen Aufsehen, das sie weithin erregte, zahlreiche Eingaben für und wider ihn zur Folge hatte. Sie konnte um so weniger in Kurhessen unbeachtet bleiben, als Zittel darin ausdrücklich auch der von Österreich, Bayern und Kurhessen angewandten Unterdrückungsmass-

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. (Nr. 1084 und 1665 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Bericht vom 27. Februar 1846 (Nr. 2048 P. d. J.).

[3]) Zittel (1802—71) ist u. a. dadurch bekannt geworden, dass er zu den Begründern des Protestantenvereins gehörte. Näheres in „Religion in Geschichte und Gegenwart". Tübingen 1913. Band V, S. 2226.

regeln gedachte, die er als ein rechtswidriges Hemmnis und eine Trübung des ruhigen Ganges der Dinge beurteilte.[1]) Es scheinen in mehreren Städten des Landes, so nachweisbar in Marburg,[2]) Unterschriften für Zittel gesammelt worden zu sein. Wenn man gerade in Fulda sich damit beeilte, so geschah es deshalb, weil der bisher in Marburg tätige und nach hier versetzte Gymnasiallehrer Dr. Volckmar das treibende Element bildete, der mit drei Anderen sich am 18. Februar an der Abfassung einer Dankadresse beteiligte.[3])

Statt dass die kurhessische Staatsregierung über die ihr in der Adresse erteilte verblümte Kritik sich beleidigt fühlte, kam es unter der katholischen Bevölkerung Fuldas über Volckmars Vorgehen zu einer grossen Aufregung; sah man doch darin die Absicht zu einem „herben, derben Schlage“ gegen den katholischen Glauben, einen friedestörenden Propagandaversuch für den Deutschkatholizismus. Aber nicht nur das. Was die Sache in ihren Augen zu einem „sehr ernsten Vorkommnis“ machte, war die Beteiligung des Oberbürgermeisters Mackenrodt, der mit seinem Amtstitel die Adresse unterzeichnet hatte. Daraus glaubten die Fuldaer Katholiken die Tendenz ersehen zu müssen, es solle die Teilnahme des ersten Beamten der Stadt „zugleich die Kund-

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Eingabe des Hofrats Merz und Anwalts Dr. Herquet vom 25. Februar 1846 an den Vorsteher des Gemeindeausschusses zu Fulda. (Nr. 2161 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Bericht der Polizeidirektion zu Marburg vom 2. Februar 1846. (Nr. 1136 P. d. J.).

[3]) Nach dem Bericht der Regierung zu Fulda vom 24. März 1846 (ebendas. Nr. 3087 P. d. J.) hatte die Adresse u. a. folgenden Wortlaut:

„Hochverehrter Mann!

„. . . Wenn auch zwar schon vor 100 Jahren in den Staaten eines grossen deutschen Königs „Jeder nach seiner eigenen Façon selig werden durfte,“ und wenn uns auch unsere Verfassungsurkunde das grosse Gut zusichert, dessen nähere Bestimmung und Verwirklichung Sie jetzt beantragt haben — die Freiheit des Gewissens und der Religionsübung für einen Jeden — so fühlen wir doch um so mehr uns genöthigt, Ihnen unseren gemeinschaftlichen Wunsch hiermit auszusprechen, dass für unser grosses, schönes deutsches Vaterland das endlich eine völlige Wahrheit werde, wodurch allein der Segen und die Kraft einer wirklichen Einheit bei aller freier Entwicklung der Einzelnen erreicht werden kann.“

gebung des Gesammtwillens der Bürgerschaft“ darstellen.[1]) So ihren Angaben nach, in Wirklichkeit lagen die Gründe ihrer Unzufriedenheit tiefer. Wie sie 1848 dem Ministerium bei anderer Veranlassung zu sagen wagten: sie fühlten sich „nicht viel besser wie Heloten“, weil sämtliche Beamtenstellen im Fuldaer Land von oben bis unten fast ausschliesslich mit Protestanten besetzt waren;[2]) darum wurde auch hier der Anstoss von seiten eines protestantischen Beamten besonders verletzend empfunden. In dieser Erregung versagten sieben Stadtratsmitglieder „bis auf weitere Verfügung der Regierung“ dem Oberbürgermeister sofort ihre Mitarbeit;[3]) noch weiter ging der Gemeindeausschuss, der am 27. Februar seine Tätigkeit einstellte, bis Mackenrodt „auf Dienstpflicht“ versichert haben werde, dass die Namensunterschrift in der Adresse „gelöscht und vernichtet“ worden sei und sofort „auf dem kürzesten Wege“ — die Regierung zu Fulda übergehend — das Ministerium von ihren Gesinnungen in Kenntnis setzte.[4]) Wollten jene augenscheinlich das Ministerium gegen ihr Stadtoberhaupt mobil machen, so glaubte die Regierung zu Fulda die Demonstranten einer nachsichtigen Behandlung empfehlen zu müssen, da ihr ordnungswidriges Handeln auf den unüberlegten Schritt des privat handelnden Mackenrodt zurückzuführen sei.[5]) Wenngleich nun auch der Kurprinz sich für den Fall zu interessieren begann und näheren Bericht einforderte,[6]) schloss dennoch Koch alles niederschlagend „vorerst“ die Akten über den Fall, nachdem der Gymnasiallehrer Dr. Volckmar auf Kochs Ersuchen von der Polizeibehörde protokollarisch verhört worden war.[7])

f) In jener Zeit (für den 9. März) stand auch der Wieder-

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Eingabe des Hofrats Merz und Anwalts Dr. Herquet vom 1. März 1846 (Nr. 2161 P. d. J.).

[2]) Eine Volksversammlung in Fulda erhob am 3. August 1848 beim Ministerium Beschwerde gegen den Abgeordneten Sunkel. Nr. 9250 P. d. J. Vgl. vorn unter den Akten Verz. Nr. VIII.

[3]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Die Regierung zu Fulda an das Ministerium am 24. März 1846 (Nr. 3087 P. d. J.).

[4]) Ebendas. Eingabe vom 2. März 1846 (Nr. 2162 P. d. J.).

[5]) Wie Anmerkung 3.

[6]) Ebendas. Datum 10. März 1846 (Nr. 2439 P. d. J.).

[7]) Ebendas. Nr. 2833½. Datum 21. März 1846, und Nr. 3031 P. d. J. vom 25. März 1846.

zusammentritt der Ständeversammlung bevor. An sie wandten sich nun die Hanauer und Marburger Dissidenten mit Eingaben vom 20. Februar, bzw. 26. März,[1]) mit der Bitte, ihnen Schutz der verfassungsmässig garantierten Religions- und Gewissenfreiheit zu geben. Vorher war den Hanauern vom dortigen Obergericht durch Dekret vom 11. Februar (auf Berufung hin nochmals am 8. April) die Zurückweisung ihrer Klage gegen den Staatsanwalt „wegen verfassungswidriger Beeinträchtigung in der Freiheit der Religionsübung" eröffnet worden, worin es hiess, dass Übungen von Religionen, deren Berechtigung zu kirchlichen Vereinen nicht anerkannt sei, auf Hausandachten beschränkt sei.[2]) Das Ministerium hat der Stunde, wo es sich mit der Volkvertretung auseinanderzusetzen hatte, nicht mit dem Gefühl unbedingter Sicherheit entgegengesehen und scheint Unruhen im Lande befürchtet zu haben. Schon im Februar war Scheffer mit dem Antrag hervorgetreten „keinem Ausländer, welcher der gedachten Sekte angehört, den Aufenthalt im Lande zu gestatten und jeden Inländer des fraglichen Glaubens an seinen Heimatsort verweisen zu lassen". Auch Koch war am Tage, als die Ständeversammlung eröffnet wurde, schwankend, ob nicht besser zur Vermeidung jeder Aufregung die Polizeibehörden auf herumreisende deutschkatholische Dissidenten aufmerksam gemacht werden sollten. Schliesslich verzichtete er aber auf solche Massregeln, solange sie nicht unbedingt nötig schienen.[3])

Je weniger Scheffer seinen Einfluss im Ministerium geltend machen konnte, desto deutlicher liess er sich als Landtagskommissar vor der Ständeversammlung aus. Schon bei einer blossen Vorfrage am 7. April, ob die Sache der Deutschkatholiken, ehe sie überhaupt zur Sprache kommen konnte, dem Ausschuss für Kultusangelegenheiten oder dem für Rechtssachen zur Prüfung zu über-

---

[1]) Vgl. F. Kampe, a. a. O. Bd. III, S. 365.

[2]) Wie Anmerkung 1.

[3]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Konzeptblatt vom 9. März 1846 ohne Nr. Später, am 4. Juni (Nr. 5583 P. d. J.), liess Koch durch die Polizeidirektionen Listen über die einzelnen Deutschkatholiken im Lande aufstellen, die jedoch geheim gehalten werden sollten, mit der bemerkenswerten Begründung, dass sonst Hoffnungen erregt werden könnten, die jetzt ganz gewiss nicht in Erfüllung gingen.

weisen sei, ergriff plötzlich Scheffer das Wort, um sofort den Standpunkt der Regierung klar zu stellen:

„Die Regierung wolle aufrecht erhalten wissen den reinen Christus-Glauben, wie derselbe durch die Reformation in der protestantischen Kirche hergestellt und von den Ahnen des erhabenen Fürstenhauses, sowie den eigenen Voreltern errungen worden sei. Die Regierung wolle auch erhalten wissen die Aufsicht und den Schutz über die katholische Kirche, wie sie einmal rechtlich bestehen. Übrigens sei Jedem, den es gelüste und der die Folgen tragen wolle, unverwehrt, von dem Glauben seiner Väter abzufallen und seine Kirchengemeinschaft zu verlassen, auch nach seinem individuellen Denken und Meinen seine Beziehungen zu Gott zu unterhalten, seine Religion für sich zu üben, vorausgesetzt, dass er dabei Nichts verletze oder gefährde, was im Staate zu schützen sei. Aber gänzlich verschieden von dieser individuellen Gewissens- und Religionsfreiheit sei das Recht, Secten zu bilden und abtrünnige Religionsgesellschaften zu organisiren; keinem Unterthanen, keiner Gesellschaft und Corporation sei hierzu eine Berechtigkeit zugestanden, vielmehr gebühre allein nur dem Landesherrn das sogenannte „jus reformandi“, das in voller Kraft und Wirksamkeit bestehe. Eine Erweiterung der Ausartung der Gewissensfreiheit des Einzelnen über die bezeichnete Gränze hinaus werde nicht anerkannt und nicht geduldet, weil sie über das individuelle Rechtsgebiet hinausgehe und in dasjenige öffentliche Gebiet übergreife, welches nicht von Unterthanen, sondern von der landesherrlichen Regierungsgewalt zum Wohle und Schutze aller zu beherrschen sei“.[1])

Mit Stillschweigen wurde diese Rede von der unvorbereiteten Ständeversammlung angehört, da erst der Rechtspflegeausschuss in eine gründliche Materialuntersuchung eintreten sollte; nur der Abgeordnete Henkel kündigte seine Entgegnung für später an.[2]) Sehr berechtigt aber war der laut werdende Zweifel, ob das, was Scheffer als Maximen der Regierung veröffentlicht habe, Kochs Grundsätze seien,[3]) denn es geschah dieser zeitlich unerwartete Vorstoss wohl nicht nur, um ängstliche Gemüter ein-

---

[1]) Akte Ständeversammlung. Nr. 3455 P. d. J.

[2]) Wie Anm. 1.

[3]) Vgl. C. W. Wippermann, a. a. O. S. 503.

zuschüchtern, sondern auch um die Staatsregierung auf das von Scheffer erstrebte System festzulegen.

g) Damit hatte Koch eine Niederlage erlitten, die es ihm nur noch erlaubte, vielleicht für später einmal an eine Besserung der Lage der Deutschkatholiken zu denken. Zu dieser bis in die Öffentlichkeit gedrungenen Spannung zwischen ihm und Scheffer trat nun auch noch ein Gegensatz zu Volmar, der nicht dazu diente, seine Stellung zu erleichtern. Es hatte nämlich das bischöfliche Domkapitel zu Fulda Beschwerde darüber eingereicht, dass die Dissidentenkinder zu Hanau mit Billigung der dortigen Regierung ohne weiteres in die evangelischen Schulen geschickt würden.[1] Merkwürdigerweise fand dies Verhalten der Hanauer Regierung gerade Volmars Beifall, obwohl er selbst vor Monaten die Deutschkatholiken gewissermassen als abgefallene Glieder einer vom Staat nicht anerkannten Kirche ausserhalb des Staatszusammenhangs gestellt hatte. Hatte ja auch der Gymnasialdirektor Vilmar zu Marburg auf Grund des höchsten Entschlusses vom 11. September v. J. den Sextaner Seidel, Sohn des Zinngiessers Seidel, zwangsweise zur Teilnahme am katholischen Religionsunterricht angehalten.[2] Ebenso glaubte auch Koch, dass ohne besondere landesherrliche Genehmigung die Dissidentenkinder vorerst nicht in die evangelische Schule dürften aufgenommen werden. Die Sache blieb aber bis auf weiteres unentschieden liegen.[3]

Auf die Kunde hin, welchen „höchst gefährlichen Angriff“[4] der Landtagskommissar am 7. April in der Ständeversammlung auf die Glaubensfreiheit gemacht habe, erhoben sich in Hersfeld (später auch in Marburg und Hanau) zahlreiche Bürger und Staatsbeamte zu zwei aufeinanderfolgenden Petitionen an die Ständeversammlung. Es lag die Absicht vor, damit das Signal zu Massenpetitionen im ganzen Lande zu geben, und auf den Lan-

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 9. März 1846 (Nr. 2424 P. d. J.).

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Vilmars Bericht vom 15. November 1846 (Nr. 11413 P. d. J.).

[3]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Nr. 2424. Datum 14. März 1846, wo Koch in Unsicherheit seine Unterschrift unter die für das bischöfliche Domkapitel ausgestellte Antwort wieder zurücknahm.

[4]) Vgl. W. Münscher, a. a. O. S. 355.

desherrn und auf das Ministerium einen bestimmten Einfluss auszuüben; aber in dieser Hoffnung täuschte man sich. Die Furcht vor dem herrschenden System war im Lande so gross, dass alles ruhig blieb, und das Ministerium fand ganz übereinstimmend eine Kritik von Staatsbeamten an Regierungsmassnahmen vor der Volksvertretung „sehr ungehörig und tadelnswert“.[1]) Wenig taktvoll erwies sich nun Volmar, als er dem Gymnasialdirektor Münscher und mehreren anderen Gymnasiallehrern zu Hersfeld „eine strengste Missbilligung“ wegen Bruch des dem Landesherrn geleisteten Dienereides aussprechen wollte, während diese doch nur von ihrem verfassungsmässig ihnen als Staatsbürgern zustehenden Petitionsrechte hatten Gebrauch machen wollen.[2]) Auch Koch fand Volmars Auffassung bedenklich, weil von solcher Voraussetzung aus eine viel strengere Ahndung eintreten müsse. Aber noch ehe er mit Volmar sich ins Einvernehmen setzen konnte, sah er sich aus anderen Gründen gezwungen, die Amtsgeschäfte Scheffer zeitweilig zu überlassen.

h) Was Kochs Stellung erschütterte und ihm die Gunst seines hohen Herrn gefährdete, war die Behandlung des Falles Schell, der als katholischer Geistlicher und Gymnasiallehrer zu Fulda Ostern 1846 in Frankfurt a. M. „zur universal-katholischen Kirche“[3]) übergetreten war. Schon am 5. Februar hatte er dem Ministerium Anzeige davon gemacht, dass er demnächst aus der katholischen Kirche auszutreten im Gewissen sich gedrungen fühle, obwohl ja „zwischen einem aufgeklärten Katholiken und Protestanten in bezug auf ihre religiösen Ansichten kein wesentlicher Unterschied vorhanden sei“.[4]) Sollte so die Fiktion erzeugt werden, als ob Schell gewillt sei zur evangelischen Landeskirche überzutreten, so hoffte er sich das Ministerium auch durch den Hinweis geneigt zu machen, dass es ihn ja im Jahre 1841 bereits gegen die Bedrückungen des Bischofs sicher gestellt habe. Im übrigen verbreitete er sich noch weiter darüber, dass er als ehrlicher Mann

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Zu Nr. 8137. Volmars Gutachten vom 20. Juni 1846.

[2]) Ebendas. Nr. 6137. Entwürfe vom 29. Juni und 9. Juli 1846.

[3]) So in seiner Schrift: „Mein Austritt usw.“ S. 4, welche in den Akten enthalten ist.

[4]) Akte Schell. Nr. 1161 P. d. J.

die seit dem Ausbruch der Kölner Wirren auch in Fulda versuchten ultramontanen Bestrebungen nicht mitmachen könne, dass man es ihm verarge, wenn er im Religionsunterricht in der Prima die Missbräuche der katholischen Kirche schonend aufdecke, dass er den aufkommenden Kultus mit Bildern, Rosenkränzen, Ablässen und Wundergeschichten nicht mitzumachen gewillt sei. So bat er denn, bei eintretender Vacatur ihn an ein anderes Gymnasium zu versetzen, da er mit der offiziellen Erklärung des Austritts bis zu diesem Zeitpunkt zu warten beabsichtige.

Das Ministerium hat daraufhin vielleicht deshalb nichts unternommen, um nicht durch Bewilligung des Gesuches Vorschub zu einem Übertritt zu leisten. Und diese Vorsicht erwies sich auch insofern als berechtigt, als Schell plötzlich Ostern 1846 eine in Frankfurt a. M. verlegte Broschüre: „Mein Austritt aus der römischen Kirche“ herausgab, in der er sich nicht nur als Deutschkatholiken bekannte, sondern auch unter heftigen Ausfällen gegen den Bischof zu Fulda das dort herrschende System geisselte und der Öffentlichkeit verkündigte, dass er seinen Übertritt dem Ministerium bereits verkündigt habe, infolgedessen er auf sein Ansuchen versetzt worden sei.[1]) So herzlich unbedeutend auch die Schrift war, so häufig war schon um der Sensation willen die Nachfrage danach, so dass die Polizeidirektion zu Hanau auf geeignetes Verfahren gegen den Verfasser und die Frankfurter Zensurbehörde antrug[2]) und die Polizeidirektion zu Fulda sich zur Anfrage genötigt sah, ob ein Verbot der Broschüre erfolgen solle.[3]) Auch meldete sich Schells — evangelischer — Gymnasialdirektor Dr. Dronke, der, wenn er „auch höchst triftige Gründe habe, an der Wahrheitsliebe des p. Schell zu zweifeln“, doch diesmal die Angabe über seine erfolgte Versetzung für begründet hielt und nähere Auskunft erbat.[4])

Um seinem Wunsch nach baldiger Versetzung mehr Nachdruck zu verleihen, war Schell bei Beginn des neuen Schuljahres in Frankfurt geblieben, da drohende Tumulte des Pöbels in Fulda

---

[1]) a. a. O. S. 44.
[2]) Akte Schell. Datum 13. April 1846 (Nr. 3609 P. d. J.).
[3]) Ebendas. Nr. 3685 P. d. J. vom 14. April 1846.
[4]) Ebendas. Nr. 3583 P. d. J. vom 12. April 1846.

zu erwarten ständen.[1]) In Wirklichkeit war aber seine Suspension vom Amt schon beschlossene Sache, und ihr sollte dann die Klage vor Gericht folgen, damit die Dienstentlassung ausgesprochen werden konnte. „Denn im Dienste kann m. E. Schell nicht bleiben“, so hatte Volmar votiert.[2]) „Der Staatsdiener muss einer der im Staate anerkannten Kirchen angehören, und er hebt eine der nothwendigen stillschweigenden Bedingungen seiner Anstellung auf, wenn er sich zu einer Secte schlagen will, welche der Staat noch nicht anerkennt, oder gar reprobirt hat. Der Staatsdienst ist nicht eine Miethe zu einem einzelnen Geschäft, wie etwa bei einem Handwerker, wobei es gleichgültig ist, was er im Übrigen denkt und glaubt, wenn er nur sein Geschäft abthut, der Staatsdiener muss vielmehr mit seiner ganzen Gesinnung der Regierung angehören, insbesondere darf er also bei einem der wichtigsten Theile der Gesinnung, dem religiösen Glauben, der Regierung nicht entgegen sein. Wie sollte die Regierung ihre Maassnahmen gegen Secten, welche sie nicht anerkennt, durchsetzen können, wenn z. B. Landräthe, Polizei-Direktoren, Regierungsmitglieder, den Glauben dieser Secte annehmen könnten? Und nun gar Lehrer der Jugend, welche sich bei ihrem Unterricht nicht unausgesetzt überwachen lassen, und welche ganz vorzugsweise diejenigen Lehren bei der Jugend aussäen und verbreiten können, welche die Regierung verwirft. ... Aber die Form der Dienstentlassung ist freilich an den § 56 der Verfassungs-Urkunde gebunden, kann also nur durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen werden, und muss man diesen gerichtlichen Ausspruch herbeiführen.“

Ehe jedoch die Verwaltungskommision des Gymnasiums zu Fulda die zur gerichtlichen Klage nötigen Tatsachenbeweise protokollarisch konstatieren konnte,[3]) war Schell selbst am 28. April beim Ministerium zu Cassel erschienen, wo ihm von Volmar seine Suspension verkündigt und freigestellt wurde, in Fulda oder irgendeinem beliebigen Orte Kurhessens Aufenthalt zu nehmen.[4])

Soweit war alles geregelt. Nun trat ein Ereignis ein, das

---

[1]) Akte Schell. Nr. 3841 P. d. J. So Schell am 18. April 1846 an das Ministerium. — Nr. 4132 P. d. J. vom 26. April 1846 berichtete die Polizeidirektion zu Fulda darüber an das Ministerium.

[2]) Ebendas. Nr. 3609 P. d. J. vom 17. April 1846.

[3]) Wie zu 2.

[4]) Ebendas. Nr. 3609 P. d. J. vom 28. April 1846.

uns den sonst ruhig abwägenden Koch nicht wieder erkennen lässt. Wahrscheinlich auf ein vom Ministerialsekretär Abée am 13. Mai geliefertes Gutachten hin[1]) liess er sich bestimmen, den Dienstvertrag mit Schell auch ohne vorheriges gerichtliches Urteil durch seinen Austritt als „ipso jure“ aufgelöst zu erachten, da Schell ja selber sich die Möglichkeit auf fernere Verwendung entzogen habe, und die Einstellung der Gehaltszahlung an Schell zu verfügen.[2]) Dass das unüberlegt von seiner Seite war, bewies Koch zwei Wochen später, als er am 30. Mai mit aller zu Gebote stehenden Beschleunigung dem Staatsanwalt zu Fulda die Klageanstellung gegen Schell auftrug und die Gehaltseinstellung widerrief.[3]) Er blieb daher auch fest, als der Kurprinz, um die Planlosigkeit voll zu machen, das Ministerium nach Einsichtnahme der Akten aufforderte, die letzte, in keiner Weise gerechtfertigte Verfügung wieder zurückzunehmen.[4]) Es erforderte seine Würde hierin auch fest zu bleiben, als sein hoher Herr noch dreimal hintereinander (am 22., 26. Juni und 3. Juli)[5]) seine Auflage erst „gnädigst“ und dann „unter Bezeigung seines höchsten Missfallens“ wiederholte, so peinlich Koch auch die geschaffene Lage sein musste. Damit war zwischen dem Kurprinzen und seinem Minister ein Konflikt ausgebrochen.

Eindruckslos verhallte Kochs Notschrei: „Ich vermag nicht wissentlich unrecht zu handeln, d. h. etwas zu thun, was nach meiner vollsten Überzeugung unrecht ist.... Als ich bona fide der Ansicht war, dass das Diensteinkommen des Schell einbehalten werden könne, habe ich nicht gezögert, dieses zu verfügen, allein, nachdem ich durch eine bei grösserer Musse angestellte, weitere Erörterung ... mich innigst davon überzeugt habe, dass diese Sistierung der Gehaltszahlung unrecht sei, vermag ich nicht, sie von neuem zu verfügen“. Der Kurprinz stellte sich schliesslich zornig auf den Standpunkt, dass auf die belanglose „subjektive Meinung des Ministeriums“ gar nichts ankomme.

---

[1]) So zu schliessen aus Abées zweitem in den Akten vorhandenen Gutachten vom 15. November 1846 (Nr. 10814 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Datum 15. Mai 1846. Nr. 4811.

[3]) Ebendas. Datum 30. Mai 1846. Nr. 5451.

[4]) Ebendas. Datum 13. Juni 1846 (Nr. 6996 P. d. J.).

[5]) Ebendas. Nr. 6997, 6998, 6999 P. d. J.

Vergeblich machte Koch geltend, dass Schell in seinem Anstellungsschreiben auch für andere Lehrfächer vorgesehen sei und von einer Verzichtleistung auf sein Amt gar keine Rede sein könne, da er ja selbst weitere Beschäftigung im Staatsdienst als sein gutes Recht fordere. Der Kurprinz aber erklärte, dass das Schell übertragene Lehramt eine bestimmte Konfession voraussetze, und dem Umstande, dass er auch zu anderen Lehrstunden „genöthigt“ sei, „kein Erhebliches beizulegen“ sei.

Als Koch bemerklich machte, dass der Staat keine Gefahr laufe, Gelder einzubüssen, da für gerichtliche Deposition des fällig werdenden Gehalts gesorgt werden könne, und § 56 der Verfassungsurkunde gewahrt werden müsse, wonach kein Staatsbeamter „ohne Urteil und Recht“ abgesetzt werden dürfe, betonte der Kurprinz, dass Schell nicht einer verbrecherischen Handlung, sondern einer „die Niederlegung oder den Verlust seines Amtes rechtlich in sich tragenden Unterlassungs- oder Begehungshandlung“ beschuldigt werde, die ein Strafverfahren nicht zur Folge haben könne. In diesem Falle also sei nach einem wirklich bestehenden Regierungsrecht zu handeln, das nicht erst jedesmal vor Gericht auf dem Wege einer Einrede sichergestellt zu werden brauche. Wolle aber Schell zur protestantischen (!) oder katholischen Konfession übergehen, so sei er übrigens bereit, einen Antrag auf seine Wiederanstellung im Staatsdienst entgegenzunehmen, wie er sich auch Anträge auf zeitweilige Unterstützung bei Würdigkeit oder Bedürftigkeit des Schell nicht zuwider sein lassen wolle.[1])

Als Kurprinz Friedrich Wilhelm am 3. Juli Koch aufforderte, „unfehlbar binnen 48 Stunden“ Anzeige von der Befolgung seiner höchsten Entschliessung zu machen, unterwarf sich Koch jedoch nicht, wie Volmar ein Jahr vorher getan hatte. Was sich weiter ereignet hat, ist nicht bekannt. Tatsache ist, dass Koch am 19. Juli[2]) eine mehrwöchentliche Urlaubreise antrat und Scheffer interimistisch die Leitung des Ministeriums des Innern übernahm, der dann schon am 13. Juli die ehrerbietigste Anzeige machen konnte, dass das Verfahren gegen Schell der höchsten Intention gemäss

---

[1]) Vgl. zu diesen Auseinandersetzungen: Ebendas. Nr. 6997 ff. P. d. J.

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Kochs persönliches Schreiben vor der Abreise an Volmar, ohne Nr. am 19. Juli 1846.

weiter fortgeführt sei.[1]) Tatsache ist ferner, dass die Staatsregierung als wenig vorteilhaft aus der Affäre hervorging, insofern sie in einem von Schell angestrengten und durch alle Instanzen hindurch geführten Prozessverfahren wegen rechtswidriger Gehaltsentziehung (endgültig am 18. März 1848 vom Oberappellationsgericht zu Cassel) jedesmal verurteilt wurde.[2])

B. Das System Scheffer bis zur Revolution 1848.

Mit der zeitweiligen Übernahme des Ministerialvorsitzes durch Scheffer begann eine neue Ära in der Behandlung der deutschkatholischen Frage. Koch muss tief in Ungnade gefallen sein, da Scheffer jetzt ungehindert und frei in den wenigen Wochen der Vertretung seine Auffassung hat zur Geltung bringen können.

a) Jedenfalls wurde ganze Arbeit gemacht, fernab von jener Zurückhaltung und Masshaltung, die Kochs seitheriges System gekennzeichnet hatten. Verfügungen auf Verfügungen wurden veröffentlicht, aus denen Scheffer einen doppelten Gesichtspunkt als Leitmotiv erkennen liess: einmal eine „umfassende Handhabung und Befolgung“ des den sogenannten deutschkatholischen Dissidenten Leipziger Konzilbekenntnisses Duldung und Anerkennung versagenden höchsten Reskriptes vom 11. September 1845, um der Bewegung möglichst bald ein Ende zu bereiten, und sodann im gewissen Sinne eine Milderung desselben Rescriptes, um durch die seither versagte Mithilfe der protestantischen Geistlichen den Dissidenten den Weg des Übertrittes zur evangelischen Landeskirche zu erleichtern.

Zur Erreichung des ersteren Zweckes wurde sämtlichen Behörden des Innern die grundlegende höchste Entschliessung vom

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Nr. 7135 P. d. J. Hauptprotokoll des Gesamtministeriums Abt. d. Inn., Wilhelmshöhe am 13. Juli 1846. — Der Prozess gegen Schell wurde niedergeschlagen: Akte Schell Nr. 6024 P. d. J. 30. Juli 1845. Schon vorher war er aus der Provinz Hanau ausgewiesen, weil er „im benachbarten Auslande mit einem gewissen Aufsehen“ Religionsübungen abgehalten hatte: Ebendas. Nr. 5159. Ministerium an die Regierung zu Hanau am 26. Juni 1846.

[2]) Darüber eine Fülle von Aktenstücken vorhanden.

11. September 1845 zur Kenntnisnahme nachträglich mitgeteilt[1]) und jetzt endlich (vergl. Seite 55) den deutschkatholischen Ausländern der Aufenthalt im Lande untersagt und reisende Inländer der Sekte an ihren Heimatsort verwiesen.[2]) Ebenso wurden nicht nur Verzeichnisse von den im Lande befindlichen Deutschkatholiken gefordert, wie Koch schon getan,[3]) sondern auch von protestantischen Lichtfreunden und Taufgesinnten,[4]) und die Überwachung ihres Treibens angeordnet, ferner die Staatsdiener, die in irgendeiner hervortretenden Weise sich für separatistische Zeitbestrebungen verwandt hatten, ernstlich zurechtgewiesen, so nachträglich der Oberbürgermeister Mackenrodt und der Gymnasiallehrer Dr. Volckmar zu Fulda (vergl. Seite 53f.),[5]) sowie der Gymnasialdirektor Münscher zu Hersfeld (vergl. Seite 58) mit vielen anderen beteiligten Staatsbeamten, von weiteren Namen ganz zu geschweigen.[6]) Durch Kochs Abtreten war auch die Bahn für eine Strafuntersuchung gegen Professor Bayrhoffer (vergl. Seite 44f.) frei geworden, die auf Volmars Anregung nunmehr eingeleitet wurde.[7]) Bayrhoffer bot ja auch insofern ein günstiges Zielobjekt, als er im November 1845 in Marburg einen protestantischen Leseverein für alle, „deren Geist nach dem Lichte der Zeit hinstrebte“,[8]) begründet und am 28. Juni und 19. Juli bei der Dammühle „mit dem Bierhumpen in der Hand“ bei Ledererschem Freibier religiös aufklärende und aufreizende Vorträge vor Bauern gehalten hatte.[9]) Jetzt ereilte auch ihn sein

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Datum 29. Juli 1846 (Nr. 7677 P. d. J.).

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Verfügung vom 22. Juli 1846 an sämtl. Regierungen und Polizeidirektionen. Nr. 5979.

[3]) Ebendas. Nr. 5583. Datum 4. Juni 1846.

[4]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Nr. 832. H. Pr. vom 1. August 1846 und Nr. 8020 P. d. J. vom 3. August 1846. Bericht der Regierung zu Hanau an das Ministerium.

[5]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Ministerium an die Regierung zu Fulda vom 22. Juli 1846. Nr. 7444.

[6]) Ebendas. Datum 18. Juli 1846. Nr. 6137. Vergl. den Abdruck bei W. Münscher, a. a. O. S. 357 Anm. 1.

[7]) Ebendas. Datum 22. Juli 1846. Nr. 7117.

[8]) So in der Schrift Bayrhoffers „Das Verhältniss der Lichtfreunde usw.“, S. 1.

[9]) Akte Konsistorium Oberhessen. Nr. 1615. C. Pr. Anzeige des Pfarrers Loderhose zu Elnhausen an das Konsistorium zu Marburg vom 8. Juli 1846.

Schicksal, indem er wegen seiner früheren Verstösse zu 40 Talern Geldstrafe verurteilt,[1]) wegen der verbotswidrigen Versammlungen jüngster Zeit vom Amte suspendiert und dem Gericht überwiesen[2]) und endlich noch einmal mit der gleichen Geldstrafe belangt wurde, als er, ohne von dem ihm drohenden Verhängnis der Absetzung schon etwas zu wissen, am 1. August eine Versammlung protestantischer Reformfreunde im Oppenheim besucht hatte.[3]) Mit rücksichtsloser Schärfe ging das Ministerium auch gegen die anderen Teilnehmer des Lesevereins vor, was die Sprengung des Vereins zur Folge hatte.

Um nun die Dissidenten möglichst rasch der katholischen oder, um „das noch bessere zu thun", der evangelischen Kirche als Glieder zuzuführen, wurde von Scheffer am 1. August 1846 dem Kurprinzen die Konzession abgerungen, dass:

„1) die in den Schuljahren stehenden Kinder deutschkatholischer Dissidenten in die öffentlichen (scil. evangelischen) Ortsschulen, namentlich auch für den christlichen Religionsunterricht gegen Leistung der bestehenden Abgaben aufgenommen; 2) in Vollziehung der Verordnung vom 10. November 1820, wonach die Kinder christlicher Eltern getauft werden müssen, alle innerhalb 10 Monaten nach dem Übertritt ihrer Eltern zu den deutschkatholischen Dissidenten geborenen Kinder durch die protestantischen Ortspfarrer gegen die bestehenden Gebühren nach protestantischem Ritus getauft würden; 3) die Konsistorien, unter Wahrung der Stellung und Rechte der protestantischen Kirche, in einzelnen Fällen den protestantischen Ortspfarrern gestatten dürften, auch die nach 10 Monaten seit dem Übertritt ihrer Eltern zum Deutschkatholizismus geborenen Kinder deutschkatholischer Dissidenten nach protestantischem Ritus gegen die bestehenden Gebühren zu taufen; 4) die Konsistorien die stille Beerdigung von Deutschkatholiken auf von den übrigen Begräbnisstätten abgesonderten Räumen protestantischer Todtenhöfe gegen Entrichtung einer von den Konsistorien zu bestimmenden Abgabe an den betr. Kirchenfonds und die sonst üblichen Gebühren zulassen dürften".[4])

---

[1]) Akte Bayrhoffer. S. 15 ff. Am 30. Juli 1846. Nr. 7677.

[2]) Ebendas. S. 19 ff. Am 6. August 1846. Nr. 7836.

[3]) Ebendas. S. 28. Nr. 8083 vom 11. August 1846.

[4]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Höchste Entschliessung vom 1. August 1846. Vergl. F. Kampe, a. a. O. Bd. III, S. 368.

Zum weiteren Ausbau dieses „im Interesse der unschuldigen Kinder“ gegebenen Erlasses wurde den Regierungen aufgetragen, eine sichere Aufzeichnung der Geburts- und Sterbefälle unter den erwähnten Dissidenten durch die Ortsvorstände, oder nach Befinden durch die Ortspolizeibehörden, benehmlich mit den Konsistorien vorzunehmen.[1]) Es ging aber auch weiter an die Konsistorien die Weisung, die Pfarrer zur Unterstützung der Polizeibehörden und zur Auskunfterteilung über den Charakter und die Aufführung der am Ort befindlichen Deutschkatholiken, Lichtfreunde und anderer Dissidenten anzuhalten.[2]) Um nun nach Anwendung aller Strenge zum Überfluss auch den Weg der Milde zu versuchen, liess Scheffer eine von Gymnasialdirektor Vilmar zu Marburg[3]) verfasste Abhandlung: „Belehrung und Ermahnung für die deutschkatholischen Dissidenten Leipziger Konzilbekenntnisses zu Marburg und Hanau“ an die Ministerialdepartements, Regierungen und Konsistorien verteilen,[4]) damit durch einen, „wo thunlich, höheren Geistlichen“, etwa durch den Konsistorialrat Scheffer zu Marburg und durch den Konsistorialrat Emmel zu Hanau die deutschkatholischen Dissidenten entweder einzeln oder in geringer Anzahl auf geeignete Weise persönlich unter Verlesung und Erklärung des genannten Heftes vorgenommen und ihnen „die Folgen ihrer Lossagung von einer der anerkannten Kirchen und von unabänderlichen Glaubensartikeln der gesamten Christenheit“ klar gemacht, „sie in ihrem religiösen und politischen (!) Interesse“ verwarnt „und zur Umkehr zu den Bekenntnissen der Christenheit und zum Eintritte in eine der anerkannten christlichen Kirchengemeinschaften nach gewonnenem Glauben mit Ernst und Liebe ermahnt“ würden.[5])

b) Soweit war Scheffer gekommen, als Koch von seinem Urlaub zurückkehrend den Vorsitz im Ministerium wieder selbst übernahm. Es war aber bereits von Scheffer genug geschehen, um den heftigsten Unwillen des Volkes wachzurufen. Die

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Höchste Entschliessung vom 1. August 1846. Vgl. F. Kampe, a. a. O. Bd. III, S. 368.

[2]) Wie Anmerkung 1.

[3]) Vergl. W. Hopf, a. a. O. Bd. I, S. 420.

[4]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Nr. 7979 vom 6. August 1846.

[5]) Wie Anmerkung 1.

Residenzpolizeidirektion zeigte zunächst an, dass die Durchführung des Aufenthaltverbotes für deutschkatholische Ausländer auf Schwierigkeiten stosse, da ein kurzer Aufenthalt nie polizeilich kontrolliert werden könne und die Fremdenbücher der Hotels zudem auch keine Rubrik über Konfession enthielten; auch könnten durch die vorgeschriebenen Massregeln leicht Kollisionen mit den Zollvereinsstaaten herbeigeführt werden, wenn Dissidenten aus kommerziellen Zwecken des Landes verwiesen würden.[1]) Scheffer beschränkte sich darauf, demgegenüber festzustellen, dass das gedachte Verbot sich nur auf Dissidenten des Leipziger Konzilbeschlusses beschränke und durch die Kundbarkeit des Bekenntnisses und das Nichtvorhandensein begründeter Aufenthaltsursachen bedingt sei.[2]) — Als die Hersfelder Lehrer gegen die ihnen erteilte Rüge zu opponieren sich erlaubten,[3]) wurde ihnen von Koch „mit Befremden" eine neue Zurechtweisung erteilt, in der Erwartung, dass die Bittsteller zu keinem weiteren Einschreiten Anlass geben würden.[4]) Ebenso wurde vom Justizministerium zwei Hersfelder Advokaten, die wegen des gleichen Delikts getadelt waren und remonstriert hatten, mit scharfen Worten zurückgewiesen.[5]) Eine gleiche Abweisung erfuhr Bayrhoffer, als er Berufung gegen die gegen ihn verhängte Strafe einlegte.[6]) Wenn es damals nicht zu einem Proteste des akademischen Senats der Universität Marburg gegen das vom Ministerium angewandte Verfahren gekommen ist, so lag das an der Uneinigkeit der Mitglieder. Eine Reihe von Professoren (Thiersch, von Sybel, Fick, Rettberg, Ullmann, Herold, Zeis und Buyk) waren von der lebhaften Überzeugung durchdrungen, dass durch die eigenmächtige Verweisung des Falles Bayrhoffer

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Datum 27. Juli 1846 (Nr. 7687 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Datum 30. Juli 1846 Nr. 7687.

[3]) Ebendas. Datum 11. August 1846 (Nr. 8488 P. d. J.).

[4]) Ebendas. Datum 28. September 1845. Nr. 8488; abgedruckt bei W. Münscher, a. a. O. S. 358. Anm. 1.

[5]) Ebendas. Nr. 4051 und 3974 vom 7. September 1846. Es waren dies die Advokaten Kempf und Vietor. Es wurde ihnen unter Zurückweisung ihrer Beschwerde u. a. eröffnet, dass ihre Eingabe „in einer anmassenden, der Würde und den Rechten der Regierung zu nahe tretenden Weise abgefasst sei".

[6]) Akte Bayrhoffer. S. 28 f. Nr. 8083 vom 11. August 1846.

vor Gericht der Würde des akademischen Senats Abbruch geschehen sei, weli dieser nach § 48 des Staatsdienstgesetzes „als Kollegium" das Recht habe die Voruntersuchung gegen ein wegen Dienstvergehungen angeklagtes Mitglied selber in die Hand zu nehmen.[1]) Namentlich von Sybel hatte mit Feuereifer die Überzeugung geltend gemacht, der Senat möge „als unnütz und invalide seine Existenz beschliessen", wenn er nicht durch „Protest der geistigen Freiheit gegen diese Ministerialhierarchie" „wenigstens sein eigenes Andenken rein zu erhalten" suche. So kam eine Protesteingabe an den Prorektor zustande, worin auf energisches Auftreten des Senats angetragen wurde,[2]) während andere wieder, wie Prorektor Henke, der Meinung waren, es werde das Ministerium Bayrhoffer „wohl nicht bloss einer Dienstwidrigkeit, sondern auch eines gemeinen Verbrechens verdächtig gefunden und darum nach § 52 desselben Gesetzes die gerichtliche Untersuchung gegen denselben verfügt haben".[3]) So fiel dann der Antrag,[4]) nachdem die juristische Fakultät sich in ihrem Gutachten nicht hatte einigen können.[5])

Viel mehr Mut als der akademische Senat bewiesen die Konsistorien, die sich offen und entschieden gegen die Zumutung wehrten, den geistlichen Arm der Staatsgewalt, bzw. der Polizeibehörde zur Unterdrückung der missliebigen Sektierer zu leihen. Der Unterschied zwischen Pfarrer und Polizist war allerdings so verwischt, dass bei den Behörden in Hanau Zweifel waren, ob auch der evangelische Pfarrer die Sektierer überwachen solle und ob auch das Kreisamt und die Polizeidirektion Bekehrungsversuche machen müssten.[6]) Man muss die Gewissensnöte würdigen, die den Konsistorialrat Emmel zu Hanau bewogen, den Ministerialauftrag abzulehnen, wonach er Bekehrungsversuche vornehmen solle. Was ihn „in seinem Gewissen erschreckte", war dies, „dass er

---

[1]) Akte Bayrhoffer. S. 35 f. Nr. 143 Sen. Pr. Datum 8. August 1846. Zirkularschreiben an den Senat.

[2]) Ebendas. S. 39 f. Nr. 154 Sen. Pr. Datum 22. August 1846.

[3]) Ebendas. S. 41. Prorektor zu Nr. 7836 P. d. J. am 27. August 1846 an das Ministerium.

[4]) Ebendas. S. 46. Am 18. September 1846 (Nr. 159 Sen. Pr.).

[5]) Ebendas. S. 42 ff. ohne Datum.

[6]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Nr. 8020 P. d. J. 3. August 1846.

jenen Auftrag mit seiner Ansicht von der Würde der evangelischen Kirche und der Stellung des evangelischen Geistlichen nicht vereinigen“ konnte.[1]) Mit gleicher Entschiedenheit bat das Konsistorium zu Marburg von der Belehrung und Ermahnung der Dissidenten absehen zu dürfen, da die katholische Kirche hierin „mit Recht ... eine eigennützige Gewinnsucht, von ihrem Schaden Vortheil zu ziehen erblicken“ könnte und der evangelische Geistliche sein eigenes Bekenntnis gering achten müsste, wenn er es als seine Aufgabe ansähe, die Deutschkatholiken entweder in die katholische Kirche zurück-, oder in die protestantische Kirche überzuführen.[2])

Was nun die gedachte Mitarbeit der evangelischen Pfarrer bei der Feststellung und Überwachung der Deutschkatholiken, Lichtfreunde und Taufgesinnten betraf, so hatte das Marburger Konsistorium eine Wiedergewinnung der Glieder der beiden letztge-

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Nr. 10073 P. d. J. Das Hanauer Konsistorium, das damals aus den Konsistorialräten Emmel, Haller und Trinthammer bestand, legte am 5. Oktober 1846 dem Ministerium Emmels Ausführungen vor. Darin heisst es: „Ich habe mich hierbei zuvörderst fragte: kann jemand einen Glauben dadurch gewinnen, dass er auf die Folgen seines Nichtbesitzes ... aufmerksam gemacht, dass er in seinem religiösen und politischen Interesse gewarnt wird? Darf er auch nur, gesetzt er könnte es, auf diesem Wege einen Glauben gewinnen oder dafür gewonnen werden, namentlich im Sinne der evangelischen Kirche? ... kann der Blick auf irgendein Interesse dieses Bedürfniss erzeugen, die Rücksicht auf irgendwelche Folgen Glauben geben? ... Mir schaudert vor den Lippen und Halbbekenntnissen, die hier erfolgen könnten ... Ja ich würde mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen, da, wo ich vorher zu gewinnen gesucht hätte, abzuwehren ... Ebenso bin ich aber auch der Meinung, dass der evangelische Geistliche auf keinerlei Weise dazu mitwirken könne, dass, was doch auch in dem erteilten Auftrag liegt, die deutschkatholischen Dissidenten in die katholische Kirche zurückkehren, gesetzt auch, dass sie dort, was aber sehr zweifelhaft ist, aufgenommen würden. Er würde nothwendig und mit Recht den Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen seine Kirche, der Indifferenz in Sachen des Glaubens auf sich laden .... Er würde sich der Pflichtverletzung gegen seine Kirche schuldig machen“.

[2]) Akte Konsistorium Marburg. Nr. 2152. C. P. am 5. November 1846. — Das Marburger Konsistorium bestand damals aus folgenden Mitgliedern: Lotz, Scheffer, Wintzingerode. Konsistorialrat Scheffer war ein Bruder des Ministers Scheffer.

nannten Sekten in die Wege geleitet,[1]) worauf aber 19 Lichtfreunde der Stadt Marburg „als die wahren Protestanten der Gegenwart“, die den Dualismus der zeitlichen und ewigen Welt verwerfend „die Seeligkeit allein in das innere gegenwärtige Erkennen des göttlichen Wesens und in die Gerechtigkeit und Liebe des Menschen gegen den Menschen“ setzten, Verwahrung gegen diese „Art von moderner Inquisition“ einlegten, in der Hoffnung, es sei wenigstens noch nicht dahin gekommen, „dass die protestantische Kirche, aufgebend den Glauben an die freie Macht der Wahrheit und den Sieg des göttlichen Geistes durch die Gärung der Geister hin, ihre Dogmatik bereits unter den Schutz der Polizei gestellt habe“.[2]) Noch wirrer waren die Verhältnisse in Hanau. Hier hatte das Konsistorium nach einigem Zögern verfügt, über Lichtfreunde und Wiedertäufer Berichte an die zuständigen Behörden zu senden.[3]) Als sich das Gerücht hiervon in Hanau durch „auswärtige Zeitungen“ bestätigte, schlossen sich 81 protestantische Hausväter der Marien- und Johanniskirche zu einer Resolution an ihre Geistlichen zusammen, werde doch „hierdurch jedes Vertrauen der Gemeindeglieder zu ihren Seelsorgern gelöst, habe doch auch die katholische Kirche in den Zeiten der Ketzerverfolgungen sich nie herbeigelassen, die als Ketzer zu verfolgen, welche der Staat dafür erkannte“.[4]) Gestützt auf solche Stimmen, weigerte sich der Superintendent Eberhard, sich als „Hülfsbeamter der Polizei“ herzugeben, was ausserdem mit den Hanauischen Kirchenordnungen „nicht wohlvereinbar“ sei.[5]) Als das Konsistorium von Koch aber beruhigende Zusicherungen erhielt, dass die Pfarrer nur offenkundig bekannte Sektierer anzuzeigen hätten,[6]) zwang es den Superinten-

---

[1]) Akte Konsistorium Oberhessen. Nr. 1831 C. P. vom 14. August 1846 an die beiden geistlichen Ministerien zu Marburg und die Metropolitane. Bayrhoffers Entgegnung: Ebendas. Nr. 2170. C. P. vom 25. September 1846.

[2]) Dieses Zitat ist in dem Abdruck dieser Urkunde in Bayrhoffers Schrift „Das Verhältniss etc.“ aus Zensurrücksichten abschwächend verändert worden.

[3]) Akte Konsistorium Hanau, Beschluss vom 19. August 1846.

[4]) Ebendas. Am 14. September 1846 (bei Nr. 2400.).

[5]) Ebendas. Am 14. September 1846 an das Konsistorium.

[6]) Ebendas. Ministerium vom 11. November 1846 Nr. 10236 an das Konsistorium zu Hanau.

denten, Angaben über Lichtfreunde und Wiedertäufer an die Polizeibehörde abzugeben.[1]) Die Entrüstung über die von Staats wegen den evangelischen Geistlichen gestellte Aufgabe war, wie auch das Konsistorium dem Ministerium nicht verhehlen konnte, jedoch eine tiefgehende.[2]) — Am entschiedensten widersetzte sich das Konsistorium zu Cassel, das sich auf keine der gestellten Forderungen einliess und „zur Abwehr einer die gesammte Wirksamkeit der Geistlichen auf das Spiel setzenden Maassregel“ in flammender Entrüstung Töne der Oppossition fand, wie sie wohl nicht zu den Alltäglichkeiten im Ministerium gehörten.[3])

---

[1]) Akte Konsistorium Hanau. Datum 25. November 1846 Nr. 2865. — Gegen das Ansinnen der Hanauer Polizeidirektion, zur vollständigen Durchführung der ministeriellen Verfügung sich auch über die dortigen Deutschkatholiken zu äussern, hat sich Eberhard mit Erfolg gewehrt. An eine Mitarbeit der katholischen Pfarrer zu Hanau und Marburg hat man bezeichnenderweise damals nie gedacht.

[2]) Ebendas. Am 8. Oktober 1846 Nr. 2275 an das Ministerium.

[3]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Eingabe vom 20. August 1846 (Nr. 8748 P. d. J.). Das Konsistorium bestand damals aus folgenden Mitgliedern: Ernst, Sezekorn, Lang, Asbrand, Riess. Es schrieb damals u. a.

„Von den Zeiten jenes unseeligen Delatorenwesens an, wodurch einst das römische Reich ins Verderben gestürzt ward, hat sich bis auf den heutigen Tag eine habituelle Scheu vor jeder Angeberei in der Menschenbrust festgesetzt und im deutschen Volkscharakter so tiefe Wurzeln geschlagen, dass man von unberufenen Denunzianten und feilen Zwischenträgern zu geschweigen, selbst an denjenigen Männern, deren kundbarer und im öffentlichen Interesse begründeter Beruf es ist, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nöthigen Anzeigen zu machen, fast nur mit demselben Gefühl vorübergeht, wie ein solches den Menschen etwa in der Nähe eines unheimlichen Ortes ergreift

Die Geistlichen darum — deren eigentlicher Lebensodem das Vertrauen ihrer Pfarrkinder ist, und die in ihrer gesammten Wirksamkeit geradezu vernichtet sind, wenn man sie auch nur von fern her in den Geruch bringt, dass sie mit der Polizei irgendwie gemeinschaftliche Sache zu machen hätten — die Geistlichen mit einem Geschäft beauftragen, als ihnen . . . zugemuthet wird, heisst nichts anderes, als ihre Stellung alteriren, die ohnehin schon gesunkene Achtung ihres Standes völlig untergraben, sie mit Missmuth und Verdrossenheit erfüllen und endlich, dass wir es gerade heraussagen, heisst der Kirche, welcher sie dienen, den Todesstoss versetzen. . . . Sollte es . . . nicht die ohnehin schon zerrissene Kirche an den Rand des Verderbens bringen, wenn man sie in ihren Dienern so demüthigen wollte, dass siedie Hand zu Maassregeln bieten müsste, die dem innersten Princip der protestantischen Kirche

Besonders lehnte das Casseler Konsistorium auch einen Gebrauch der Vilmarischen Bekehrungsschrift ab, die in ihrem starren Dogmatismus „theils irrige, theils ungenaue, theils bedenkliche Sätze“ enthalte, die den Deutschkatholiken einen dogmatischen Mangel vorwerfe, ohne den Zustand einer werdenden Religionsgesellschaft von dem Zustande einer gewordenen zu unterscheiden, wo doch auch in der Reformationszeit die Erkenntnis der Mängel in der Kirche der Erkenntnis der richtigen Abhülfe vorangegangen sei. Was Vilmar von den Deutschkatholiken verlange, sei „Einerleiheit des Glaubens“ untereinander; der eigentliche Lebensgrund der Kirche aber sei Christus selbst, der im Christen zum organischen Lebenstrieb werde und ein organisch einheitliches Band bilde, also ein Lebensbesitz, der von Meinungen und Ansichten unabhängig bleibe.[1]) Auf Grund aller dieser und ähnlicher Erwägungen hielt sich das Konsistorium für berechtigt, die Frage aufzuwerfen, ob es nicht besser sei, Vilmars Schrift durch eine „ganz allgemeine oder den diesseitigen Verhältnissen entsprechende Instruirung der Pfarrer“ zu ersetzen.[2])

c) Es wird eine Stunde stillen Triumphes gewesen sein, in der Koch im Gegensatz zu Volmar, den er sich nunmehr zum Referenten erwählt hatte, unter Achtung der Gewissensnöte der evangelischen Geistlichen mit dem Urteil „beruhet“ die evangelische Landeskirche von diesen durch Scheffer ihnen zugemuteten

---

gleichsam zum Hohne, wenigstens sehr nahe an eine Art geistlicher Inquisition streifen und an die Blüthenzeit des Dominikanerordens erinneren! ... Wir wollen ... hier nicht besonders hervorheben, dass nach unserer innersten Überzeugung noch niemals einer Kirche durch Polizeimaassregeln aufgeholfen worden ist, ... sodass es also ein offenbarer Missgriff sein würde, wenn man durch gewaltsame Maassregeln in den Entwicklungsprozess des geistlichen Lebens eingreifen und die Ideen, welche, als von der Grundanschauung einer bestimmten Zeit resultirend, mit einer gewissen Nothwendigkeit und darum mit relativer Berechtigung auftreten, anstatt sie ihre Mission zum Heile der Kirche vollenden zu lassen, niederhalten, und dadurch den doch nicht zu umgehenden Kampf mit denselben, wo nicht verewigen, doch jedenfalls erschweren wollte.“

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Eingaben vom 20. August 1846 (Nr. 8748 P. d. J.) und, nachdem Koch zu einer Kritik der Vilmarischen Broschüre aufgefordert hatte, vom 6. November 1846 (Nr. 11596 P. d. J.).

[2]) Wie Anmerkung 1.

Verpflichtungen entband.[1]) Ihm war es auch zu danken, dass er entgegen Volmars schrofferem Antrag die bisher bedingsweise Gestattung der Taufe deutschkatholischer Kinder nur an die eine Bedingung knüpfte, dass nicht dabei von dem Ritus der protestantischen Kirche abgewichen werde.[2]) Eine Aufhebung der höchsten Entschliessung vom 1. August d. J. lag freilich nicht in seiner Macht, aber er konnte doch dem Oberbürgermeister Eberhard zu Hanau die beruhigende Erklärung geben, dass die angeordnete Beerdigungsart deutschkatholischer Dissidenten „keineswegs eine herabwürdigende oder beschimpfende Bedeutung habe und sehr unrichtig mit der Beerdigung von Verbrechern (für welche ein abgelegener Platz des Todtenhofes — an der Mauer oder an der Ecke — ausgewählt wird, wovon hier nicht die Rede sei) in Beziehung gebracht werde, sondern ... die Folge der Ausscheidung aus der Gemeinschaft der anerkannten Kirchen sei, für deren Glieder der Todtenhof, als eine kirchliche Anstalt eingerichtet worden und erhalten werde".[3]) Auch konnte Koch die Anfrage des Hanauer Konsistoriums bejahen, dass die angeordnete stille Beerdigung nicht in dem Sinn einer Kirchen- oder Kriminalstrafe zu verstehen sei, sondern damit ein ehrliches Begräbnis ohne Feierlichkeit bezeichnet werde „mit Beschränkung des Leichengefolges auf die nächsten Verwandten und Hausgenossen des Verstorbenen, jedoch mit Begleitung eines Pfarrers, welcher am Grabe ein kurzes Gebet verrichtet".[4])

Dennoch war Kochs Stellung keine glückliche zu nennen, weil ihm nach allem, was in seiner Abwesenheit vorgegangen war, im wesentlichen Masse die Bewegungsfreiheit fehlte. Am 26. Oktober legte der Landtagskommissar Scheffer dem Ministerium eine eingehende Begründung des von der Regierung gegenüber den Deutschkatholiken eingehaltenen Verfahrens vor, das den Gegenstand unter einem dreifachen Gesichtspunkt behandelte: 1) dem staatsrechtlichen, wonach (nach einem weitläufigen geschichtlichen Überblick vom Passauer Vertrag 1552 bis zur Gegen-

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Nr. 11595; ohne Datum.
[2]) Ebendas. Nr. 12373, vom 3. Februar 1847. Koch war dabei im Gegensatz zu Volmar.
[3]) Ebendas. Nr. 12100 vom 30. Januar 1847.
[4]) Ebendas. Nr. 9 vom 30. Dezember 1846.

wart) ein religiöser Verein ohne staatliche Anerkennung gar keine rechtliche Existenz habe, 2) dem politischen, wonach die Deutschkatholiken unter dem Deckmantel der Religion nur politische Tendenzen verfolgten, 3) dem religiös-kirchlichen, wonach die Deutschkatholiken noch tiefer als die Heiden dastünden, weil von der auch dem Heiden eigenen Sehnsucht nach Gottesgemeinschaft nichts vorhanden sei, dass sie keine Christen seien, weil sie das apostolische Glaubensbekenntnis verwürfen und den Wert der Taufe gefährdeten, dass auch die evangelische Kirche durch ihre Zentrallehre von der Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den Glauben allein, der aus tiefster Intimation in die ganze Fülle des alten Kirchenglaubens, namentlich in die Lehre von der Gottmenschheit des Sohnes und der erlösenden Kraft seines Todes gewonnen sei, der katholischen Kirche näher stehe, während Gleichberechtigung der Deutschkatholiken eine „moralische Unmöglichkeit“ sei.[1]) Der Verfasser dieses letzten dritten Teiles war der Gymnasialdirektor Vilmar zu Marburg,[2]) der ihn als selbständiges Gutachten bereits anfangs 1846 auf Volmars Wunsch ausgearbeitet und eingereicht hatte. Auch das jetzige Gutachten in seiner erweiterten Form, das nunmehr nach Scheffers Wunsch der wieder zusammengetretenen Ständeversammlung vorgelegt werden sollte, fand Volmars ungeteilten Beifall. Er gibt wiederum ein psychologisches Rätsel auf, wenn er hierin die Motive seines eigenen Verfahrens, solange er als Ministerialvorstand fungierte, wiedererkennen wollte![3]) Ganz anders Koch, der sich im einzelnen schwerer Bedenken nicht entäussern konnte, im zweiten Teil die politische Seite „etwas zu stark aufgetragen“ fand, obwohl nach Volmars Meinung an sich schon „jede religiöse Neuerung auch politischer Natur“ sei, und im dritten Teile den starren Dogmatismus bekämpfend und Zweifeln an den im Apostolikum gelehrten Tatsachen (unbefleckte Empfängnis(!), Höllenfahrt Christi, Auferstehung des Fleisches) Raum gebend in einer Anerkennung irgendwelcher Religionsgemeinschaft noch keine positive Zustimmung zu deren Ansichten erblicken konnte:

„Wen ich anerkenne, dem stelle ich mich ja darum noch

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Nr. 10669 P. d. J. — Näheres im Auszug bei F. Kampe, a. a. O. Bd. III, S. 372 ff.

[2]) Vgl. W. Hopf, a. a. O. Bd. I, S. 420 f.

[3]) Wie Anmerkung 1.

nicht gleich. Wenn ein protestantischer Staat Katholiken anerkennt, so gibt er damit nicht die Augsburgische Konfession auf und wenn ein christlicher Staat die Juden anerkennt, so tritt er nicht selbst deshalb von dem Standpunkt des Evangeliums herab".[1])

d) Am 10. November hatte Koch in der Ständeversammlung die Stellungnahme der Regierung zur deutschkatholischen Frage den Ständen zu eröffnen, nachdem der Deputierte Henkel in $2\frac{1}{2}$ stündiger Rede den Bericht des Rechtpflegeausschusses geliefert hatte, wonach die Staatsmassnahmen mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde unvereinbar seien. Sein Antrag war dahin gegangen, da die Mitwirkung des jetzigen Ministers nicht bekannt sei, die Staatsregierung um Zurücknahme der beschränkenden Verfügungen zu ersuchen, um bei Weigerung eventuell eine Ministerklage zu erheben. Koch äusserte sich ausweichend, indem er in allgemeiner Form das Recht der Staatsregierung zu ihrem Vorgehen verteidigte, und entfernte sich vor Schluss der Sitzung, obwohl er von Wippermann zu der Erklärung darüber aufgefordert war, inwieweit die von Scheffer getroffenen Massregeln von ihm gebilligt und ausgeführt werden würden und ob er zu der Erklärung des Landtagskommissars vom 7. April seine Zustimmung gegeben habe.[2]) Scheffer selbst war aber über diese „persönliche Richtung" gegen ihn so aufgebracht, dass er durch Vortrag vor dem Kurprinzen sich das Recht erzwingen wollte, die gutachtlichen Motive, wie sie von ihm jüngst zusammengestellt waren, der Ständeversammlung zur Rechtfertigung vorlegen zu dürfen.[3]) Koch gab aber, ehe es dazu kam, endlich nach, um dem Beleidigten die Möglichkeit zur Genugtuung nicht vorzuenthalten, und so konnte Scheffer am 17. November der „staunenden Versammlung" der Stände eine Strafrede „gleich merkwürdig nach Form und Inhalt" halten, die das Stärkste darstellen soll, das jemals den kurhessischen Volksvertretern von der Regierungsseite bis dahin geboten war.[4])

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Nr. 10699 P. d. J. — Näheres im Auszug bei F. Kampe, a. a. O. Bd. III, S. 372 ff.

[2]) Vgl. C. W. Wippermann, a. a. O. S. 508. — Verhandlungen usw. Nr. 42 S. 3 ff.

[3]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Nr. 1231. H. Pr.; ohne Datum.

[4]) Vgl. W. Münscher, a. a. O. S. 371.

„Wenn in der Sitzung vom 10. d. Mts. das bedenklichste Geistesprodukt, welches jemals in der Gestalt und unter dem Namen eines landständischen Ausschussberichts in Kurhessen erschienen ohne Widerrede zur Berathung gelassen sei, ... alsdann werde man der Regierung nachrühmen müssen, dass sie mit seltener Ruhe und Geduld jede, selbst die extremste Meinung gewähren liess und den Missbrauch ständischer Schreib- und Rede-Freiheit nicht hinderte, um das urkundliche Bild eines in der Versammlung waltenden und enthüllten Geistes getreu und vollständig zu gewinnen". Aber niemand solle glauben, dass die Regierung den Ständesaal zu „einem Tummelplatz religiöser und politischer Demagogie" werden lasse. „Nein, meine Herren! Beruhigen Sie sich, dem ist nicht so!" — Man müsse sich um so mehr wundern, meinte er u. a., dass den Deutschkatholiken, statt sie als eine vorübergehende Tageserscheinung anzusehen, noch Aufmerksamkeit geschenkt werde, wo andere verbreitetere Sekten in Hessen, die ebenso behandelt würden, früher noch kein landständisches Interesse erregt hätten. Nur die Geister der Verneinung des Positiven in Staat und Kirche hätten diese an sich unbedeutende Sache ergriffen, um gegen die Schirmer und Vertreter der bestehenden Ordnungen die bittersten Anfälle zu machen.[1]) Dann wurden nach weiteren Ausführungen der Versammlung die gutachtlichen Motive des Regierungsverfahrens vorgelegt und in der anschliessenden geheimen Sitzung die sofortige Auflösung des Parlaments verkündigt. „Meine Herren, Sie sind entlassen!", so verabschiedete Scheffer die Volksvertreter, nachdem er ihnen noch Zeit gelassen hatte, die nötigen Steuern rasch zu bewilligen. Das Auflösungsreskript war von Koch mitunterzeichnet.[2])

Nach dieser Periode, in der die Staatsregierung durch ihre gesteigerte Opposition den Widerstand fast sämtlicher Volksvertreter (mit nur 2 Ausnahmen)[3]) und die erregte Leidenschaft

---

[1]) Vgl. C. W. Wippermann, a. a. O. S. 508. — Verhandlungen usw. Nr. 42 S. 3 ff.

[2]) Ebendas. S. 510.

[3]) Es waren dies die Abgeordneten Bähr und Wagner. — Sonst fand die kurhessische Regierung das Lob von katholischer Seite: Vgl. V. A. Huber in seinem „Janus" 1846 letztes Heft: „... möge sich die kurhessische Regierung nicht irre machen lassen in der Ehre und dem Bestreben solcher Beweisführung!"

des Volkes heraufbeschworen hatte, kam eine Art Schreckensregiment über das obstinat gewordene Volk. Infolge gerichtlicher Anklagen, Amtssuspensionen, Versetzungen und Schikanen mancherlei Art tat sich ein wahrer „Schlund" gegen missliebige Volksvertreter, Gesellschaftskreise und Einzelpersonen auf, deren freie Meinungsäusserung auf Umsturz hinzudeuten schien.[1]) Und dabei gab es noch Beamte, die die Regierung in ihrem Tun nicht nur bestärkten, sondern auch auf weitere geeignete Fälle zum Einschreiten aufmerksam machten. So wurde auf Anzeige des Bürgermeisters Wolff und auf weiteres Betreiben des Landrats von Specht zu Hersfeld[2]) zur Hebung der traurigen kirchlichen und zur Niederschlagung der aufgeregten politischen Zustände dort gegen vier als Lichtfreunde verdächtige Personen (Gymnasiallehrer Jacobi, Reallehrer Berlit, sowie auch Advokat Vietor und Buchhändler Schuster) ohne weiteres eingeschritten, ohne dass das Gericht die vorgebrachten Beschuldigungen gegen die genannten Beamte für ausreichend erachten konnte. War dies auch der Erfolg so mancher anderer Klagen, so wurde doch wenigstens das erzielt, dass Furcht vor Strafe die Oppositionslust lähmte[3]).

Mitten in dieser Zeit schwerster Bedrängnis schlossen sich mit Professor Bayrhoffer in Marburg noch 6 andere zu Mitgliedern einer freien Gemeinde nach dem Muster Halles und Nordhausens zusammen.[4]) Es waren dies die extravagantesten Glieder des Bayrhofferschen Anhangs, die auf diese Weise freieren Spielraum zu gewinnen hofften, im übrigen aber über Zweck und Ziel ihrer Vereinigung nur unselbständige Nachbeter Bayrhoffers waren.[5]) Am 7. Februar 1847 zeigten sie dem dortigen Konsistorium ihren Austritt aus der Landeskirche an; am 1. November folgten 5 andere diesem Beispiel,[6]) aber schon

---

[1]) Vgl. C. W. Wippermann, a. a. O. S. 510 ff.

[2]) Siehe unter dem vorn angegebenen Aktenverzeichnis Nr. VII.

[3]) Wie Anmerkung 1.

[4]) Akte Konsistorium Oberhessen. Austritt Bayrhoffers und Genossen am 7. Februar 1847. Nr. 496 C. P.

[5]) Akte Regierung Oberhessen S. 86 f. So die Polizeidirektion dort an die Regierung am 27. Januar 1848. (zu Nr. 1675 P. Pr.).

[6]) Akte Konsistorium Oberhessen Nr. 2918 C. P. Anzeige des Austritts an das Konsistorium.

am 31. Mai 1847 wurde kraft höchster Entschliessung von Koch das Bestehen dieser Gemeinde verboten.[1]) Daraufhin beschränkten sie sich darauf, dreimal wöchentlich regelmässig in der Heuserschen Bierwirtschaft Zusammenkünfte zu halten und in ihren Wohnungen zu gemeinschaftlichem Essen und Trinken zusammenzukommen, sodass die Polizei keinen Grund sah, hiergegen vorzugehen. Auch kamen die Frauen der Gesellschaft bei Frau Professor Bayrhoffer zu einer Art Kränzchen öfters zusammen.[2]) Das war alles; Prediger, Kultus usw. gab es nicht; für irgendwie aufregend und bedeutungsvoll hat weder das Konsistorium noch die Polizeibehörde das neue Unternehmen gehalten[3]). Kirchenpolitisch interessant ist hieran nur das Eine, dass damals beinahe ein Fall Schell in zweiter Auflage entstanden wäre; liess doch der Kurprinz deutlich die Absicht erkennen, die Einstellung des Gehaltes an Bayrhoffer zu verfügen, weil er durch seinen Austritt aus der Landeskirche sich die Befähigung zur Bekleidung eines Staatsamtes selbst entzogen hätte. Das Konsistorium zu Marburg hat damals auf Anfrage dringend davon abgeraten, weil § 56 der Verfassungsurkunde „zu bestimmt ein gerichtliches Urteil fordere", und Koch ist, wie es scheint, damit durchgedrungen.[4])

Bald darauf trat aber Koch endgültig aus dem Vorstand des Ministeriums des Innern und dann aus dem Staatsdienst überhaupt aus,[5]) und nun war die Bahn für Scheffer ganz frei gemacht. Bereits am 17. Juli hatte er die neue Verfügung unterzeichnet, dass die Kinder der Deutschkatholiken mit Zustimmung der Eltern in den evangelischen Konfirmandenunterricht aufgenommen werden dürften.[6]) Um so schärfer ging er vor, als es sich durch eine Zeitungsnotiz im „Frankfurter Jour-

---

[1]) Akte Konsistorium Oberhessen. Mitteilung des Ministeriums an das Konsistorium. Nr. 5044.

[2]) Akte Regierung Oberhessen S. 88 ff. Vgl. dort die Polizeiberichte über Bayrhoffer.

[3]) Akte Konsistorium Oberhessen. Zu Nr. 641 C. Pr. Gutachten vom 28. Februar 1847.— Akte Regierung Oberhessen. S. 86 f.

[4]) Akte Konsistorium Oberhessen. Nr. 641 C. Pr. Daselbst die Abschrift der betr. Ministerialakten.

[5]) Vgl. C. W. Wippermann, a. a. O. S. 513 und 517.

[6]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Nr. 9565.

nal“ herausstellte, dass verschiedene deutschkatholische Eltern trotz aller Taufkonzession ihre Kinder durch die deutschkatholischen Geistlichen Keilmann und Schell aus Offenbach hatten widerrechtlich taufen lassen und fünf Kinder aus Hanau an dem deutschkatholischen Konfirmandenunterricht in Offenbach teilnahmen.[1]) Mit der ihm eigenen Willensenergie stellte er an das grossherzogliche Ministerium des Äussern das „Verlangen“, die betr. Geistlichen zu bestrafen und ihnen das Verbot der Vornahme geistlicher Handlungen an kurhessischen Untertanen „bei Androhung höherer Strafe“ einzuschärfen, sie anzuweisen, die betr. Kinder sofort und für immer aus dem Konfirmandenunterricht zu entlassen und den kurhessischen Untertanen den sonntäglichen Aufenthalt in Offenbach zu verbieten, weil sie an solchen Tagen zuweilen in grösserer Anzahl dort den deutschkatholischen Gottesdienst besuchten.[2]) Welche Aufnahme dieses Ersuchen fand, erhellt aus dem Antwortschreiben, wonach „zum Bedauern“ die Nachbarregierung nichts weiter zu veranlassen in der Lage war, als dem Prediger Keilmann bei Strafe zu untersagen, „an Angehörigen des Kurfürstenthums geistliche Handlungen zu verrichten“.[3]) Das war nun schon die zweite Kritik, die dem Ministerium von dieser Seite aus erteilt wurde.

Mit gleicher Energie ging Scheffer gegen Professor Bayrhoffer vor, über dem das Gerichtsverfahren seit seiner Suspension immer noch schwebte.[4]) Weil er sich aber neuerdings auf einer Konferenz von Lichtfreunden am 6.—8. September zu Nordhausen „als Repräsentant einer angeblichen freien Gemeinde zu Marburg“ „gerirt“ hatte, wurde er — nun das drittemal — zu 40 Talern Strafe am 3. November verurteilt und die eingelegte Remonstration sofort verworfen.[5])

Anfangs Dezember wurde endlich auch mit der von Scheffer

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Nr. 12370 an die Regierung zu Hanau am 12. Oktober 1847; Antwort am 12. November 1847 (Nr. 14007 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Nr. 14007 vom 24. November 1847.

[3]) Ebendas. Am 18. Januar 1848 (Nr. 695 P. d. J.) berichtet das Ministerium des Äussern an das Ministerium des Innern darüber.

[4]) So aus Prof. Henkes Äusserung im Senatszirkularschreiben vom 10. April 1848. Akte Bayrhoffer S. 85.

[5]) Ebendas. S. 71 ff. Beurteilung Bayrhoffers Nr. 13247; Verwerfung der Remonstration am 24. November 1847. Nr. 14149.

seinerzeit bestimmten abgesonderten Beisetzung der verstorbenen Deutschkatholiken auf dem Friedhof zu Hanau „schauerlicher Ernst“ [1]) gemacht. Als das dortige Obergericht seinerzeit in einem unbedingten Mandat die Ausführung dieses Beschlusses verhindert hatte, und zwar aus Gründen, die der Oberbürgermeister Eberhard vergeblich dem Ministerium vorgetragen hatte, dass der Friedhof von der Stadt als Eigentümerin als gemeinsamer angelegt sei, hatte Koch bis auf weiteres die stille Beisetzung in den Reihengräbern unter Begleitung eines evangelischen Geistlichen verstattet. [2]) Leider liegen die Ministerialakten über diesen Vorfall nicht mehr vor. Aus den zeitgenössischen Berichten [3]) geht aber mit Deutlichkeit hervor, dass in einer tumultuarischen Szene der Sarg gegen das Polizeigebot in ein bereit gehaltenes Grab versenkt wurde, und zwar in gleicher Reihe, wo die übrigen Gräber waren, und dass dann die Polizei die Leiche ausgraben und an einem abgesonderten Platze beisetzen liess. Weiterhin wurde der Hanauer Turnverein im Anschluss an diesen Vorfall aufgelöst und an Stelle des zu nachsichtigen Polizeidirektors von Heppe der energische Hersfelder Landrat von Specht nach Hanau berufen. Die Empörung über diese drakonische Strenge der Regierung soll weithin erklungen sein und fand auch in der Ständeversammlung einen Widerhall, [4]) ohne dass die Volksvertreter aber für die Deutschkatholiken und Lichtfreunde irgendwelche Erleichterung hätten durchsetzen können. Denn der zweite Landtagskommissar Büff konnte sich darauf berufen, dass inzwischen das höchste Gericht des Landes, das Oberappellationsgericht zu Cassel, am 24. April 1847 die von der Regierung den Taufgesinnten gegenüber und damit indirekt auch den anderen Dissidenten gegenüber eingehaltenen Grundsätze als rechtmässig erkannt habe. [5])

---

[1]) Vgl. F. Kampe, a. a. O. Bd. III, S. 377.

[2]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Am 2. Februar 1847 (Nr. 6686 P. d. J.).

[3]) Vgl. ausser F. Kampe (siehe Anm. 1): C. W. Wippermann, a. a. O. S. 506; W. Münscher, a. a. O. S. 402 f.

[4]) Akte Ständeversammlung Nr. 1572 P. d. J. Am 11. Februar 1848.

[5]) Wie S. 76, Anmerkung 6. Das Urteil des Oberappellationsgerichts ist bei W. Münscher, a. a. O. S. 382 ff. ausführlicher behandelt. Bayrhoffer gab damals eine „Kritik des Bekenntnisses ... vom 24. April 1847 hinsichtlich des § 30 der Verfassungsurkunde“ Marburg 1847 heraus.

Vielleicht hätten jetzt die Deutschkatholiken Hanaus, die nunmehr zur Einsicht gekommen waren, dass „nach der vor sich gegangenen Veränderung im Ministerium“ höchstens noch auf dem Gnadenwege etwas zu erreichen sei, obwohl im Nachbarstaat Preussen durch das Toleranzedikt vom 30. März 1847 freie und öffentliche Religionsübung unter Zusicherung aller staatsbürgerlichen Rechte verliehen war, jetzt endlich von diesem Mittel Gebrauch gemacht,[1] wenn nicht plötzlich durch die von Frankreich ausgehende und auch Deutschland durchflutende Märzrevolution dem ganzen bisherigen Regierungssystem und herrschenden Geiste ein jähes Ende bereitet wäre. Vor den drohenden Sturmzeichen, die sich in Kurhessen, namentlich in Hanau, erhoben, floh Scheffer todkrank in der Nacht vom 5. bis 6. März heimlich ausser Landes,[2] und der Kurfürst sah sich genötigt, den allerorts dringlich laut werdenden Wünschen des Volkes nachzugeben. So schien eine neue Zeit über Kurhessen hereinbrechen zu wollen, in der durch Zertrümmerung des bisherigen politisch-hierarchischen Regierungssystems der Weg für die im Gesetz ausgesprochene „vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung“ frei geworden war.

---

[1]) Vgl. F. Kampe, a. a O. Bd. III, S. 377.
[2]) Vgl. C. W. Wippermann, a. a. O. S. 523.

Dritter Teil.

Der Ausgang der deutschkatholischen Bewegung in Kurhessen.

a) Zu wirklich ernsten revolutionären Ausschreitungen ist es damals in Kurhessen nicht gekommen; nur in Hanau wurde bei der Kunde von den Karlsruher und Wiener Vorgängen der demokratische Geist in recht bedrohlicher Weise mobil. Deputationen mit Adressen an den Landesherrn reisten in zwei Abteilungen, die eine über Fulda und Hersfeld, die andere über Marburg nach Cassel, um auf dem Hinweg die langsamen Hinterhessen zu gleichem Tun aufzurütteln.[1] Am stärksten war die Bewegung nächst Hanau in Cassel, wo am 6. März der Stadtrat in Begleitung grosser Volksscharen dem Kurfürsten die Volksbeschwerden einreichte. „Schmerzlich ist es zu bekennen, dass das ganze Land sich in den theuersten Interessen gefährdet, einer, Fürst und Volk zugleich beherrschenden religiösen Partei sich aufgeopfert glaubt. Dass die Verheissungen der Verfassung der gedeihlichen Entwicklung entbehren, dass vielmehr die äusseren Formen der Verfassung benutzt werden, die wohlthätigen Zwecke derselben bis zu einem Schattenbilde zu verkümmern, dass die Freiheit des Gewissens und der Religionsübung gekränkt ist, die Verleihung der Ämter weniger durch Befähigung, als durch politische und religiöse Richtung bedingt wird, die freie Meinungsäusserung unterdrückt ist, die Freiheit der Presse fehlt, dass selbst die Ständeversammlung durch die Hemmnisse, die ihrer gesetzlichen Vervollständigung entgegengestellt werden, ihre

[1]) Vgl. W. Wolff, a. a. O., Jahrgang 1913 Nr. 2, S. 19 f.

wahre Meinung verlauten zu lassen, verhindert ist; das sind die Beschwerden, die von Mund zu Mund gehen. Die jetzigen Minister vermögen nicht die Eintracht zwischen Fürst und Volk zu befestigen".[1]) Hier vernehmen wir Töne, die deutlich erkennen lassen, wie die vormärzliche Regierung die deutschkatholische Angelegenheit geradezu zum Schibboleth ihres Systems gemacht hatte.

Unter dem Druck der nach langem Niederhalten laut aufbegehrenden öffentlichen Meinung, die sich von allen Seiten an den Thron des Landesherrn drängte, gab der Kurfürst ratlos den Wünschen des Volkes nach. Nunmehr wurde eine Neubesetzung der Ministerien vorgenommen mit Männern, die das Vertrauen des Volkes besassen, und ins Ministerium des Innern der Hanauer Oberbürgermeister Eberhard berufen, der den Deutschkatholiken günstig gesonnen war. Schon am 6. März hatte der Kurfürst den Deutschkatholiken zu Hanau „als einer religiösen Gesellschaft" die Privatreligionsübung (exercitium religionis privatum) gestattet.[2]) Vorher hatte Dörnberg als stellvertretender Minister die Verfügung über gesonderte Beisetzung der Deutschkatholiken aufgehoben.[3])

Auch das neue Religionsgesetz, das zwischen Regierung und Ständekammer am 29. Oktober 1848 vereinbart wurde und die Garantien des § 30 der Verfassungsurkunde nach jeder Hinsicht sicherstellen sollte — und das zu einer Zeit, wo das Frankfurter Parlament den gleichen Gegenstand noch nicht fertig beraten hatte —, versicherte den Deutschkatholiken weitgehende Berechtigung. So wurde dem § 30 noch hinzugefügt, dass darin Freiheit des Glaubensbekenntnisses, der gemeinsamen Gottesverehrung und der Gründung neuer Religionsgesellschaften einbegriffen sein sollte. Ferner wurde § 29 der Verfassungsurkunde dahin erweitert, dass „die Ausübung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere die Bekleidung von Staats- oder Gemeinde-Ämtern" von dem Glaubensbekenntnis unabhängig sei, ausgenommen Ämter der Kirche oder des Religionsunterrichts. Wenn auch der Staat sich das Recht vorbehielt, von allen neuen Religionsparteien auf

---

[1]) Vgl. C. W. Wippermann, a. a. O. S. 523 f.
[2]) Akte Gemeinde Hanau. Nr. 2351 P. d. J.
[3]) Akte Polizeidirektion Hanau S. 236. Datum 5. März 1848.

Verlangen über Bekenntnis, Mitglieder und Einrichtungen Nachweis fordern zu dürfen, so würde doch die Erteilung von Korporationsrechten, wenn keine erheblichen Bedenken vorlägen, gesichert. Durch Einführung der bürgerlichen Ehe und neuer Totenhofsbestimmungen wurde endgültig mit dem bisher herrschenden kirchenpolitischen System aufgeräumt.[1])

b) Trotz aller dieser Privilegien ist die kleine deutschkatholische Gemeinschaft zu Marburg nicht wieder aufgeblüht. Nur noch einmal hören wir von ihr, als Seidel am 18. Februar 1849, in gleicher Weise wie in den verheissungsvollen Tagen des Sommers 1845, um Überlassung der dortigen reformierten Kirche zu Propagandazwecken beim Ministerium antrug, nachdem das dortige Konsistorium darauf nicht eingegangen war. Als Eberhard, ohne selbst Stellung dazu zu nehmen, dies Gesuch erneut dem Konsistorium vorlegte, lehnte schliesslich das Presbyterium auf Grund der neuen Religionsfreiheit und aus Gründen der „Freudigkeit und Ungestörtheit des Kultus“ das Bittgesuch folgerichtig ab.[2]) Ebensowenig hat die Bayrhoffersche „Freie Gemeinde“, wenn sie überhaupt bestand, jemals wieder etwas von sich reden gemacht.

Anders war es in Hanau! Hier stand die Gemeinde wieder neu auf mit einer Mitgliederschaft von 173 stimmfähigen Gliedern und ungefähr 130 Kindern, sodass der neugewählte Pfarrer Robert Glatz die Gesamtzahl der Seelen auf 300—350 nachweisen wollte.[3]) Als Kirchengebäude ward ihnen nunmehr endlich die Hospitalskirche eingeräumt, auf die sie ja schon von Anfang an ihr Augenmerk gerichtet hatten.[4]) Sie befand sich allerdings in einem solchen üblen Zustand, dass sie mit nicht unbedeutenden Kosten renoviert und ausgestattet werden musste.[5]) Kein Wunder war es, wenn nun das ganze Unter-

---

[1]) Näheres bei W. Münscher, a. a. O. S. 407 ff.

[2]) Akte Konsistorium Marburg. Nr. 748 C. P. vom 28. März 1849. — Die Hanauer deutschkatholische Gemeinde wollte Werbeversammlungen in Marburg veranstalten.

[3]) Akte Gemeinde Hanau. Datum 23. Januar (Nr. 1384 P. d. J.). In der Eingabe an das Ministerium.

[4]) Vgl. S. 27.

[5]) Die vielen Bittgesuche der Hanauer Gemeinde um finanzielle Unterstützung befinden sich vollständig in der Akte Gemeinde Hanau.

nehmen, zumal bei der Mittellosigkeit der aus den unteren Ständen stammenden Mitglieder, der gesunden finanziellen Unterlage entbehrte und Eberhard mit Bittgesuchen überhäuft wurde, im Interesse der Parität zu dem Gehalte des Predigers, das auf 300 Taler festgesetzt sei, einen Zuschuss aus der Staatskasse zu bewilligen und der Gemeinde auf Grund des neuen Religionsgesetzes Korporationsrechte zu verleihen. Obwohl die Gemeinde in allen Tonarten auf das Ministerium einzuwirken suchte — durch captatio benevolentiae, durch persönliche Vorstellung und endlich durch Drohung, „im Interesse der religiösen Gleichberechtigung aller Staatsbürger" von den Volksvertretern Rechtsschutz zu verlangen —,[1] schlug das Ministerium das Unterstützungsgesuch ab, weil kein „Verlag" zur Verwilligung der erbetenen Summe zur Verfügung stehe;[2] die Frage nach Erteilung der Korporationsrechte liess es unentschieden, auch als die Bezirksdirektion zu Hanau sich zweimal im zustimmenden Sinne hierfür aussprach, weil die Gemeindeverhältnisse als „fest geordnet" anzusehen seien.[3] Leicht ist dem Ministerium dieser Entschluss nicht geworden; es hatte, ehe es soweit kam, die Beschlussfassung darüber mehrfach widerrufen und ausgesetzt.[4] Mit viel weniger Skrupeln trat Hassenpflug[5] auf, der auf Betreiben der Hofpartei, das liberale und dem Kurfürsten längst überlästige Märzministerium stürzend, Februar 1850 — nunmehr zum zweiten Mal — ans Staatsruder kam. Ein erneutes Gesuch der unermüdlich petitionierenden Hanauer Gemeinde um Bewilligung einer Unterstützung zur Besoldung ihres Pfarrers und Erteilung der Korporationsrechte gab ihm erwünschte Gelegenheit, sogleich das neue Regiment fühlbar zu machen. So wurde ihnen wiederum das Unterstützungsgesuch abgeschlagen, betreffs der Erteilung der Korporationsrechte aber abschlägig eröffnet, „dass die bis dahin zur Vorlage gebrachten Verhältnisse der deutschkatholischen

---

[1]) Akte Gemeinde Hanau, Eingabe von 20. Juni 1849 (Nr. 10071 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Nr. 7655 vom 31. August 1849.

[3]) Ebendas. Am 22. Mai 1849 (Nr. 7655 P. d. J.) und am 9. Oktober 1849 (Nr. 12976 P. d. J.).

[4]) Vgl. ebendas. die unausgeführten Entwürfe im Konzept.

[5]) Über die vielumstrittene Persönlichkeit Hassenpflugs (1794—1862) vgl. Artikel von — in der Allg. Deutschen Biographie. Bd. XI, S. 1 ff.

Gemeinde zu Hanau es mehr als zweifelhaft erscheinen liessen, ob dieselbe als korporative Gemeinschaft ihren bürgerlichen Verpflichtungen in jeder Hinsicht Genüge zu leisten vermöge".[1]) Die Antwort war, der Handschrift nach zu urteilen, von dem früheren Gymnasialdirektor Vilmar aufgesetzt, der seit März als vortragender Rat von Hassenpflug berufen worden war. Wir kennen seine Auffassung von der deutschkatholischen Frage von der vormärzlichen Periode her (vgl. S. 39 und 74); dennoch hätte die Motivierung der Abweisung etwas deutlicher ausfallen dürfen. Der Schluss von dem religiösen auf das staatsbürgerliche Manko war jedenfalls nur ein Schluss aus einer vorgefassten Theorie, durch die tatsächlichen Dinge aber nicht zu belegen, da die Petitionen der Hanauer Gemeinde bisher von der Bezirksdirektion dem Ministerium zweimal empfohlen waren. Oder sollte hier nur von der schlechten finanziellen Lage der Gemeinde die Rede sein?

c) Das ist wohl gewiss, dass damals die Mehrzahl der Hanauer Deutschkatholiken der Demokratenpartei angehörig war. So erklärt sich auch der an der neuerwachten Bewegung interessanteste Tatbestand, dass durch ihr Bestehen nunmehr an der evangelischen Kirche sich ein gewisser Abbröcklungsprozess vollzog und evangelische Gemeindeglieder, ohne auszutreten, durch andauerndes Besuchen der deutschkatholischen Gottesdienste und Teilnahme am deutschkatholischen Abendmahl der neuen Bewegung ihre Sympathie erklärten. Andererseits aber war die Stellung des Deutschkatholizismus zur evangelischen Landeskirche trotz einer mehr offiziell hervortretenden Polemik so wenig geklärt, dass einzelne ihrer Glieder auch am evangelischen Abendmahl teilnahmen, das Patenamt nachsuchten, sodass die evangelische Geistlichkeit Hanaus Bedenken trug, die von ihrem Glauben Abgefallenen von der Kanzel abzukündigen, wie es nach den Kirchengesetzen Brauch war. Als nunmehr der bedeutungsvolle Fall eintrat, dass ein evangelischer Bräutigam die Einsegnung seiner Ehe mit einer Deutschkatholikin begehrte, hielt es das Hanauer Konsistorium endlich an der Zeit, eine reinliche Scheidung der Geister in die Wege zu leiten. Darum beantragte es unter Darlegung dieser Verhältnisse beim Ministerium, nach Anhörung der beiden

---

[1]) Akte Gemeinde Hanau. Am 19. März 1850. Nr. 1001.

anderen Konsistorien eine Verfügung zu erlassen, die die prinzipielle Stellung der evangelische Kirche zu dem Deutschkatholizismus regele.[1])

Daraufhin gaben auch die beiden anderen Konsistorien an das Ministerium ihr Gutachten ab, worin sie übereinstimmend dem Deutschkatholizismus das Spezifikum „christlich“ absprachen.[2]) Namentlich das mit Vilmars Anhängern besetzte Konsistorium zu Cassel[3]) äusserte sich sehr eingehend und bestimmt hierüber. Wenn der Rationalismus innerhalb der Kirche selbst durch Mitverschulden ihrer Diener, Glieder und Lenker aufgetreten sei, müsse er „mit grosser Nachsicht“ behandelt werden; der kirchenbildende Rationalismus aber, wie er im Deutschkatholizismus zutage trete, verdiene eine durchaus andere Behandlung. „Da kann unmöglich eine gegenseitige Anerkennung, ein kirchlicher Verkehr noch zulässig erscheinen ... Das verlangt die Ehre des Herrn; das verlangt das eigene Interesse, welches gefährdet wird, wo irgend der Charakter der Kirche sich verbirgt und ihre Grenze verwischt wird“. Dazu käme noch das weitere Bedenken, dass der ursprüngliche Rationalismus der Deutschkatholiken zum Pantheismus und Atheismus ausgeartet sei, wie das Beispiel der Führer und die Haltung einzelner Glieder während der letzten Revolution gezeigt habe.

Überraschend war nun, dass das Marburger Konsistorium, trotz gleicher Voraussetzungen, die kirchliche Einsegnung der in Frage stehenden Mischehe in Hanau mit dem Hinweis zugelassen sehen wollte, dass der christliche Standpunkt des Bräutigams und das Begehren der deutschkatholischen Braut alle Berücksichtigung verdiene, dass in dem vorliegenden Falle, wie in allen ähnlichen Fällen, vorher von den Brautleuten gewisse Glaubensgarantien gegeben werden könnten, die die Empfänglichkeit für den Ehesegen der evangelischen Kirche bestätigten. Ähnlich das Hanauer Konsistorium; denn „wenn auch die deutschkatholischen Gemein-

---

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Datum 25. Juli 1851 (Nr. 7896 P. d. J.).

[2]) Ebendas. Gutachten des Marburger Konsistoriums vom 14. August 1851; daselbst auch das Gutachten des Casseler Konsistoriums.

[3]) Vgl. W. Hopf, a. a. O. Bd. II, S. 211. An der Spitze des Casseler Konsistoriums standen damals: Wachs, Pfeiffer, Hoffmann, Martin.

den als solche nicht mehr als christliche Gemeinden angesehen werden könnten", trug es doch Bedenken, „den Fall der oben bewegten Trauung" so kurzweg zu entscheiden, weil „im Einzelnen und am ersten in Frauen jener feindselige Gegensatz nicht zur Ausbildung und zum Bewusstsein gekommen und dem öffentlichen Bekenntnisse zum Trotz noch christliche Lebenselemente, eine christliche Gemüthsstimmung, eine Empfänglichkeit für den lebendigen Christenglauben vorhanden sein könnte und die Bereitwilligkeit, sich in einer evangelischen Kirche einsegnen zu lassen, dafür sprechen könnte". Ganz anders aber zog das Casseler Konsistorium seine Konsequenzen: es sei gänzlich unzulässig, die Entscheidung der Frage von subjektiven Zuständen der betr. Individuen abhängig zu machen; die Ehe dürfe so wenig eingesegnet werden, „wie die Ehe eines Christen mit einer Jüdin, welche durch Lesen des neuen Testaments zum Glauben an Christus gelangt, aber noch nicht zur christlichen Kirche übergetreten wäre." Hinsichtlich der „deutschkatholischen Sekte" (!) sei folgender Standpunkt zu wahren:

„1. Dass ein Deutschkatholik nicht könne zu kirchlichen Handlungen der evangelischen Kirche, welche irgendwie einen bekennenden Character tragen (Genuss des heiligen Abendmahles, Pathenamt), zugelassen werden;

2. Dass den Geistlichen der evangelischen Landeskirche untersagt sei, die Ehe eines ihrer Glieder mit einem Deutschkatholiken einzusegnen und dass sie vielmehr alle Mittel aufzubieten haben, um dasselbe von der Schliessung eines solchen Bündnisses abzuhalten;

3. Dass der Übertritt aus der Kirche in die Secte als ein Abfall vom Christenthum betrachtet und der Gemeinde als solcher in nicht verletzender Weise von der Kanzel angezeigt werde;

4. Dass der Übertritt aus der Secte in die Kirche

a) im Falle der Übertretende nicht schon in der evangelischen oder katholischen Kirche getauft ist und eine erst vorher auszustellende weitere Nachforschung ergiebt, dass die Taufe bei den Deutschkatholiken in Hanau nicht auf den Namen Gottes, des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes geschieht, — eine abermalige Taufe erfordert,

b) im anderen Falle aber in förmlicher Weise entweder vor der versammelten Gemeinde oder wenigstens vor dem Presbyterium durch Ablegung eines Glaubensbekenntnisses und Einsegnung zu geschehen habe;

5. Dass kirchliche Handlungen der deutschkatholischen Gemeinde nicht in geweihten Lokalen der evangelischen Kirche dürfen vorgenommen werden;

6. Dass selbstverständlich weder Prediger der evangelischen Kirche geistliche Handlungen bei der deutschkatholischen Gemeinde verrichten, noch Prediger der Secte zu solchen Handlungen bei einer evangelischen Gemeinde zugelassen werden dürfen;

7. Dass es Gliedern der evangelischen Gemeinde untersagt sei, mit der deutschkatholischen Gemeinde das heilige Abendmahl zu geniessen, und dass gegen die, welche diesem Verbote zuwider handeln, mit kirchlicher Disciplin einzuschreiten sei;

8. Dass gegen alle Glieder der evangelischen Kirche, welche von einem Geistlichen der Secte ihre Ehe einsegnen oder ihre Kinder taufen und confirmiren lassen, ebenso werde verfahren werden, wie gegen solche, welche ihre Ehe nicht einsegnen und ihre Kinder nicht taufen oder confirmiren lassen".

Diese hier ausgesprochene klare Folgerichtigkeit fand Vilmars Beifall, der es nach allen den nunmehr abgegebenen Erklärungen ohne den geringsten Zweifel feststehend fand, „es sei die deutschkatholische Genossenschaft als eine christliche Religionsgemeinschaft nicht anzusehen". Darum konnte Hassenpflug dem Hanauer Konsistorium die Weisung erteilen „mithin diejenigen Verfügungen, welche in Gemässheit dieses nunmehr als festgestellt zu betrachtenden Verhältnisses der gedachten Genossenschaft zu der evangelisch-christlichen Kirche nach kirchenrechtlichen Grundsätzen zu treffen seien", ausgehen zu lassen.[1])

d) Wie weit das damals geschehen ist, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Es trat aber bald ein anderes Ereignis ein, das der deutschkatholischen Gemeinde ein jähes Ziel setzte. Den unglücklichen Revolutionsstürmen, die nunmehr über das Land hereingebrochen waren durch den Kampf des Hassenpflugschen Systems gegen den freiheitlichen Geist des hessischen

[1]) Akte deutschkatholische Gemeinden II. Datum 29. September 1852. Nr. 9798.

Volkes und Kurhessen dann zu einem Spielball der österreichischen und preussischen Hegemoniegelüste machten, ist auch die Hanauer Gemeinde zum Opfer gefallen. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Kämpfe näher einzugehen. Es genügt, nur folgendes festzustellen: dass die Behörden zu Hanau die deutschkatholische Gemeinde niemals bisher unter dem Gesichtspunkt eines politischen Vereins gestellt hatten, wie der klare Ausweis der Akten ergibt; dass der Kriegszustand über Hessen am 7. September 1850 verkündigt wurde und am 1. November 1850 im Verwaltungsbezirk Hanau die politischen Vereine aufgelöst wurden, ohne dass dies auf die deutschkatholische Gemeinde eine Anwendung fand. Erst als die mit der kurhessischen Regierung befreundeten katholischen Regierungen Bayerns und Österreichs jene deutschkatholischen Gemeinden in ihren Landen als politische unterdrückt hatten (November 1851),[1] fasste auch Hassenpflug den Mut, durch Ausnützung der ausserordentlichen Lage der Hanauer Gemeinde ein Ende zu bereiten. Am 23. Dezember 1851 wurde demgemäss von Hassenpflug die Auflösungsordre unterzeichnet, deren Wortlaut von Vilmar im Monat Dezember schon vorher ausgearbeitet war:

„Da die deutsch-katholische Genossenschaft durch ihr Bekenntniss sich als eine specifisch religiöse Gemeinschaft nicht darstellt, von der Gemeinschaft der christlichen Kirche aber bestimmt getrennt hat, mithin ein religiöses bezw. kirchliches Interesse durch dieselbe in keiner Weise gefördert oder auch nur vertreten wird, dieselbe auch nach § 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1848 die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend, der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1848 das Petitions-, Einigungs-, und Versammlungsrecht betr., unterliegt, hiernach also kein Grund vorhanden ist, diese Gesellschaft aus einem anderen Gesichtspunkte als dem eines politischen Vereins zu betrachten, politische Vereine aber nach § 3 der im Namen des hohen deutschen Bundes von dem Civil-Commissar des deutschen Bundes, Grafen von Rechberg, unter dem 1. November v. J. für den Verwaltungsbezirk Hanau erlassenen Verordnung aufgelöst sind und der Fortbestand nicht politischer Vereine an die ausdrückliche Genehmigung der

[1] Vgl. F. Kampe, a. a. O. Bd. IV, S. 241.

Landesbehörden gebunden ist, eine Genehmigung zum Fortbestehen der deutsch-katholischen Genossenschaft jedoch, wenn man dieselbe auch zu den Vereinen nicht politischer Art rechnen wollte, um so weniger gerechtfertigt erscheinen kann, als die Erfahrung in anderen Staaten hinreichend gelehrt hat, dass diese Genossenschaft in ihrem Innern lediglich politische Zwecke unter religiöser Hülle verfolgt, weshalb sich jene Staaten zur Auflösung des Vereins der Deutschkatholiken veranlasst gesehen haben, so wird, zugleich unter Beziehung auf § 3 der Verordnung vom 7. September 1850, die Erklärung des Kriegszustandes betr., der Verein (!) der Deutschkatholiken zu Hanau hierdurch aufgelöst . . ."[1])

Am heiligen Abend traf die Nachricht von der Auflösung bei den Hanauer Mitgliedern ein.[2]) Mit Schärfe brachte die Regierung den ihr gewordenen Auftrag zur Ausführung, indem sie bei 5 Talern Strafe dem Pfarrer Glatz weitere Ausübung seiner Funktionen untersagte und jede weitere Versammlung, trotz alles Protestierens verbot.[3]) Damit war zum zweitenmale nach Bayerns und Österreichs Vorantritt die deutschkatholische Bewegung in Kurhessen unterdrückt, freilich auch nur so lange, als durch die von Hassenpflug eingeleitete Aufhebung der Verfassungsurkunde von 1831 den Deutschkatholiken als einer Bewegung zur Verfolgung destructiver politischer Zwecke unter dem Deckmantel der Religion die Freiheit zum Handeln genommen war.

Zunächst brach eine neue Zeit der Verfolgung herein, in der den Deutschkatholiken als Nichtchristen der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte (gemäss § 20 der Verfassungsurkunde vom 13. April 1852) entzogen wurde. Das trat am deutlichsten bei Beerdigungen zutage, die nunmehr ohne kirchliche Begleitung (nicht aber auf abgesonderten Räumen) statt-

---

[1]) Akte Gemeinde Hanau. Nr. 13337.

[2]) Vgl. F. Kampe, a. a. O. Bd. IV, S. 241.

[3]) Akte Gemeinde Hanau. Bericht an das Ministerium vom 2. Januar 1852 (Nr. 130 P. d. J.). — Die finanziellen Verhältnisse der aufgelösten Gemeinde waren trostlose, zumal u. a. der nach Amerika ausgewanderte Prediger Glatz 500 fl. bei seiner Abreise vom Vorstand erhalten hatte. Über die darüber ausbrechenden Streitigkeiten der ehemaligen Gemeindeglieder untereinander vgl. Akte Polizeidirektion Hanau S. 244 ff.

fanden,[1]) und bei einem einzelnen Fall, wie der deutschkatholischen Konfirmation von 4 Kindern aus Hanau in Frankfurt im Jahre 1855, deren Eltern vermutlich aus Opportunitätsgründen zur evangelischen Kirche übergetreten waren und gegen die nun „das Erforderliche gewahrt" wurde.[2]) Die staatlich ausgesprochene Ächtung der Deutschkatholiken hatte übrigens einen Andrang zum Übertritt in die evangelische Kirche zur Folge, der dem Konsistorium die Verpflichtung auferlegte, die Aufnahme in die evangelische Kirche an das vor der Gemeinde oder dem Presbyterium abzulegende Bekenntnis zur Sündenvergebung allein durch den Glauben, zur heiligen Schrift als dem wahren Gotteswort und der alleinigen Richtschnur des Glaubens und Lebens und an die Anerkennung des apostolischen Glaubensbekenntnisses abhängig zu machen.[3])

e) Bei Einführung der alten Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 — i. J. 1862 —, die von den Liberalen mit Preussens Hilfe durchgesetzt war, schlug auch die Erlösungsstunde für die Hanauer Dissidenten, nachdem alle vorherigen Versuche auf dem Wege der Petitionen fehlgeschlagen waren.[4]) Man merkt, dass die Stimme der Revolution von 1848 nicht ohne Wirkung geblieben war, wenn die Hanauer mit ihrem Gesuch um Wiederverleihung der Rechte einer religiösen Genossenschaft vom 30. Juni 1862 diesmal Erfolg hatten.[5]) Da gleichzeitig auch das Gesetz vom 29. Oktober 1848, die Religionsfreiheit betr., wieder in Kraft getreten war, auch das Glaubensbekenntnis und das Gesellschaftsstatut der

---

[1]) Vgl. F. Kampe, a. a. O. Bd. IV, S. 241 und Akte Polizeidirektion Hanau S. 240.

[2]) Ebendas. S. 255. Regierung zu Hanau vom 26. Juli 1855 an die Polizeidirektion (Nr. 4546 R. Pr.).

[3]) Akte Konsistorium Marburg. Datum 1. Juni 1854 (1800 C. Pr.). Konsistorium zu Hanau an das Konsistorium zu Marburg.

[4]) Die Hanauer hatten sich Juni 1858 vergeblich an das Ministerium gewandt. Damals hatte ihnen der von der vormärzlichen Periode her bekannte Minister Scheffer nach Anhörung der Regierung zu Hanau das Gesuch abgeschlagen, „weil der geschichtliche Verlauf des Deutschkatholizismus so wenig als dessen Inhalt zu einer Förderung desselben mittelst besonderer staatlicher Anerkennung irgend Veranlassung darbiete". Nr. 6843. 5. August 1858. Auch ein Gesuch an die Ständekammer fruchtete nichts; Vergl. F. Kampe, a. a. O. Bd. IV, S. 243.

[5]) Akte Gemeinde Hanau. Nr. 5380 P. d. J.

Deutschkatholiken dort dasselbe war, wie zur Zeit der Duldung 1848—51,[1]) auch der Hanauer Polizeikommissar den politischen Zustand der Gesellschaft als denselben bezeichnete, „wie er sich — wie bekannt — seit seinem ersten Beginn erwiesen habe",[2]) so sah sich das damalige Ministerium Stiernberg gezwungen, der Bitte zu willfahren. Andererseits verlangte aber auch die seither geübte Vilmar-Hassenpflugsche Kirchenpolitik ihre Berücksichtigung, die die letzten 10 Jahre hindurch die deutschkatholische Bewegung mit grosser Bestimmtheit als religiös verkappte, aber rein politische „destructive" Erscheinung behandelt hatte. Als ihr Vertreter meldete sich das Hanauer Konsistorium, das der deutschkatholischen Genossenschaft, die „die Grundthatsachen des Heiles" im Apostolikum zerpflücke und „die wenigen Sätze ihrer Glaubenslehre dem sich verändernden Zeitbewusstsein unterwerfe", die Anerkennung einer christlichen Religionsgemeinschaft versagte.[3]) Immerhin glaubte die Hanauer Regierung, dass gegen einen sich bildenden Verein von Deutschkatholiken „erst dann gesetzlich eingeschritten werden könne, wenn zulängliche spezielle Anhaltspunkte dafür gewonnen sein würden, dass sie gegen die Vereinsgesetze, insbesondere die Verordnung vom 19. Dezember 1854 das Vereinswesen betr., gesündigt hätten".[4]) Die Polizeidirektion hob gleicherweise hervor, dass das Gesuch kaum abgeschlagen werden dürfte, da in Frankfurt wie in Offenbach deutschkatholische Gemeinden ungehindert bestünden, auch dem Staate wie der Kirche ein Nachteil daraus nicht entstehen könne.[5]) In Berücksichtigung dieser Sachlage gestattete das Ministerium das Zusammentreten der Hanauer Deutschkatholiken, „solange die Nachsuchenden sich innerhalb der durch die eingereichten Statuten und die Landesgesetze gezogenen Schranken hielten".[6])

Das Ministerium schärfte aber der Regierung zu Hanau be-

---

[1]) Dies wurde in der Gesamtstaatsministerialsitzung vom 17. Dezember 1862 geltend gemacht. Akte Gemeinde Hanau. Nr. 889 H. Pr.

[2]) Ebendas. Am 28. August 1862 (Abschriftlich ohne Ziffer).

[3]) Ebendas. Konsistorium an die Regierung zu Hanau am 1. September 1862 (Nr. 2364 zu Nr. 4569 Reg. Pr.).

[4]) Ebendas. Am 5. September 1862 (Nr. 7378 P. d. J.).

[5]) Ebendas. Zu Nr. 4222 Reg. Pr. am 23. August 1862.

[6]) Ebendas. Nr. 7378 am 10. September 1862 an die Regierung zu Hanau.

sonders ein, den Ministerialbeschluss vom 9. November 1857 hier in gehörige Anwendung zu bringen, der seinerzeit den Wiedertäufern gegenüber eingeschärft worden war, wonach diesen schon damals stille Duldung gegeben worden war, wenn „der Inhalt der Statuten oder der Verhandlungen" der Aufrechterhaltung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung nicht zuwiderlaufe, unter der Bedingung aber, dass alle in die Öffentlichkeit tretenden Kultushandlungen zu verhindern und ortsfremden, umherreisenden und werbenden Sektierern der Aufenthalt zu versagen sei.[1])

Stolz darauf, welche Überzeugungskraft ihr innewohnen müsse, erhob sich[2]) nun zum dritten Mal die Hanauer Gemeinde. Wiederum, wie vor 27 Jahren, fand sie freundliches Entgegenkommen bei dem Kirchenvorstand der wallonischen Gemeinde, der ihr die Kirche zur Mitbenutzung bereitwillig abtrat. Am 27. Oktober 1862 fand der erste Gottesdienst statt. Der Frankfurter Pfarrer H. Rau bestieg die Kanzel, zum Schluss das Abendmahl reichend, währenddessen der Hanauer Sängerverein sang. Auch waren Vertreter von Frankfurt, Mainz und Mannheim erschienen, dazu zahlreiche Neugierige. Am 10. November predigte dann Ronge vor zahlreicher unbeteiligter Zuhörerschaft. Seine Rede war frei von politischer Färbung, wie konstatiert worden ist. Als aber am 24. November der Frankfurter Pfarrer Flos den Gottesdienst leitete, war die Zahl der Beteiligten schon sehr abgeflaut, da die Neugierigen befriedigt waren.[3]) Die neugegründete Gemeinde, nach Hunderten zählend, schloss sich als Glied der süd- und westdeutschen Kirchenprovinz an.[4])

Was den damaligen religiösen Zustand der Deutschkatholiken betraf, so informiert am sichersten darüber die von Rau am 27. Oktober 1862 in Hanau gehaltene Predigt, die später im Druck erschien und der kurhessischen Regierung „bezeichnende Fingerzeige" gab. Da heisst es:

---

[1]) Akte Gemeinde Hanau. Abdruck dieser Verfügung vom 9. November 1857.

[2]) Ebendas. Datum 30. Juni 1862 (Nr. 5380 P. d. J.). Gesuch der Hanauer Gemeinde.

[3]) Ebendas. Korpskommando der Landgendarmerie an das Ministerium vom 28. Oktober (Nr. 8861 P. d. J.), 10. November (Nr. 9215 P. d. J.) und 24. November 1862 (Nr. 9557 P. d. J.).

[4]) Ebendas. Hanauer Gemeinde an das Ministerium am 1. Februar 1864 (Nr. 1080 P. d. J.).

„Wie ganz anders derjenige Mensch, der — selbstbewusst —, seine höhere geistige Bestimmung erfasst, zum Begriff der Würde des Menschen und der zu erstrebenden Würde der Menschheit gelangt ist! Er weiss, dass er seinem geistigen Wesen nach ein Theil des ewigen göttlichen Geistes ist und daher — will er seiner Bestimmung genügen — auch mit den Absichten dieses ewigen göttlichen Geistes harmonieren muss. . . . Aber auch der Schutz des ewigen Weltgeistes ist dir dann gewiss; denn er ist ja selbst der Geist des ewigen Fortschritts, der auf seinen allgewaltigen Schwingen dich trägt, unser ganzes Volk, alle Völker, die ganze Menschheit, alles! alles, was da ist. Ihm vertraue dich daher an, mit ihm schwinge dich empor —, und wenn Euch, Ihr Brüder, die Menschen fragen: was Ihr wollt? so ruft ihnen entgegen: Wir wollen fest am Boden halten, nicht träumend in die Wolken schaun. Wir wollen unsern Werth entfalten. In freiem Geist und Selbstvertraun. Wir wollen stehn vereint und einig mit jedem, der da strebt und schafft Vertrauend einzig und alleinig auf Wahrheit, Recht und eigne Kraft.“[1])

f) Wenn nach diesen freiheitlicheren Prinzipien die Sache der Deutschkatholiken nicht von der Staatsregierung weitergeführt wurde, so lag der Grund hierfür in der Stellungnahme des Kurfürsten, auf den man auch das Wort anwenden konnte, dass er nichts gelernt und nichts vergessen hatte. Er forderte am 4. November sein Ministerium auf, ihm Vortrag über sein Verhalten hinsichtlich der Deutschkatholiken zu halten. Offenbar missbilligte er die seither geübte Politik, da er den Beschluss aussetzte, als ihm das Ministerium zu seiner Rechtfertigung das Religionsgesetz von 1848 vorlegte; zu einem Einverständnis war er nicht zu bewegen gewesen.[2]) Die Folgen davon machten sich bald in einer Verschärfung geltend, indem den Deutschkatholiken Hanaus auf ihr Gesuch vom 20. Januar 1863 die mietweise Überlassung der jetzt dem Konsistorium unterstellten und leerstehenden Hospitalskirche, die sie früher schon innegehabt, verweigert

[1]) Akte Gemeinde Hanau. Lose einliegendes Konzept eines ministeriellen Gutachtens über die Deutschkatholiken an die Ständeversammlung; ohne Datum.

[2]) Ebendas. Nr. 889 H. Pr. am 17. Dezember 1862 erster Vortrag; Nr. 62 H. Pr. am 11. Februar 1863 zweiter Vortrag des Ministeriums.

wurde,[1]) obwohl das Ministerium schon vorher Beanstandungen erhoben hatte, dass die französische Kirche zu einem ihrer christlichen Bestimmung fremden Zweck ohne Bewilligung des Landesherrn eingeräumt war.[2]) Später, am 6. Juli 1864, wurde auch das Gesuch des Hanauer Vorstands um Erteilung von Korporationsrechten „zur Zeit" abgelehnt, weil „die bisher zur Kunde gekommenen Erweisungen des geistigen Gemeindelebens" „das Vorhandensein einer wirklichen Religionsgemeinschaft" nicht dargetan hätten und „daran zu zweifeln sei, dass Petenten als korporative Genossenschaft, deren bürgerliche Verbindlichkeiten überall würden zu genügen vermögen".[3]) Hier taucht also wieder jene von Vilmar zuerst klar ausgesprochene Anschuldigung auf; die eine Stimme der Hanauer Regierung, die die Erteilung der Korporationsrechte nach allen Seiten hin für unbedenklich fand, wurde überhört.[4])

Noch deutlicher zeigt sich der Einfluss des Kurfürsten bei dem letzten Schlag, der gegen die deutschkatholische Gemeinde geführt wurde: der Ausweisung des deutschkatholischen Pfarrers Biron aus Hanau, den die Gemeinde seit dem 23. Oktober 1864 sich als ihren Seelsorger bestellt hatte.[5]) Weil dieser früher im Sommer 1863, damals noch als katholischer Hospitalpfarrer zu Mainz, in mehreren Veröffentlichungen die willkürliche und jesuitenfreundliche Kirchenverwaltung des Bischofs von Ketteler und seines Ordinariats gegeisselt hatte und dafür von dem gross-

---

[1]) Akte Gemeinde Hanau. Gesuch der Hanauer Gemeinde an das Ministerium Nr. 808 P. d. J.; am 7. Februar 1863 (Nr. 1579 P. d. J.) Bericht des Hanauer Konsistoriums hierüber an das Ministerium; am 23. Februar 1861 Nr. 1579 Zurückweisung des Gesuchs durch das Ministerium.

[2]) Ebendas. Am 16. November 1862 an die Regierung zu Hanau Nr. 9215; ebenso am 20. Juni 1863 Nr. 5085. Ob die Gottesdienste in der wallonischen Kirche weiter fortdauerten, ist aus den Akten nicht ersichtlich, aber unwahrscheinlich. Vermutlich muss auch der Hanauer Gemeinde, was aus den Akten ebenfalls nicht zu belegen ist, das Amtieren ausländischer deutschkatholischer Prediger bald untersagt worden sein (gemäss der Verfügung vom 9. November 1857; vgl. S. 94 der Arbeit).

[3]) Ebendas. Nr. 5897.

[4]) Ebendas. Gutachten der Regierung zu Hanau vom 25. Juni 1864 (Nr. 5897 P. d. J.).

[5]) Ebendas. Korpskommando der Landgendarmerie an das Ministerium vom 24. November 1864 (Nr. 9182 P. d. J.).

herzoglichen Gerichtsbehörden der Provinz Rheinhessen zu 100 fl. Geldstrafe und einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt worden war, wurde ihm vom kurhessischen Ministerium auf des Kurfürsten Einschreiten hin die Aufenthaltsgestattung vom 1. Januar 1865 wieder entzogen;[1]) dabei war ihm während seines kurzen Aufenthaltes in Kurhessen bis zum Schlusse hin, namentlich in moralischer Beziehung, nichts nachzusagen.[2]) Recht unangenehm wurde für die Staatsregierung die Angelegenheit dadurch, dass die Hanauer Polizeidirektion zur vollständigen Durchführung des Ministerialbeschlusses das Ausweisverbot zu verschärfen sich genötigt sah, da Biron, die Anordnung umgehend, sein Domizil in dem darmstädtischen Klein-Steinheim aufgeschlagen hatte und tagsüber in Hanau auftauchte, während andererseits das darmstädtische Ministerium des Innern Biron nunmehr zum Pfarrer der deutschkatholischen Gemeinde zu Oberingelheim bestätigte und damit bekundete, dass es ihm seine Pressvergehen überhaupt nicht nachtrug.[3])

Die zahlreichen Eingaben an das Ministerium und die Ständeversammlung, die zugleich auch Korporationsrechte für die Hanauer Gemeinde verlangten, sowie heftige Pressartikel in öffentlichen Tagesblättern bewiesen der Regierung zu Hanau, wie wenig Sympathie die getroffenen Massnahmen im Volke fanden, bestärkten sie aber um der Konsequenz willen in ihrem einmal eingeschlagenen Wege.[4])

Nachdem im Frühling 1865 das Ministerium den Plan der Hanauer Deutschkatholiken auf Grund des ihnen im § 7 des Religionsgesetzes von 1848 beigelegten Rechtes zur Bestellung von

---

[1]) Akte Gemeinde Hanau. Kurfürst an das Ministerium am 12. November 1864 (Nr. 9740 P. d. J.); Ministerium an den Kurfürsten am 13. Dezember 1864, zu Nr. 9740.

[2]) Ebendas. Bericht des Polizeiinspektors Gleim zu Hanau vom 27. Mai 1865. Abschriftlich bei Nr. 4883 P. d. J.

[3]) Ebendas. Regierung zu Hanau an das Ministerium vom 17. Juni 1865 (Nr. 5245 P. d. J.). — Ministerium an die Regierung am 27. Juni 1865. Nr. 5245. — Ministerium an die Regierung vom 26. August 1865. Nr. 6076. — Regierung an das Ministerium am 29. August 1865 (zu Nr. 6076 P. d. J.).

[4]) Ebendas. Vgl. die fruchtlosen Petitionen der Hanauer Gemeinde und der Ständekammer um Wiederzulassung Birons.

Beamten (Geistlichen, Predigern, Lehrern usw.) eine besondere deutschkatholische Schule mit vollständigem Unterricht zu gründen, dahin geschmälert hatte, dass es die Errichtung einer Privatschule für Religionsunterricht erlaubte,[1]) ging dann das Kurfürstentum Hessen in dem Kriegssturm des Jahres 1866 für immer unter.

g) Unter preussischer Verwaltung wurde dem Pfarrer Biron der Aufenthalt im Lande alsbald wieder verstattet, auch befürwortete die Regierung zu Hanau nunmehr rückhaltlos das Gesuch der deutschkatholischen Gemeinde daselbst um Erteilung der Korporationsrechte.

„Die Statuten haben keinen weiteren Inhalt als die Beschlüsse der sogen. deutschkatholischen Synode zu Leipzig vom Jahre 1845 und der Provinzialsynode zu Frankfurt vom Jahre 1846. Beide enthalten nach unserer Ansicht keinerlei Bestimmungen, welche als dem Staate und dessen Einrichtungen nachtheilig oder gar schädlich bezeichnet werden könnten. Gegen die Haltung der Mitglieder der Gemeinde ist nach oben vorgelegtem Bericht der Polizeidirektion so wenig etwas Nachtheiliges vorgekommen, als gegen die Gemeinde selbst. Nach Einsicht der Statuten scheint es uns unzweifelhaft, dass die bittende Gemeinde wirklich eine Religionsgemeinschaft und zwar in dem Sinne bildet, wie dieser Ausdruck in dem Gesetze vom 29. Oktober 1848 angewandt wird — wir wüssten wenigstens nicht, unter welche andere Rubrik man sie stellen sollte . . . Erhebliche Gründe zum Abschlagen sind nach unserer Ansicht nicht gegeben, wie denn auch der früher ausgesprochene Zweifel, ob die Gemeinde als corporative Genossenschaft den bürgerlichen Verbindlichkeiten überall werde genügen können, durch keine sichtbaren Motive unterstützt wird“.[2])

Die Königl. Administration in Cassel gab gleicherweise befürwortend das Gesuch an das Ministerium des Innern nach Berlin weiter, das aber wegen bevorstehender Einführung der preussischen Verfassung in dem ehemaligen Kurhessen und in

---

[1]) Akte Gemeinde Hanau. Regierung zu Hanau an das Ministerium am 24. März 1865 (Nr. 2638 P. d. J.). — Ministerium zu Nr. 2638 am 11. Mai 1865 an die Regierung zu Hanau.

[2]) Ebendas. Datum 22. Januar 1867 Nr. 955.

Bestimmung des Art. 13 dieser Verfassung das Gesuch ablehnte.[1]) Die Einführung dieser preussischen Verfassung brachte dann endlich die schon durch die hessische Gesetzgebung eingeleitete völlige Gewissensfreiheit und Freiheit der religiösen Vereinigungen.[2])

---

[1]) Akte Gemeinde Hanau. Kgl. Administration zu Cassel an das Ministerium des Innern nach Berlin am 2. Februar 1867. Nr. 955.

[2]) Pastoralblatt für den Konsistorial-Bezirk Cassel. Jahrgang 1914, Nr. 6. S. 46.

Anhang.

Zur geschichtlichen Würdigung des Deutschkatholizismus in Kurhessen.

A. Der Anteil des Kurprinzen (des späteren Kurfürsten) an der Entwicklung der Bewegung.

In der vorliegenden Arbeit wird, besonders in den beiden ersten Teilen, zum erstenmale der Beweis erbracht sein, dass die deutschkatholische Bewegung in Kurhessen niemals unterdrückt worden wäre und einen ruhigen und mehr in die Breite gehenden Verlauf genommen hätte, wenn ihr nicht der damalige Kurprinz und spätere Kurfürst feindselig entgegengetreten wäre. Man sieht, wie unter inneren Spannungen und Erschütterungen sich zweimal der Wille des Kurprinzen gegen das Ministerium durchgesetzt hat, am deutlichsten bei dem Regime Volmar; aber auch beim Falle Schell gewinnt man den bestimmten Eindruck, dass für Koch mehr auf dem Spiele stand, als ein einmaliges Opfer des Intellekts.[1]) Kochs Kampf war ein Vorstoss gegen ein ihm hinderliches System, das von oben protegiert, Scheffer Sicherheit und steigende Macht verliehen hatte und ihn mehr und mehr einschnürte. Mit seiner Niederlage war die Bahn für weitgehendste Unterdrückung der Deutschkatholiken freigemacht.

a) So wird also die Frage eine Antwort erheischen, welche Beweggründe für den Kurprinzen bei seiner Handlungsweise massgebend gewesen waren. Man darf zunächst darauf hinweisen,

---

[1]) W. Hopf, a. a. O. Bd. II, S. 248 erwähnt, dass es des Kurfürsten Art war, Kleinigkeiten zur Bekundung eines prinzipiellen Unmutes zu benutzen.

dass der Kurprinz gegen eine religiöse Strömung, die vom Ausland kam und durch ausländische Reiseprediger eingeführt wurde, sehr misstrauisch war. Wir können zur Erhärtung dieses Tatbestandes noch auf ein besonderes Ereignis hinweisen, das sich 1845 zur selben Zeit, als Kerbler im Lande auftrat, ereignete. Es hatte nämlich der als Hauslehrer bei dem preussischen Gesandten Grafen Galen zu Cassel beschäftigte ausländische Priester Arck des Morgens von 7—8 Uhr in der Casseler katholischen Kirche in seiner Eigenschaft als Gesandtschaftsprediger regelmässig Privatmessen für seinen „Prinzipal" gelesen, was der Landesbischof für unbedenklich fand, da „aus Gründen der Humanität und Religion" allerwärts solche Konzessionen von geistlichen Behörden erteilt würden, was der Kurprinz aber unter Wahrung seiner landesherrlichen Rechte für unstatthaft erachtete, sodass der Bischof jenem ausländischen Geistlichen — klugerweise ohne erst das landesherrliche Veto abzuwarten — das Amtieren untersagte.[1])

Hieraus schon kann man den Schluss ziehen, wie unruhig der Kurprinz durch Kerblers Auftreten wurde und schon um Kerblers willen gegen die neue Bewegung vorging. So erklärt sich auch seine grosse Erregung über die an sich harmlose Durchreise Ronges durch Hanau. Auch die spätere Verfügung Kochs, auf durchreisende ausländische Dissidenten ein besonderes Augenmerk zu richten und Scheffers erweiternder Beschluss deutschkatholischen Ausländern den Aufenthalt im Lande zu verbieten, wird sicher auf des Kurprinzen Initiative zurückzuführen sein.

b) Dazu kommt noch ein zweites: Der bestimmende Einfluss der Regierungen des katholischen Bayerns und Österreichs. Wie weit Österreichs Kirchenpolitik auf Bayern eingewirkt hat, konnte hier nicht untersucht werden. Dass aber Österreichs Vorgehen dem Kurprinzen zum direkten Vorbilde gedient hat, darf nunmehr auf Grund der vorliegenden Arbeit als sehr wahrscheinlich gelten. Wie weit der Kurprinz persönlich überhaupt katholischen Einflüssen dadurch ausgesetzt gewesen ist, ist ein bis jetzt u. W. noch nicht behandeltes Kapitel. Der liberale Märzminister Wippermann macht noch besonders darauf aufmerksam,[2]) dass

---

[1]) Siehe Akten VI auf Seite 3 der Arbeit.
[2]) Vgl. C. W. Wippermann, a. a. O. S. 499.

vor der Reprobation der deutschkatholischen Sekte im September 1845 der Kurprinz auf Metternichs Einladung an der Zusammenkunft katholischer geistlicher Würdenträger auf dem Johannisberg teilgenommen hat.

c) Drittens endlich muss man die dabei eingenommene Haltung des Kurprinzen zu der Verfassung des Landes berücksichtigen. Hier berühren wir die peinlichste Seite der ganzen Angelegenheit. Fast ist man versucht, hier von einem Mangel an Gerechtigkeitsgefühl zu reden, wenn man sieht, wie rücksichtslos der Kurprinz die Minister Volmar und Koch in ihren Verfassungsnöten behandelt hat, wobei keine Macht der Welt ihn von seiner vorgefassten souveränen Meinung abzubringen vermochte. Die Frage also, ob der Kurprinz mit der von ihm heraufgeführten Behandlung der deutschkatholischen Frage einen Verfassungsbruch begangen habe, könnte schon mit Rücksicht darauf bejaht werden, dass es ihm Kämpfe gekostet hat, seinen Willen den Ministern aufzuzwingen. Es ergibt dies aber auch die ruhige Betrachtung der Verfassungsurkunde selbst. § 30 der Verfassung sicherte jedem Einwohner „vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung" zu, nur sollte die Religion niemals als Vorwand benutzt werden, um sich einer gesetzlichen Verbindlichkeit dadurch zu entziehen. Damit war ohne Drehen und Deuteln den Deutschkatholiken Kurhessens der weiteste Spielraum zur Entfaltung vor allen anderen Ländern Deutschlands gegeben, wie denn ja auch die kurhessische Verfassungsurkunde das bisherige Verhältnis zwischen Staat und Kirche gelockert hatte. So schien Volmar auch ganz zu Anfang zu denken, als er den Hanauern eine Konzession in Aussicht stellte; wollte man aber unter Berufung auf § 132 das landesherrliche Kirchenhoheitsrecht stärker betont sehen, wonach alle im Staate anerkannten Kirchen gleichen Schutz geniessen sollten, dann hätte Volmars zweiter Standpunkt offenbar auch noch gesetzlich erscheinen dürfen, dass nämlich das religiöse Vereinsrecht den Deutschkatholiken zustünde. Aber selbst wenn man unter Verwerfung der von der Aufklärung gebildeten Anschauung vom Vereinsrecht zugeben wollte, dass nur dem Einzelnen im Gesetz ein Recht gegeben sei, das über Hausandacht wie im 17. Jahrhundert sich nicht zu erstrecken habe, so hätte das Gesetz soweit als heilig gelten müssen, dass man nicht die Anhänger

durch Versagung aller Ministerialhandlungen bürgerlich ächtete. Es ist richtig, dass noch nie vorher auf Grund des § 30 neu entstandenen Sekten mehr als die Hausandacht zugesprochen war,[1]) es ist aber andererseits hervorzuheben, dass schon vor den Zeiten der Verfassungsurkunde den Mennoniten grössere Freiheit als den Deutschkatholiken trotz der gesetzmässig garantierten Rechte der Verfassungsurkunde verstattet war: Kein Zwang zur Kindertaufe, Gestattung der Heirat mit einem Protestanten, ehrliches Begräbnis und Befreiung vom Eidzwang.[2]) So klang es denn geradezu wie Hohn, wenn Scheffer am 7. April 1846 in die Ständeversammlung hineinrufen konnte: es sei ja jedem Einzelnen unverwehrt von dem Glauben seiner Väter abzufallen, wenn er die weiteren Folgen tragen wolle, und die ganze Empörung des Volkes wird verständlich; nur, dass wir heute die vom Abgeordneten Henkel gegen den Minister versuchte Anklage wegen Verfassungsbruchs nach Einsichtnahme des Sachverhaltes gegen das Haupt des Regenten selbst erheben müssen.

Menschlich begreiflicher wird diese Haltung des Kurprinzen, wenn man sich vergegenwärtigt, welche unwürdigen, den Vater des Fürsten demütigenden Szenen das Erscheinen der Verfassungsurkunde begleitet hatten, die den Kurprinzen vorzeitig zum Herrscher machten.[3]) Er scheint auch bei seinem definitiven Regierungsantritt 1847 nicht übel Lust gehabt zu haben, die Verfassung durch eine Art Staatsstreich umzustossen. Jedenfalls kündigte er, als dies Vorhaben auf Widerstand des Heeres stiess, eine Modifikation der Verfassung an, die nicht zur Ausführung kam.[4]) Das alles lässt die Vermutung deutlich werden, dass der Kurprinz das Dasein der Verfassung als etwas Unsittliches ansah, an das er sein Gewissen nicht für gebunden erachten konnte.

d) Man muss nun noch dazu in die positiven staatskirchlichen Grundanschauungen des Kurfürsten einzudringen suchen, wenn man die den Deutschkatholiken widerfahrene Behandlung letztlich verstehen will. Eine nähere Untersuchung, als sie heute möglich ist, würde ganz sicher zutage fördern, dass

---

[1]) So besonders bei den Anabaptisten.

[2]) Vgl. Ledderhose, Kurhess. Kirchenrecht. Marburg 1821. § 630.

[3]) Vgl. C. W. Wippermann, a. a. O. S. 497.

[4]) Ebendas. S. 515.

dem Kurfürsten die seit der Aufklärung laut gewordenen Gedanken der Glaubensfreiheit, der Vereinsfreiheit und damit der Selbständigkeit der Kirche vom Staate fremdartige Begriffe geblieben sind.[1]) Eine Andeutung nach dieser Richtung hin gewinnt man ja auch aus der vorliegenden Arbeit, wenn man beobachtet, wie der Kurprinz trotz alles Drängens Volmars jeden Rest auch nur scheinbarer deutschkatholischer Vereinstätigkeit untersagte und sein Günstling Scheffer provozierend vor dem Parlament das jus reformandi des Landesherrn in der Form des landesherrlichen Willkürregimentes zweimal verkündigen durfte. Dass der Kurfürst „gegen alle kirchlichen Dinge und deren ernstliche Vertreter“ geringes Verständnis, ja geradezu einen „heftigen Widerwillen“ hatte, hat ihm Vilmar bezeugt,[2]) der auch in Ungnade fiel, als er auf Herstellung der ursprünglichen Selbständigkeit der kurhessischen Landeskirche gegenüber dem Staate drang. Man kann die Auffassung des vormärzlichen Polizeistaatssystems von der Kirche gut als „einer im Dienste des Staates stehenden Lehranstalt und Zuchtanstalt“ bezeichnen, in der alles Persönliche, auf Freieres gerichtete, Selbständige um des Gesamtwohls willen niederzuschlagen war; die Kirche war ein „integrierender Theil des Staatswesens“ geworden.[3])

So wird das staatliche Misstrauen gegen den Missionsverein oder den Gustav-Adolfverein in Kurhessen erklärlich.[4]) Wieviel mehr musste dies aber gegen eine neureligiöse Bewegung der Fall sein, die durch ihr sogenanntes Leipziger Konzil[5]) sich bei der herrschenden Staatsform ganz unmöglich gemacht hatte. Nicht nur, dass man bei jenen Konzilsverhandlungen erklärte, „man werde sich von deutschkatholischer Seite in Glaubenssachen niemals durch die Regierungsansichten bestimmen lassen“, man hatte sogar ein neues Glaubensbekenntnis aufgestellt, das durch

---

[1]) Über die durch die Aufklärung herbeigeführte neue kirchenrechtliche Auffassung vgl. E. Förster, Entstehung der preuss. Landeskirche unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. 1905 Bd. I, S. 1 ff. Berlin 1910.

[2]) Vgl. W. Hopf, a. a. O. Bd. III, S. 249.

[3]) Vgl. W. Münscher, a. a. O. S. 2.

[4]) Ebendas. S. 277 f. und 330.

[5]) Vgl. landesherrl. Entschliess. vom 18. September 1845. Scheffer hat später die Beschlüsse dieses Konzils immer zur Grundlage der Reprobation gemacht.

Kürzung des seither von allen anerkannten Kirchen zugrunde gelegten Apostolikums Zweifel an der Christlichkeit der neuen Sekte zu erheben berechtigte, ja, man hatte durch vollständige Einführung der republikanischen Presbyterial- und Synodalordnung eine Loslösung von der seitherigen Staatsform vollzogen.

Diesem überlieferten Prinzip zuliebe wurde der Deutschkatholizismus gleichzeitig mit dem Anabaptismus in Kurhessen zum Opfer gebracht, wobei man noch die vorher aufgezählten Punkte hinzurechnen darf.

e) Betrachtet man nun die nachmärzliche Periode, so sehen wir wieder dasselbe Ziel. Wieder ist es der Kurfürst, der durch Hassenpflug, seinen Retter in der Not, das seit 1848 gestörte Verhältnis zwischen Staat und Kirche wieder herstellen lässt. Die alte Verfassung von 1831 fällt; damit war allen Sektierern der rechtliche Daseinsgrund entzogen. Wenn die deutschkatholische Gemeinde zu Hanau schon früher ihre Existenz beschloss, so geschah es durch Österreichs und Bayerns Vorgehen, die willkommene Handhabe boten, die Bewegung als rein politische anzusehen. Als dann nach Einführung der alten Verfassung von 1831 die deutschkatholische Gemeinde wieder auftauchte — sehr zum Verdruss des Kurfürsten —, da liess der Kurfürst wenigstens seinen Groll an dem aus dem Ausland berufenen Geistlichen der Gemeinde aus, und zwar in wenig glücklicher, das Ansehen der Regierung fördernder Weise.

B. Der religiöse Zustand des Deutschkatholizismus in Kurhessen.

a) Was nun die Beurteilung der deutschkatholischen Bewegung selber anlangt, so ist sie zunächst gegen den von der kurhessischen Regierung erhobenen Vorwurf in Schutz zu nehmen, als ob ihr religiöses Programm insofern nicht ernst zu nehmen sei, als sie unter dem Deckmantel der Religion politisch-destruktive Tendenzen verfolgte. Dafür bürgen die Berichte der Polizeidirektionen Marburg und Hanau 1845, die ihnen in politischer Beziehung ein gutes Zeugnis ausstellten; hierfür zeugt der Polizeidirektionsbericht von Hanau aus dem Jahre 1862, dass der politische Zustand noch derselbe sein dürfte, wie im Anfange. Ferner das Zeugnis der preussischen Regierung zu Hanau 1866. Mochte also

auch bald in jener unklaren gärenden Zeit eine Verschmelzung der neuen religiösen mit den politischen Ideen mehr oder weniger sich bemerkbar machen, wie es bei den Führern Ronge, Blum, auch Kerbler u. a. deutlich zu Tage trat,[1]) so war es doch ein Unrecht, die neue Bewegung an sich, wie die Tendenzen der einzelnen Glieder, dem Gebiet der Politik zuzuweisen. Gewiss war aber die Bewegung in dem weiteren Sinne politisch zu nennen, als sie sich durch ihr Kirchenprogramm zu dem eigentümlichen religiös-politischen Programm des vormärzlichen Polizeistaats von vornherein in ein negatives Verhältnis setzte und gerade in Hanau der süddeutsche demokratische Geist Eingang gefunden hatte. Aus den im ersten Teil der Arbeit gegebenen Zitaten wird aber auch deutlich geworden sein, wie rein religiöse Proteste gegen den aufkommenden Romanismus am Zustandekommen des Deutschkatholizismus in Kurhessen mitgewirkt haben. Besonders die Behandlung der Mischehenfrage scheint bei den einfacheren Leuten ein treibendes Motiv zur neuen Bewegung hin gewesen zu sein.

b) Religiös bedeutsam ist der Deutschkatholizismus, ebensowenig wie auch anderswo, in Kurhessen aufgetreten. Licht, Freiheit und Vaterland! Mehr als diese Themen, wie sie nach Richters Gutachten allgemein waren,[2]) scheint man auch in Kurhessen nicht gekannt zu haben. So unrecht war das Urteil sicher gar nicht, das der Hanauer katholische Pfarrer weitergab, man habe Kerblers „Phrasen" in Hanau schon vorher in den Zeitungen gelesen und in Offenbach fast dieselbe Anrede von Kerbler hören können.[3]) Man wird es dem anscheinend harmlosen Führer der Marburger Gemeinde, L. Seidel, zugute halten, wenn er sich und seine Genossen in der Eingabe an den Kurprinzen als wahre „Protestanten" vorstellte und die Behauptung aufstellte, vom wahren katholisch-christlichen Glauben nicht gewichen zu sein.[4]) Der wiedergegebene Teil aus der Eröffnungspredigt in Hanau 1862 zeigt doch, wie sehr der anfängliche Mangel jedes positiven Gehalts sein Zersetzungswerk getrieben hatte.

c) Zugleich krankte aber auch der Deutschkatholizismus an

---

[1]) Vgl. W. Münscher a. a. O. S. 341.

[2]) Vgl. sein Gutachten im Anhang dieser Arbeit (S. 110ff).

[3]) Akte deutschkatholische Gemeinden I. Datum 6. Juni 1845 (Nr. 5266 P. d. J.).

[4]) Ebendas. Eingabe vom 11. August (Nr. 7141 P. d. J.).

einer inneren Unwahrheit, oder doch Unklarheit, wenn Kerbler in seiner ersten Rede in Hanau von der Vereinigung aller christlichen Konfessionen zu einer Christusgemeinde redete und dann nur eine Lossagung des römisch-katholischen Christen für notwendig erachtete. Wie konnte sich damit die Gründung einer neuen selbständigen Kirchengemeinschaft rechtfertigen, die bereits auf dem Leipziger Konzil weit über die Grundlagen der evangelischen Kirche hinausgeschritten war? Doch offenbar nur dann, wenn die Evangelischen den gleichen Schritt zum Anschluss an die neu gegründete Kirche taten. Dies scheint tatsächlich auch Kerblers persönliche Meinung gewesen zu sein, der bald darauf in Kreuznach die Worte sprach: „Es wird kommen der Tag, wo man nicht mehr sagen wird, hier ist Preussen, dort Württemberg, hier Bayern, dort Hessen, nein! Alle werden laut rufen: ein einig Deutschland ist unser Vaterland! Dazu, meine lieben Freunde, ist aber ein unzertrennliches Band nöthig, das die schönen Gauen Deutschlands fest umschlingt, und dieses schöne Band wird geflochten, wenn alle Herzen durch einen Glauben in der wahren Religion und Gottesverehrung verbunden sind.“[1])

d) Auf der anderen Seite standen die Marburger „Lichtfreunde“, die durch freiere Auffassung des Protestantismus den Deutschkatholiken den Weg zur evangelischen Kirche ebnen zu wollen schienen. So muss man wenigstens aus den am 6. August 1845 gehaltenen Reden Bayrhoffers und Volckmars schliessen. Wie wenig diese „Lichtfreunde“ ernstlich an einen Austritt oder gar Übertritt dachten, zeigt das Ärgernis, das Bayrhoffers Ansinnen, es möchten einige Protestanten zu den Deutschkatholiken zur Verstärkung übergehen, hervorrief, und die Tatsache, dass Bayrhoffer fast ganz isoliert blieb, als er mit ganz wenig Anhängern eine „freie Gemeinde“ zu gründen unternahm. Man wird auch noch hervorheben müssen, dass unter dem Gattungsbegriff „Lichtfreunde“ sich verschiedenartige, mit der bestehenden Kirchenform unzufriedene Elemente in Marburg zusammenfanden, die denn auch diese Bezeichnung als eine Verdächtigung empfanden[2]) und vom Polizeidirektor Wangemann mit Ausnahme Bayr-

---

[1]) Vgl. F. Kampe, a. a. O. Bd. I, S. 147.

[2]) In der Eingabe an das Konsistorium zu Marburg vom 25. September 1846 (vgl. S. 70 der Arbeit) legten sie Protest ein, dass man sie „als s. g. Lichtfreunde“ zu „umstricken“ begonnen habe.

hoffers selbst als unklare Köpfe bezeichnet wurden. Über Bayrhoffer selbst wäre dies zu sagen, dass auch er sich einer Unwahrhaftigkeit oder Unklarheit hingab, die für die damalige gärende Zeit bezeichnend ist, wenn er das Wesen der christlichen, bzw. protestantischen Religion als fortschreitende Erkenntnis und Liebe erfasst sehen wollte, die ihn aus der evangelischen Kirche heraus, statt die Deutschkatholiken in sie hinein treiben musste. Über das Auftreten der Bayrhofferschen Gemeinde ist nichts Rühmliches zu sagen.

e) So wären nun noch die Gründe darzulegen, die dem Deutschkatholizismus in Kurhessen so ungemeine Popularität eintrugen. Ohne Zweifel genügt es nicht, die Sympathiekundgebungen des Volkes lediglich als einen Protest gegen die Verfassungswidrigkeit der Staatsregierung hinzustellen. Sehr geschickt konnte Scheffer darauf hinweisen, warum man sich denn nicht anderer gleichbehandelter Sekten mit derselben Leidenschaftlichkeit annähme, die doch grösser an Zahl seien.[1] Man darf wohl sagen, dass man sich deshalb gerade so sehr für die deutschkatholische Sache begeisterte, weil in ihr die noch unklaren Forderungen einer neuanbrechenden Zeit eine Gestalt gewonnen zu haben schienen. Der dogmatische Rationalismus, der schon 1839 an der Überwindung der Symbolgläubigkeit gearbeitet hatte, konnte in der neuen Bewegung einen Bundesgenossen begrüssen, die alles auf das Subjektive im Glauben gestellt hatte; die aus dem Symbolstreit bekanntesten Bayrhoffer und Henkel traten auch jetzt mit Energie als Anwälte der Deutschkatholiken auf.[2] Der kirchenrechtliche Rationalismus, der die Kirche statt als göttliche Stiftung als freie Vereinigung selbständiger Gläubiger aufgefasst sehen wollte und das Wesen der Religion gefährdet sah, wenn staatlicher Zwang in Glaubenssachen ausgeübt würde, sah mit Münscher zu Hersfeld sich durch die Regierungsmassnahmen auf die Seite der Opponenten getrieben.[3] Der politische Liberalismus endlich, der 1848 zu Macht gekommen, sofort sein Programm der Trennung von Kirche und Staat zu verwirklichen bestrebt war, konnte in der vormärzlichen Zeit natürlich nur die deutsch-

[1] Sitzg. der Ständekammer vom 17. November 1846.
[2] Vgl. W. Münscher, a. a. O. S. 296ff. 3.
[3] Ebendas. S. 2ff.

katholischen Bestrebungen sich als Waffe gegen das Regierungssystem zu eigen machen. Scheffers Bemerkung, dass die Geister der Verneinung die unbedeutende Sache des Deutschkatholizismus ergriffen hätten, um die positiven Grundlagen von Staat und Kirche zu erschüttern,[1] ist, abgesehen von der Masslosigkeit des Ausdrucks, soweit richtig, als durch Anerkennung der neuen Bewegung eine völlige Umwälzung des herrschend gewordenen cäsareopapistischen Regierungssystems hätte in die Wege geleitet werden müssen.

Dass dies geschehen musste, war das gute in der Verfassung schon angebahnte Recht des Volkes. Dass dies nicht geschehen konnte oder sollte, war die schwere Schuld, die die kurhessische Regierung auf sich lud, noch verstärkt durch den Hassenpflugschen Staatsstreich, der die Errungenschaften von 1848 wieder zertrümmerte und auch den Deutschkatholizismus zum zweitenmal vernichtete.

So bleibt der Deutschkatholizismus in Kurhessen denkwürdig als ein Glied in der Tragödie, die Fürst und Volk entfremdete und das Land an den Abgrund des Verderbens brachte.

---

[1]) Sitzung der Ständekammer vom 17. November 1846.

Beilage.

Aus dem Gutachten des Professors Ludwig Richter zu Marburg vom 7. September 1845 über die Deutschkatholiken an Minister Volmar (zu S. 33).

. . . Ich bin weit davon entfernt, wie so viele, in der deutschkatholischen Kirche die Vollendung der Reformation erblicken zu wollen, vielmehr verhehle ich mir nicht, dass eine Bewegung, die schon ohne positiven Kern und Mittelpunkt sich nur auf dem Boden der Verneinung gebildet hat, unmöglich mit der höchsten That des religiösen Geistes verglichen werden könne. Ich kann deshalb auch nicht in die Anklage einstimmen, welche von der Tagespresse gegen den Staat erhoben wird, der die unter Toasten und Festessen in wunderbarer Schnelle entstandene Kirche nicht an sein Herz ziehen will.

Auf der anderen Seite mag ich mich aber auch denen nicht anschliessen, die den Staat auffordern, mit aller Macht der neuen Bewegung Herr zu werden, weil sie in dieser nur eine Ausgeburt des nach immer neuen Gebieten suchenden Liberalismus erblicken. Es mag wahr sein, dass verwandte Bestrebungen sich hier verschwistert haben; ich mag nicht leugnen, dass ein guter Theil des politischen Liberalismus sich in das kirchliche Gebiet übergesetzt hat, wo er weit mehr gegen Repressalien gesichert ist, als in dem eigenen Hause. Dennoch würde es nicht gerechtfertigt sein, die ganze Bewegung von diesem Standpunkte allein aus aufzufassen und zu verdächtigen, sondern es muss um der Gerechtigkeit willen anerkannt werden, dass viele redliche Gemüther durch die sich immer mehr überspannende römische

Richtung, durch den Fanatismus des jüngeren Klerus, durch das von christlicher Milde soweit entfernte Verhalten der Hierarchie rücksichtlich der gemischten Ehen, durch das den schlichten Menschenverstand auf das Höchste verletzende Trier'sche Schauspiel, getrieben worden sind, sich loszusagen, und an die Bildung einer neuen kirchlichen Gemeinschaft Hand anzulegen. Schon allein die einfache Betrachtung des Hauptorganes dieser seit einem Jahrzehnt mit immer wachsender Zuversicht hervorgetretenen Richtung der Münchener historisch-politischen Blätter, gewährt mir hier hinreichende Erklärung. Und in dieser milderen Ansicht macht mich aus das nicht irre, dass das in unbedachter Eile entworfene Bekenntniss der Ausgeschiedenen so ausserordentlich vag und nichtssagend ist, dass es so wenig von Allem enthält, was die Kirche nach ihrem Begriffe haben muss, dass es von Seelenheil und Versöhnung so garnichts zu sagen weiss. Diese Missbildung erklärt sich theils aus der unendlichen Eitelkeit der Stimmführer, die den Ruhm die Kirche gestiftet zu haben, nicht schnell genug einerndten zu können glaubten!, theils aus der Hast, mit der man sich durch den religiösen Pass zu legitimiren zu müssen meinte, nach dem derselbe von verschiedenen Seiten her so ungestüm gefordert worden war. Der Irrthum war ohne Zweifel gleich gross auf beiden Seiten, denn die Fordernden wie die Gewährenden hatten vergessen, dass die Bekenntnisse und Kirchen nicht gemacht werden, sondern sich zu Leben und Gestalt herausarbeiten müssen aus dem religiösen Geiste. In der That, — auf einem solchen Fundamente wird die neue Kirche nicht Wurzel schlagen, sie wird vielleicht noch eine Zeit lang Bekenner werben, und dann vergehen, nachdem die erste Begeisterung verraucht ist. Aber es ist auch ein anderes möglich: dass die göttliche Vorsehung Männer erweckt, welche diese Bewegung zu einem gedeihlichen Ziele führen; dass der, wenn nicht in der Mehrzahl der neuen Kirchenväter doch unverkennbar in dem Volke liegende Keim religiösen Lebens sich entwickelt, dass die neue Kirche, die jetzt nur Raum hat für Licht, Freiheit und deutsches Vaterland, alsdann auch ihren Gliedern den Weg zu einem anderen Lichte, einer anderen Freiheit und einem anderen Vaterlande weist.

Diese Erwägung hat mich denn auch die Stellung erkennen lassen, welche der Staat für jetzt den Deutschkatholiken anzu-

weisen hat. Ew. Hochwohlgeboren verstatten mir, dass ich das, was ich in diesem Bezuge zu sagen habe, sofort an die concreten Zustände des Vaterlandes anknüpfe.

Unsere Verf. Urkunde sichert im § 30 jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu, eine Bestimmung, die mir von jeher als eine unklare und ungenaue erschienen ist. Soweit ich nämlich das deutsche geistliche Staatsrecht kenne, hat der Begriff freie „Religionsübung" (religionis exercitium) seinen zweifellosen Inhalt, indem er spezifisch die Gestaltung zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit allen ihren Consequenzen, namentlich der Bildung einer selbständigen Verfassung und den Corporationsrechten bezeichnet. Dieser Sinn kann, wiewohl es wirklich zuweilen versucht worden ist, dem Ausdruck hier unmöglich untergelegt werden; es wäre abnorm anzunehmen, dass die Verf. Urk. dem Staate das in freier Souveränität enthaltene, unveräusserliche Reformationsrecht habe entziehen wollen. Wirklich spricht für diese Auffassung zum Überfluss auch unsere Verf. Urk. selbst, die, während sie im § 30 jedem Einwohner vollkommene Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung als persönliches Recht verleiht, in § 132 ausdrücklich von den anerkannten Kirchen redet, sodass mithin auch sie den allgemein anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen entsprechend, die kirchliche Existenz von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig macht. Wenn nun dem so ist, so kann unter dem Ausdruck Religionsübung nur das verstanden sein, was das deutsche Staatsrecht die Hausandacht nennt, eine Religionsübung ohne kirchlichen Charakter, wie sie anderwärts, z. B. in Bayern, durch das Edikt vom 26. 3. 1818 als Ausfluss der Gewissensfreiheit ausdrücklich garantirt ist. Mit dieser Auffassung stimmt dann auch ein hessischer Publicist, dessen Ansicht gerade hier besonderes Interesse für sich in Anspruch nehmen darf, Jordan, in dem Lehrbuche des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, völlig überein. Selbst dieser Schriftsteller, wie sehr er auch sonst die Rechte der Staatsgewalt zu begrenzen geneigt ist, erklärt, dass die Errichtung einer Kirche an die Zustimmung der Staatsgewalt gebunden sei (S. 90), während er den Staatsgenossen das Recht der Gewissensfreiheit, das ist „das Recht, ihre Religionsüberzeugungen ungehindert auszusprechen und ihrer äusseren Gottesverehrung (den Religionskultus) nach ihrem reli-

giösen Bedürfnisse einzurichten und auszuüben" so wie das Recht der Hausandacht beilegt (S. 86, 90).

Hieraus ergibt sich dann, dass auch den sg. Deutschkatholiken ein verfassungsmässiger, von der Concession des Staates ganz unabhängiger Anspruch auf dieses geringste Maass des Cultus zustehe, dass also den zu ihnen gehörenden Hausvätern nicht verwehrt werden könne, sich mit ihren Hausgenossen in der Stille des eigenen Hauses zu gottesdienstlicher Übung zu vereinigen, soweit diese ohne Zuziehung eines Geistlichen als möglich gedacht werden kann. Die nähere Betrachtung zeigt jedoch, dass dieser Begriff, wie ihn das moderne Staatsrecht aus den eng und künstlich abgemessenen Verhältnissen der drei Confessionen im Reich ererbt hat, nicht mehr sonderlich practicabel sei. Er war bekanntlich schon sehr streitig zur Zeit des Reiches, wie denn z. B. die Evangelischen die Statthaftigkeit der Vereinigung mehrer Hausväter zu gemeinsamer Andacht behaupteten (Moser, Trutscher, Rel. Vers. S. 134); mit den gegenwärtigen Lebensverhältnissen ist er jedoch ganz unvereinbar. Die Deutschkatholiken würden, wenn er in seiner Strenge durchgeführt werden sollte, nicht das Recht haben, zu ihren Familiengottesdiensten einen Geistlichen zuzuziehen; was würde diese Beschränkung jetzt helfen, da die Strasse so laut das Lehramt übt? Sie würden sich nicht zu gemeinsamen Gottesdiensten zusammenschliessen dürfen; würde dieses die weitere Verbreitung hindern, da die Strasse, um diesen Ausdruck zu brauchen, vor Gläubigen und Ungläubigen von den Dächern predigt? In Wahrheit, die Folge würde nur die sein, dass des Geschreies über Gewissens- und Glaubensdruck kein Ende sein würde und nach der einen Seite hin mit einem Scheine des Rechts, weil der Volksverstand niemals den von den Juristen erfundenen, einen Widerspruch enthaltenden Satz begreifen wird, dass es eine Religion geben kann, welche man zulässt und zuzulassen verpflichtet ist, während man die Zulassung ihres Exercitiums rechtlich verweigern darf. (Fuchta, Recht der Kirche, S. 23). Wenn ich nun ferner noch erwäge, dass nach einer gerade in religiösen Dingen bestätigten Erfahrung jedes Hindernis zu einem lebendigeren Widerstande, und zu einem Martyrerthume anreizt, das die hier schnell fertige öffentliche Meinung nur dem Staate zur Last legt; so komme ich zu der Ansicht, dass den Dissidenten anstatt der ihnen verfassungsmässig zustehenden Hausandacht,

ein beschränktes Maass gemeinsamer Religionsübung zu gestatten sein dürfte: ein beschränktes —, nicht die Ausnahme zu ebenbürtigem kirchlichen Dasein, wie sie von ihnen selbst, noch mehr aber für die von einer verwandten Richtung in der evangelischen Kirche gefordert worden ist. Zwar behauptet der oben angeführte hessische Schriftsteller, dass der Staat die Zustimmung zur Bildung einer neuen Kirche nur dann versagen könne, wenn sich die letztere mit der rechtlichen Ordnung nicht vertrage (S. 91). Ohne Zweifel ist jedoch dieser einem nicht sehr tiefen Naturrechte entlehnte Satz nicht zu einem grossen Anspruche auf praktische Geltung berechtigt. So lange das öffentliche Leben bei uns so tief von religiösen Beziehungen durchdrungen ist, so lange jedes kirchliche Leben auch auf den Staat seinen zwingenden Einfluss äussert; solange kann von dem maschinenmässigen Fabriciren von Kirchen, wie es das Naturrecht kennt, nicht die Rede sein. Wie wenig also auch der Staat berechtigt ist, eine Religion, welche nach öffentlicher Darstellung und kirchlicher Gestaltung ringt, deshalb auszuschliessen, weil sie ihm nicht den rechten Weg zum Himmelsreiche zu führen scheint, so gewiss ist er um seiner selbst willen aufgefordert zunächst zuzusehen, inwiefern sie einen positiven Kern und in diesem die Garantie ihres Bestehens in sich trage, bevor er ihr und der auf sie gegründeten Kirche sich selbst als freies Feld darbietet.

Kann also von der Gewährung unbeschränkter Anerkennung, von der Bildung einer neuen gleichberechtigten Kirche hier, wo alles noch unklar und schwankend ist, gar nicht die Rede sein, so bleibt für die Deutschkatholiken nur das übrig, was die Theorie religionis exercitium privatum zu nennen pflegt. In diesem ist wesentlich das Recht enthalten, sich zu gemeinsamem Gottesdienste, zur Predigt und zur Feier des Abendmahles zu versammeln, also die Berechtigung zu den Handlungen und Äusserungen, welche die Religion zunächst und nothwendig hervortreibt. Eben deshalb würde die hohe Staatsregierung, wenn sie zu einer solchen Gestattung sich entschlösse, jedem Anspruche genügt haben, der an sie gestellt werden könnte. Die Öffentlichkeit der Gottesdienste selbst ist dabei nicht nothwendig gefordert, durch ihre Versagung würde mithin, wie empfindlich sie vielleicht auch der Eitelkeit werden möchte, sicher kein Recht verletzt werden. Nur drängt sich auch hier wieder die Frage auf, ob nicht das

Verbot durch politische Gründe widerrathen werde. Ich wenigstens habe die Befürchtung, dass die Frucht desselben eine fortwährende Steigerung der Theilnahme und Aufmerksamkeit werde, während ich ebenso bestimmt hoffen zu dürfen glaube, es werde gerade die Öffentlichkeit dieses Gottesdienstes und dieser Predigt schnell dazu beitragen, das Interesse zu lähmen. Ausserdem kommt noch in Betracht, dass eine öffentliche Versammlung sich viel leichter überwachen lässt, als eine geheime, deren Controlirung immer einen invidiösen Anstrich hat.

Viel grössere Schwierigkeiten bietet die Frage nach dem Lehramte dar, dessen Existenz durch die Gestattung des rel. exerc. priv. zugleich vorausgesetzt ist. Dieses ist bis jetzt meist von Reisenden verwaltet worden, ein Zustand der bedenklich genug ist, theils weil er eine fortwährende Agitation lebendig erhält, theils weil er dem Staate schlechthin keine Garantie bietet. Hier kann, so lange der gegenwärtige Zustand dauert, nur durch strenge Beaufsichtigung geholfen werden. Vielleicht aber wird die Zeit nicht fern sein, wo die deutschen Regierungen sich entschliessen werden, den Deutschkatholiken als Preis fortdauernder Zulassung zur Pflicht zu machen, dass sie nur solche Individuen wählen, die sowohl über ihren Lebenswandel als auch ihre wissenschaftliche Qualifikation sich auszuweisen vermögen. Wenn der Staat die Bewerber um Rabbinerstellen prüfen lässt, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch hier, wo nicht Geringeres in Frage steht, zu jenem Nothwege sich entschliessen sollte.

Auf keinen Fall aber erscheint es als zulässig, dass der Staat die Prediger, oder besser die Lehrer der neuen Gemeinschaft mit pfarrlichen Rechten versehe, und zu den ministeriellen Acten legitimire, die Acte der bürgerlichen Ordnung zugleich sind. Schon nach gemeinem Rechte ist diese Concession nicht nothwendig in der Einräumung des exerc. rel. priv. enthalten, und mir scheint, dass die Aufsicht auf die eigene Ordnung den Staat veranlassen müsste, sie gegenüber den ganz gewährlosen Verhältnissen vorerst zu verweigern. Allerdings kann ich nicht wollen, dass man die Dissidenten nöthige, Ministerialhandlungen durch die Geistlichen der katholischen Kirche vollziehen zu lassen. Diese Kirche hat für sie keinen Segen sondern nur Verdammniss; eine Verfügung jener Art würde offenbar einem rechtlich nicht zulässigen Zwange zum Verharren in der katholischen Kirche gleichstehen. Ja selbst

nur die Nöthigung zur Zahlung der Stolgebühren an die katholischen Pfarrer muss ich für unstatthaft halten, da diese ein Recht voraussetzt, das über die, welche sich losgesagt haben, nicht vorhanden ist. Dagegen hindert nichts, alle Ministerialacte provisorisch an die evangelische Kirche zu weisen, provisorisch, wie eben noch die ganze Sache selbst ist.

In dem Bisherigen war von dem die Rede, was im Augenblick das Nächste und Nothwendigste ist. Ich verhehle mir jedoch nicht, dass im Hintergrunde sich eine Reihe von Fragen vorbereitet, deren Lösung schwierig genug sein wird. Diese mögen gelöst werden, wenn die Zeit gekommen sein wird. Für den Augenblick hat die hohe Staatsregierung jeder Anforderung genügt, wenn sie durch Gestattung beschränkter Religionsübung die Bewegung in den Weg der Ordnung einleitet. Wahrscheinlich wird sie rasch verlaufen. Sollte sie sich aber nicht sowohl verbreitern als vertiefen, sollte die neue Kirche einen positiven Inhalt sich aneignen und dadurch Consistenz gewinnen, so wird die Weisheit der hohen Staatsregierung die rechten Wege finden. Wie aber auch die Loose fallen mögen, die katholische Kirche wenigstens hat kein Recht über das Klage zu führen, was der Staat den aus ihr Geschiedenen gewährt. Es ist eine Zeit lang die Ansicht ausgesprochen worden, dass die evangelischen Staatsregierungen durch möglichste Begünstigung der Dissidenten der katholischen Kirche beizukommen nicht versäumen sollten. Ein Kampf dieser Art würde kein ehrlicher sein; wie viel auch der evangelischen Kirche und dem Staate die katholische Kirche angethan hat, soll sie jedoch nicht in dieser Weise bekämpft werden. Aber eben so wenig ist es zulässig, ihren Wünschen hier Rechnung zu tragen, und ihr zur Liebe die Bewegung zu unterdrücken. Die Zeit, in der sie ihr vermeintes Privilegium der Ausschliesslichkeit theils selbst theils durch ihren Diener, den Staat, geltend machen durfte, ist für uns eine Tradition und es hat gute Wege, dass sie nicht wieder erneuert wird. Selbst dann, wenn wirklich, worauf alle Anzeigen hindeuten, die römische Hierarchie sich um den Preis der Unterdrückung der neuen Ketzerei zu zeitweiligen Concessionen verstehen sollte, würde nichts geholfen sein, weil die Natur der römischen Concessionen bekannt ist und das Timeo dona ferentes noch immer seine Wahrheit hat. . . .

Druck von August Pries in Leipzig.